EUROPA-UNIVERSITÄT VIADRINA FRANKFURT (ODER)

Übersichten zum Handelsrecht WS 2020/21

Prof. Dr. Kaspar Frey

Std	Datum 20/21	Themen: Std. 1-6 klausurnahes Basiswissen Ziel: *ausreichend* Std. 7-15 Rest, Vertiefung Ziel: *gut* Vertiefung in/von Std. 7 = [7]	Skript	online synchron dienstags, 11^{15}-12^{45} (Bitte die unterstrichenen §§ vor der Stunde ansehen.)
1	3.11.	**HGB:** Sinn + Aufbau; HGB im Gutachten; Kaufmann (Wdh: §§ 765 ff. BGB) [7]	3, 4	HGB § 1
2	10.11.	**Kaufmann** (ohne §§ 3,5,7, ohne Details zum Scheinkaufmann) [7] **Firma** [8] Haftung bei Firmenfortführung [11]	4 ff. 10 ff . 47 ff.	HGB §§ 2, 6 HGB §§ 17-24, 29 f., 37 f. HGB §§ 25-26
3	17.11.	**Handelsgeschäft** [9] **Schweigen** (Einstieg) (Wdh: §§ 145, 154-155 BGB)	29 32 ff.	HGB §§ 343-346, 362 BGB § 151
4	24.11.	**Handelskauf** [10] Gewährleistung		BGB §§ 453, 434-442, 650 HGB § 377
5	1.12.	**Vertretungsrecht**: Prokura, Handlungs-, Ladenvollmacht (Wdh: §§ 164 ff. BGB)	13-15	HGB §§ 48-58 BGB §§ 164, 167 f., 173
6	8.12.	**Vertretungsrecht** (Fortsetzung); **Handelsregister** [7]	17	HGB § 15
7	15.12.	**Handelsregister,** Rechtsscheinsgrundsätze [6] **Kaufmann** (Vertiefung, Scheinkaufmann, Gewerbe; weiter in Std. 8) [1]	17 ff. 4 ff.	HGB §§ 8-16 HGB §§ 3-7, 105 II
7a	5. 1.	richterliche Praxis (Vors. Richterin am LG Dr. Sabine Scheiper, angefragt)	-	GVG § 95
8	12. 1.	**Firma** (Vertiefung), ev. kurz: KennzeichnungsR (Wdh: §§ 12, 823 BGB) [2] kurz: Rechnungslegung; Einstieg in ↓	10 ff. 22 ff.	HGB §§ 17-24, 29 f., 37 f.; §§ 238-289
9	19. 1.	**Handelsgeschäfte**: Sonderregeln zum - Schuldrecht AT (u.a. Zinsen) - Schuldrecht BT (Selbststudium: Kontokorrent, Überweisung; kein Pflichtfach: Kommissions-, Lager-, Fracht-, Speditionsgeschäft) - Kauf: Incoterms (kurz)	36 ff. 38 ff.	BGB §§ 243^{I}, 246, 276, 288, 343 HGB §§ 347-354 HGB §§ 354a-361 383 ff., 407 ff., 453 ff., 467-475h
10	26. 1.	- **Kauf**: Anwendungsbereich, Hinterlegung (kurz) (Wdh: §§ 372 ff. BGB) [4] Fixkauf, Gewährleistung (Wdh) Einstieg in ↓	40 ff.	HGB §§ 373-377 BGB §§ 365, 372, 379 ff., 383, 453, 434-442, 650
11	2. 2.	Übertragung von **Unternehmen**: Innenverhältnis Übertragung von Unternehmen: Verhältnis zu Dritten (Einstieg) [2]	46 47 ff.	BGB §§ 437 f., 453; 311^{II}, 280 HGB §§ 25-28; BGB §§ 407, 414 f., 613a, 816 II HGB
12	9. 2.	- **Sachenrecht** (u.a. gutgläubiger Erwerb) (Wdh: §§ 185, 929 ff. BGB)	52	BGB §§ 929-936, 1234; HGB § 366
13	16. 2.	- Wertpapierrecht (kurz) - Zurückbehaltungsrecht (kurz). Gesamtwiederholung oder Besprechung der Klausur im Handelsrecht aus 15/16	 53 ff.	HGB §§ 363-365, 448, 475g BGB §§ 273, 320, 1000; H § 369. … zu lösen versuchen.
		Klausur für R+W/W+R-Studenten (Arb-, Ha- und GsR)		

1 Allgemeine Informationen und Organisatorisches

Es geht nicht nur um Handelsrecht, sondern noch mehr als in den anderen sog. Nebengebieten auch darum, den Stoff aus den GK I und II im Zivilrecht zu wiederholen, zu ergänzen und zu vertiefen. Denn die Abweichungen des HGB vom BGB erfordern dessen Wiederholung. Nutzen Sie die Vorzüge unserer kleinen Fakultät und stellen Sie viele („dumme“) Fragen!

Kritik an Skript und Vorlesung sind auch per E-Mail willkommen. Ich freue mich über Studentinnen, die an meiner Stelle Teile der Stunde am Ende oder am Anfang der nächsten Doppelstunde zusammenfassen. Nach jeder Stunde stelle ich einen **Podcast** auf moodle, in dem ich das neu vermittelte Basiswissen zum Handelsrecht in fünf Minuten zusammenfasse. Literaturangaben finden Sie unter „Hinweise zur Vorlesung“ auf moodle.

Bachelor Recht und Wirtschaft: Diese Vorlesung des Moduls „Wirtschaftsrecht – Vertiefung I“ ist für Ihr 3. Semester vorgesehen (Modul 5); Ihre gemischte Klausur enthält Fälle oder Fragen zu den drei Rechtsgebieten Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht. Die Online-Klausur dauert regulär 120 Minuten. Sie bekommen aber eine Stunde zusätzliche Zeit für den Fall, dass technische Probleme oder sonstige Ablenkungen auftauchen. Da dies schon eingeplant ist, tragen Sie selbst alle technischen, organisatorischen und persönlichen Risiken, die mit der Online-Prüfung verbunden sind - egal ob die Probleme auf unserer oder auf Ihrer Seite auftreten (außer natürlich, auf Viadrina-Seite gibt es einen technischen Ausfall, der länger als eine Stunde andauert). Reichen Sie die Aufgabe zur Sicherheit schon früher ein, um sicher zu gehen, dass Sie keine Schwierigkeiten bekommen. Die Klausur wird ab März wiederholt, aber nicht zur Notenverbesserung. Der HaR-Teil der R+W-Klausur ist auf 30 Minuten ausgelegt und kann mangels Aufsicht nicht ganz dem Muster auf Skriptseiten 53 f. folgen. Er wird sich etwas stärker an Ihnen unbekannten Fällen orientieren müssen. Zulässige Hilfsmittel sind deutsche Gesetzessammlungen mit bis zu drei quer verweisenden §§-Zahlen pro Seite und ein allgemeines Wörterbuch. Für Klausuren an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sind derartige Randnotizen nicht gestattet. – Anschlussvorlesungen: In der Modulgruppe 2 „Wirtschaft und Finanzen“ (in der SSO 2020 umbenannt in „Wirtschaft und Steuern“) der Studienvariante Recht und Wirtschaft gehören zum Pflichtmodul „Gesellschaftsrecht Vertiefung“ je 2 SWS im WS und SS, Letzteres umfasst 3 Doppelstunden Handelsrecht Vertiefung.

1. Juristisches Examen: Der Stoff ist Pflichtfach für das 3. Fachsemester. Sie können sich bis Ende Januar bei mir um eine mündliche Prüfung bewerben. Sie ist weder erforderlich noch üblich. Wenn Sie sich über das HIS-Portal anmelden, taucht die Note in Ihrem Notenspiegel auf, anderenfalls erhalten Sie einen separaten Schein. Eine Wiederholungsprüfung ist nicht vorgesehen. – Anschlussvorlesung ist in jedem SS die Vorlesung „Handels- und Personengesellschaftsrecht – Vertiefung“ als eines der Kernfächer im Schwerpunktbereich 1 – Zivilrecht.

Die Teilnehmer mit den besten Klausuren im Ha- oder GsR laden meine Frau und ich für März oder April zum **Buffet der Besten** zu uns nach Hause ein, falls die Pandemie das zulässt.

Für <u>alle</u>: Auf den folgenden Seiten finden Sie kurz kommentierte Übersichten zur Wiederholung, die Sie also in der Veranstaltung nicht abzuschreiben brauchen und die zur vorlesungsunabhängigen, erstmaligen Aneignung des Stoffs weder gedacht noch geeignet sind. Das Skript kann bei Kopierfritze, Gartenstr. 2, nachgekauft werden. Für alle, die mehr Text möchten: Die Übersichtsseiten und **Langkommentierungen**, die 70% des prüfungsrelevanten Wissens vertiefen, können Sie online abrufen. Die Langkommentierungen gehen über den prüfungsrelevanten, in der Vorlesung unterrichteten Stoff oft hinaus.

2 Semestergliederung

Signaturen häufig empfohlener Bücher in der UB mit dem Titel „Handelsrecht“:

PE 345 B 885	Brox/Henssler
PE 345 C 238	Canaris
beck-eBibliothek	Jung
	Meyer (UB - PC: Springerlink.com)
PE 311 W 644	PdW = Prüfe dein Wissen, Fleischer/Wedemann (9. Auflage)
PE 345 S 352	Schmidt

Programm	**Schrifttum zur**	
	Wiederholung	**Vertiefung**
Std. 1-5 = Vermittlung klausurnahen Basiswissens mit dem Ziel: ausreichend		
A. Basiswissen **I. Überblick** 1. Klausuren/Scheine		
2. Definition HandelsR Sonderprivatrecht der Kaufleute	*Jung*[12] § 1 Rn. 1-4	
3. Sinn: Schnelligkeit	*Jung*[12] § 1 Rn. 6	
4. […]	*Fleischer/Wedemann* HaR PdW[9] Fall 7	
5. Überblick HGB	Skript S. 1	
6. Klausuraufbau	Im Netz	
II. Kaufmann [1. …] 2. § 1 HGB a) betreibt: namens b) Gewerbe: kein freier Beruf c) Handelsgewerbe	Skript S. 4 *Jung*[12] § 5 Rn. 4-25 PdW[9] Fälle 34/38 4/47	*Canaris*[24] § 2[I]
3. § 1[II] HGB: Art und Umfang	*Jung*[12] § 5 Rn. 14-17	—
4. Kannkaufmann a) § 2 HGB [b) ...] [5. ...] [Std. 7]	*Jung*[12] § 5 Rn. 18f. PdW[9] [Fall 54/61]	*Canaris*[24] § 3[I] 2, 3 *Lieb* NJW 1999, 95
6. Scheinkaufmann [kurz]	Skript S. 7 PdW[8/9] Fall 69/72	*Canaris*[24] § 6[II] *Jung*[12] § 8
7. § 6 HGB: Formkaufmann	Skript S. 9 *Jung*[12] § 7	—
III. Firma (vertieft in B III)	PdW [9] Fälle 115 ff..	
1. a) Begriff § 17 HGB	*Jung*[12] Kapitel 4 Name; Skript S. 10	amtl. Begründung ZIP 96, 1448-1452
b) Schutz § 37		Skript S. 11
c) Funktionen § 18 Abs.	Skript S. 12	
aa) Kennzeichnung I	aussprechbar	
bb) Unterscheidung I § 30 HGB	abstrakt: Freihaltebedürfnis konkret	 Firmenausschließlichkeit
cc) Irreführung II		Firmenwahrheit
§§ 21-24 HGB		Firmenbeständigkeit
d) Rechtsform § 19	Skript S. 12	BGH NJW 12, 2871
e) Fortführung §§ 25-26	[Vertiefung: Std. 12]	
aa) Normzweck	PdW[9] 152/156	*Jung*[12] § 19 Rn. 24
bb) § 25[I]: Mithaftung	PdW[9] Fälle 160-166	Skript S. 49

Programm	Schrifttum zur	
	Wiederholung	**Vertiefung**
cc) § 26: Nachhaftung		
dd) § 25^{II}: Ausschluss	*Jung*^{12} § 19 Rn. 11	
ee) § 25^{I} 2: Leistung 3. (anders § 407 BGB!)	PdW^{9} Fälle 170-173	Skript S. 50
IV. Handelsgeschäfte 1. Begriff §§ 343-345	Skript S. 29 *Canaris*^{24},HaR § 20	
2. Schweigen a) Überblick	Skript S. 33	
b) § 362	Skript S. 32; PdW^{9} Fall 449-451; *Brox/Henssler* HaR^{22} § 14^{III} 1	
c) auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben § 346	*Brox*/*Henssler* HaR^{22} § 14^{III} 2; Skript S. 34 und 35	*Jung*^{12} § 34 Rn. 17 ff. *Lettl*, JuS 2008, 849-854
... 14. Handelskauf a) Anwendungsbereich	Skript S. 40 [kurz] § 650 BGB, § 381 HGB	
... e) Gewährleistung § 377 *Fall*	*Jung*^{12}, HaR § 37 Rn. 8 ff.	Online-Skript zu Skriptdatei HK20 (15 S.) im Netz *Oetker*, HaR$^{3-7}$, § 8 D PdW^{9} Fall 435 ff./456 ff.
V. Vertretung 1. Vollmacht	GK I Skript S. 13	PdW^{9} Fall 252ff. PdW^{9} Fall 203-205
2. unternehmensbezogene Geschäfte (Wdh)	BGH ZIP 1998, 1223	*Schmidt*^{6} § 5^{III} 2b BGH NJW 92,1380 f.; 96, 1054; PdW^{8} F. 229
3. Prokura Fall	Skript S. 13 ff. PdW^{9} Fälle 214, 216, 218, 221-223, 225-227	*Schmidt*^{6} § 16^{III} 1 PdW^{9} Fall 217, 219, 220, 224, 235,236
4. Handlungsvollmacht	Skript S. 14; PdW^{9} Fall 237-246	*Canaris*^{24} § 13
5. Ladenvollmacht Fall	*Brox/Henssler*^{22} § 11^{V} Rn. 225-229 PdW^{9} Fälle 247-251	*Schmidt*^{6} § 16^{V}
6. Kombinationen	Skript S. 15	*Schmidt*^{6} § 16^{III} 3 c *Canaris*^{24} § 12^{IV}
7. Absatzmittler (Hinweis)	Skript S. 16	PdW^{9} Fälle 240 ff./252 ff.
VI. Handelsregister	Fa.-öffentlichkeit	
...2c aa) Handelsregister	*Jung*^{12} § 10 A.-D.; Skript S. 17 ff.	
3. § 15^{III} HGB	Jung^{12} *§ 10 E III* Baumbach/*Hopt*^{38} § 15 Rn 18-23 *PdW*^{9} 111-114	*Canaris*^{24} § 5^{III} Skript S. 7 und 19
...5. § 15^{I} HGB im Gutachten	Tröller, *JA 2000, 27-31* *Jung*^{12} § 10 E I, PdW$^{8/9}$, Fall 89ff. / 93 *Schmidt*^{6} § 14^{II} 3 (S. 396);	BGH JuS, 04, 348 (*Schmidt*) *Canaris*^{24} § 5^{I}

Programm	Schrifttum zur	
	Wiederholung	**Vertiefung**
a) Register nicht mehr richtig aa) Normalfall bb) Unrechtsverkehr	PdW[9] Fall 94 / 99	*Canaris*[24] § 5[I] 2 e *Baumbach*/Hopt[38] § 15 Rn 8-9
Ende der Vermittlung klausurnahen Basiswissens mit dem Ziel: *ausreichend.*		
B. Beginn des vollständigen Überblicks; Vertiefung des Pflichtfachs mit dem Ziel: *gut.*		
Fortsetzung VI. Handelsregister		
1. Bsp.: Vollmachtkontrolle	Skript S. 17	
2. Register a) Publizität	Skript S. 17	
b) öffentliche Register		
c) Handelsregister	*Jung*[12] § 10 A.-D.	
aa) Inhalt bb) Kosten	Skript S. 20	
d) private Auskunfteien		
3. § 15[III] HGB (Vertiefung nur auf Nachfrage)	Jung[12] *§ 10 E III;* Baumbach/Hopt[38] *§ 15 Rn 18-23; PdW[9] 111-114*	*Canaris*[24] § 5[III] Skript S. 18
4. § 15[II] 1 HGB	PdW[9] 102-104/ 108-109	*Canaris*[24] § 5[II] 2b
5. § 15[I] HGB (Vertiefung) im Gutachten ... b) Register schweigt 2x c) Rosinentheorie	Schlegelberger/*Steckhan*[5], § 15 Rn. 11 PdW[9], Fälle 96, 101 *Canaris*[24] § 5[I] 3c; PdW[9], Fall 103/108	BGH NJW 1983, 2258 ff; *Canaris*[24] § 5[I] 2c *Schmidt* HaR[6] § 14[II]
6. Allg. Rechtscheins-grundsätze	Skript S. 7, 52; *Jung*[12] § 10 E III, Rn. 27 ff. PdW[9], Fall 95/100	BGH NJW 1991, 2566 *Canaris*[24] § 6
I. Überblick ...4. Geschichte, ADHGB	Skript S. 1; *Jung[12]* § 1 PdW[9] Fall 4	Rn. 9; *Schmidt*[6] § 2 II
II. Kaufmann 1. Unternehmer	Skript S. 6	*Canaris*[24] § 2 I
... 2. (Wdh) § 1 I HGB: a) betreibt: namens b) Gewerbe c)↓ Handelsgewerbe	Skript S. 4 *Jung[12]* § 5 Rn. 4-25 PdW[9] Fälle 34, 38 44, 47	*Schmidt*[6] § 9 IV 2 *Canaris*[24] § 2 I 1,2 *Fezer*[3-6] Klausur 1/3 zu „Entgelt“/„erlaubt“
3. § 1 II HGB:Art+Umfang	*Jung*[12] § 5 Rn.14-17	—
4. Kannkaufmann a) § 2 HGB (Wdh) b) § 3 HGB	Skript S. 5 ff. *Jung*[12] § 5 Rn. 18-22 PdW[9] Fall 54/61	 *Canaris*[24] § 3I 2, 3 *Lieb* NJW 1999, 95
5. § 5 HGB: Fiktivkaufmann	Falllös: *Steinbeck*[4] HaR, § 9 VII/§7 IV je 3c 1. Abwandlung	*Fezer*[3-6] Klausur 4; *Hüttemann /Meinert* BB 2007, 1436
6. § 6 HGB:Formkfm.	Skript S.8; *Jung*[12] § 7	—
7. Scheinkaufmann	Skript S. 4, 9 PdW[9] Fall 69/72	*Canaris*[24] § 6II *Jung*[12] § 8
8. Fall 6		
9. Vergleich Nr. 5. - 7.		im Netz „5 HGB …“
III. Firma+Kennzeichen	PdW[8] Fälle 115 ff. / 122 ff	
1. a) Begriff § 17 HGB	*Jung[12]* Kapitel 4 „Name“; Skript S. 10	amtl. Begründung ZIP 96, 1448-1452

Programm	Schrifttum zur	
	Wiederholung	**Vertiefung**
b) Schutz § 37		Skript S. 10
c) Funktionen § 18 Abs.	Skript S. 12	
aa) Kennzeichnung I	aussprechbar	
bb) Unterscheidung I § 30 HGB	abstrakt: Freihaltebedürfnis konkret: Firmenausschließlichkeit	
cc) Irreführung II	Firmenwahrheit	
d) Rechtsform § 19 §§ 21-24	Skript S. 12	BGH NJW 91, 2627 (*Canaris)*; 12, 2871
2. Exkurs: andere Kennzeichen, MarkenG		vertiefend: *Pfeiffer/Rein* JuS 06,584; *Nordemann*, Wettbewerbs- +MarkenR[11] S. 322 ff. Rn. 2011 ff., S. 569 ff.
IV. Rechnungslegung	*Kudert*, Rechngswesen[7], Lektion 5+6	
1. Bewertung	PdW[9] Fälle 209 f.	
2. Publizitätspflicht a) Ziele der Gesetze b) Geschäftsbericht	Skript S. 25 *Jung[12]* § 29 A. Skript 27; *Jung[12]* § 30 C II	PdW[9] Fälle 307 ff./321 ff. *Roth* § 21 *Klunzinger[14]* § 10I, II
3. Bilanzpolitik a) Ziele b) Maßnahmen	Skript S. 27	*Roth* § 20 4. *Harrmann* (PP 4465H 323)
4. GAAP und IFRS	Skript S. 28	
V. Handelsgeschäfte 1. Begriff §§ 343-345	Skript S. 29 *Canaris*[24],HaR § 20	
2. Schweigen (nur Wdh) a) Überblick *b) § 362* c) kfm. B-schreiben	Skript S. 32 ff. PdW[9] Fall 411-413-451 *Brox/Henssler* HaR[22] § 14 III 1	 *Jung*[12] § 34 Rn. 17 ff. *Lettl*, JuS 2008, 849-854
3. §§ 346 - 350	Skript S. 30	*Canaris*[24] § 24 Rn. 7-24
4. Zinsen §§ 352, 353	Skript S. 36	Langskript 13-Komm.
5. Provision § 354	*Brox/H.*[22] § 18II	
6. Zessionsverbot § 354a	Skript S. 37 *Brox/H.*[22] § 18IV	*Canaris*[24] § 26II
7. Konto §§ 355-357	BGH BB 01, 1704 zu II 1a PdW[9] 431ff. (Lücken = Vertiefung); Skript S. 38 f.	*Baumbach/Hopt*[38], HGB, a.E. (8): AGB-Banken *Steinbeck*[3-4] § 27 Fall 15: Saldo=Novation zulasten Bürgen oder 364IIBGB?
8. §§ 358-361	Gesetz lesen, Skript S. 30	
*9. Kommission §§ 383 ff.	Skript S. 43; PdW HaR[7/8] Fall 462/492/	*Jung*[12], Kap. 11
*10. Lager §§ 467 ff.	Skript S. 42	PdW[9] Fall 518/547
*11. Fracht §§ 407 ff. *12. Spedition §§ 453 ff.	Skript S. 44; PdW[8] Fall 500-508	 *Herber* NJW 98, 3297
13. Incoterms	Skript S. 45	*Schmidt*[6] § 30I 3

Programm	Schrifttum zur	
	Wiederholung	**Vertiefung**
14. Handelskauf a) Anwendungsbereich	Skript S. 40	*Oetker*, HaR[3-7], § 8 E
b) Annahmeverzug § 373 (schwer und selten klausurrelevant)	PdW[9] Fall 427, 429 / 450, 452 *Oetker*, HaR[4-7], § 8 B I, *Brox/Henssler*[22], § 19[I]	Skript 54 PdW[9] Fall 431/455 *Steinbeck*[3-4] § 32
c) Bestimmungskauf § 375	Brox/Henssler[22]*, § 19[II]*	*Oetker*, HaR[3-7], § 8 C
d) Fixkauf § 376	*Skript S. 42*	*Oetker*, HaR[3-7], § 8 B[II]
e) Gewährleistung § 377 (Wdh) Rüge im Streckengeschäft	*Jung*[12], HaR § 37 Rn. 8 *Meyer*[2] 7.6.1.	Online-Skript zu Skriptdatei HK20 (15 S.) im Netz *Oetker*, HaR[3-7], § 8 D PdW[9] Fall 435 ff./456 ff.
VI. Unternehmen: Übertragung		
1. Innenverhältnis	*Meyer*[2], HaR Kap. G 4	*Canaris*[24], HaR § 8
Definition: Unternehmen Übertragung	HaR PdW[/9] Fall 178-191/187-199	
Kauf a) Praktische Durchfüh Arzt-GmbH -Großu´n	PdW[9] Fall 200-207	Online-Kommentar H-24 im Netz (zu Skriptseite 31)
b) Sach-, Rechts-, U´nkauf	Skript S. 46; Baumbach/*Hopt*, HGB[38] Einl. vor § 1 Rn. 44-47	
c) Mangel Klausurbeispiel	*Dauner-Lieb* u.a., Fälle zum Neuen Schuldrecht, Fall 87 im Netz („433_Unter_F“)	*Gronstedt/Jörgens* ZIP 2002, 52, 53-55 *Wolf/Kaiser*, DB 02, 411
2. Außenverhältnis a) Überblick; Normzweck §§ 25-28	*Jung*[12] § 19 Rn. 24; PdW[9] 152/ 156	Skript S. 47 ff.
b) § 25[I]: Mithaftung (Wdh)	Skript S. 49; PdW[9] Fälle 156-158 /160-165	*Canaris*[24] § 7 I 5
c) § 26: Nachhaftung		*“ § 7 II*
d) § 25 II: Ausschluss	*Jung*[12] § 19 Rn. 11	*§ 7 I 4; Fezer*[5-6]*,* Klausuren-kurs im HaR, Fall 7
e) § 25I 2: Leistung Dritter	Skript S. 50; PdW[8/9] Fälle 170-173	
f) § 28: Einlage in OHG (kurz)	Skript S. 51; *Jung*[12] § 19 Rn. 21 f. PdW[8/9] Fälle 175-177/ 183	*Schmidt*[6] § 8III PdW[9] Fall 184
g) § 27: Eigenvermögen des Erben (kurz)	*Jung*[12] § 19 Rn. 17-20 PdW[9] Fall 181-186	*Heymann/Emmerich*[2]*,* HGB § 27 Rn 5-25
VII. Übereignung 1. Grundlagen	PdW[9] Fälle 439-442	PdW[9] Fall 444

Programm	Schrifttum zur	
	Wiederholung	**Vertiefung**
2. § 366 Vertretungsmacht	Skript S. 52 PdW[9] Fall 408/443 *Fezer*[3-6] Fall 17/18	*K. Schmidt*[6] § 23[III] *Canaris*[23] § 28[I] 3d *Steinbeck*[3-4] HaR § 32[III]
VIII. WertpapierR §§ 363-365	*Koller/Roth/Morck*, HGB, 8. Aufl., Erl. § 365 Rn. 2, 7	PdW[9] Fall 483/503 *Gurski*, WertpR[3]VI A 1a/b, 2
IX. ZurückbehaltungsR §§ 369-371	*Oetker*[5-7] § 7 Rn 102-108;	*Canaris*[24] § 28 (SPB 3) PdW[8/9] Fall 422 f./ 445 f.

1

3 HGB-Aufbau und Pflichtfach [H01]

Nur die farbig hinterlegten Themen sind Pflichtfach nach § 3 IV Nr. 1 lit. b JAO Bbg.

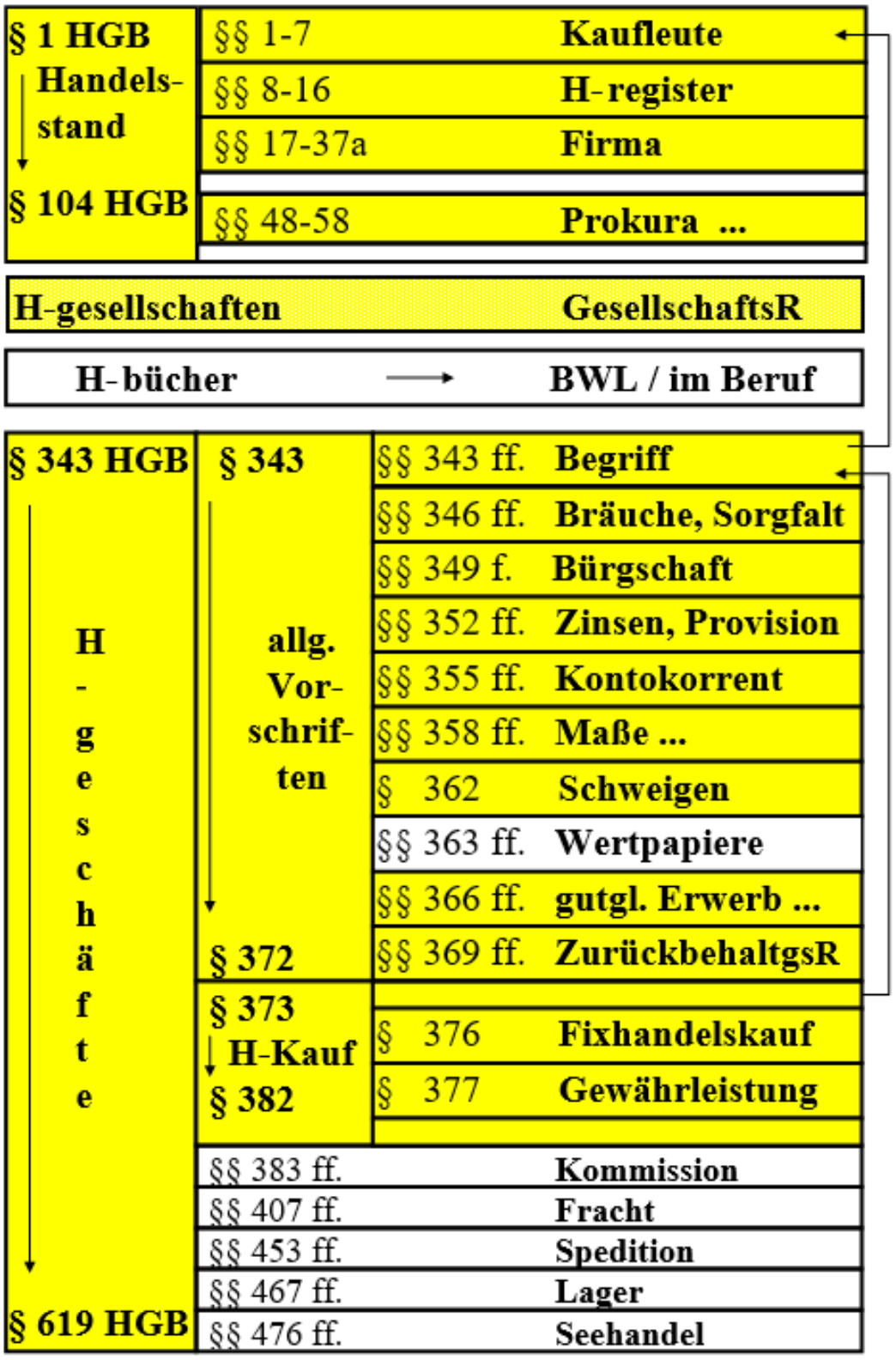

 © Frey

2

4 Geschichte des Handelsrechts [H01a]

Ursprünge des Handelsrechts

Ab dem 12. Jhd. *(Helfer M. Luthers an der Viadrina: 1506 U.v.Hutten, 1512 Th.Müntzer)*

- Entwicklung des Handelsrechts in **Norditalien** und in den **Hansestädten;**
  (Frankfurt (Oder) war 1370/1425-1525 Hansestadt.)
- kein einheitliches Regelungswerk und wohl auch eher kein einheitliches mittelalterliches Gewohnheitsrecht der Handelsleute, sog. *lex mercatoria.*
- Statuten der Städte und Innungen, lokales Gewohnheitsrecht, Handelssitte

Frühe vereinheitlichende Kodifikationen

1794 *(An der Viadrina studieren 1787 v. Humboldt [Geograph; HU] und 1799 f. H.v. Kleist.)*

Das **Allgemeine Preußische Landrecht (ALR)** enthielt in Teil 2, Titel 8, §§ 475, 487 eine erste Kodifikation des Handelstands: „*Wer den Handel mit Waaren oder Wechseln als sein Hauptgeschäft treibt, wird ein Kaufmann genannt.*"

„*Krämer [Tante Emma] in Dörfern und Flecken [Zentraldörfern], Hausirer [Haustürgeschäfte], Trödler, und gemeine Viktualien[Lebensmittel]händler, haben nicht die Rechte der Kaufleute*."

1807 Der **Code de commerce (**Frankreich und südwestliche Teile Deutschlands) hatte Vorbildfunktion für spätere Gesetze.

Vereinheitlichung des Handelsrechts in Deutschland

1861 Das **Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch (ADHGB)** vereinheitlicht die vielfältigen Regelungen in Deutschland.

1869 Einheitliche Rechtsprechung: 1869 Bundesoberhandelsgericht, 1871 Reichsoberhandelsgericht (ROHG), 1879 RG, 1950 BGH.

1900 Das **HGB tritt an die Stelle des ADHGB,** angepasst an das neue BGB.
1937: Ausgliederung des Aktienrechts ins AktG
1969: Anpassung an die Publizitätsrichtlinie (68/151/EWG)
1985: Bilanzrichtliniengesetz, Wiedereinführung des 3. Buchs
1998: HandelsrechtsreformG, z.B. Neuregelung des Kaufmannsbegriffs

2020/21 (*An der Viadrina studieren und verstehen Sie das Handelsrecht.)*

3

5 Sinn des Handelsrechts [H02a]

Zeit ist Geld, denn
Langsamkeit, die das BGB akzeptiert, bindet beim Kaufmann

1. eigene Arbeitskraft (oder kostet Lohn), z.B.

BGB	statt	HGB
schriftlich bürgen + zusenden; § 766		formlos bürgen; § 350
Gibt man erbetenen Antrag ab, muss man fremde Annahme abwarten.		kann man alsbald Erfüllung fordern; § 362.
Bestätigt man konkretisierend ein Verhandlungsergebnis, sollte man das O.k. besser abwarten.		kann man alsbald erfüllen wie bestätigt; § 346.
Wer vom Nichtinhaber erwirbt, sollte dessen Ermächtigung (§ 185) prüfen.		kann darauf vertrauen; § 366.

2. eigenes Kapital (oder kostet Zinsen), z.B. muss ein Verkäufer

a) Liquidität vorhalten (zinslos)

BGB	statt	HGB
2 Jahre lang für alle Reklamationen von Kaufleuten; § 438 I Nr. 3		nur kurz bei erkennbaren Mängeln; § 377
bis zum Eingang des Kaufpreises		=, aber verzinslich; §§ 352 f.
bei Kontokorrent bis Saldenausgleich		=, aber Zinseszinsen; § 355

b) verkaufte (aber nicht abgeholte) Ware verwahren?

BGB	statt	HGB
bis Käufer sie abholt		hinterlegen genügt; § 373
Beim relativen Fixkauf, bis Käufer auf Verspätung reagiert		frei werden + anderweitig verkaufen; § 376 I 2

4

6 Kaufmann

6.1 Tatbestandsmerkmale [H03a]

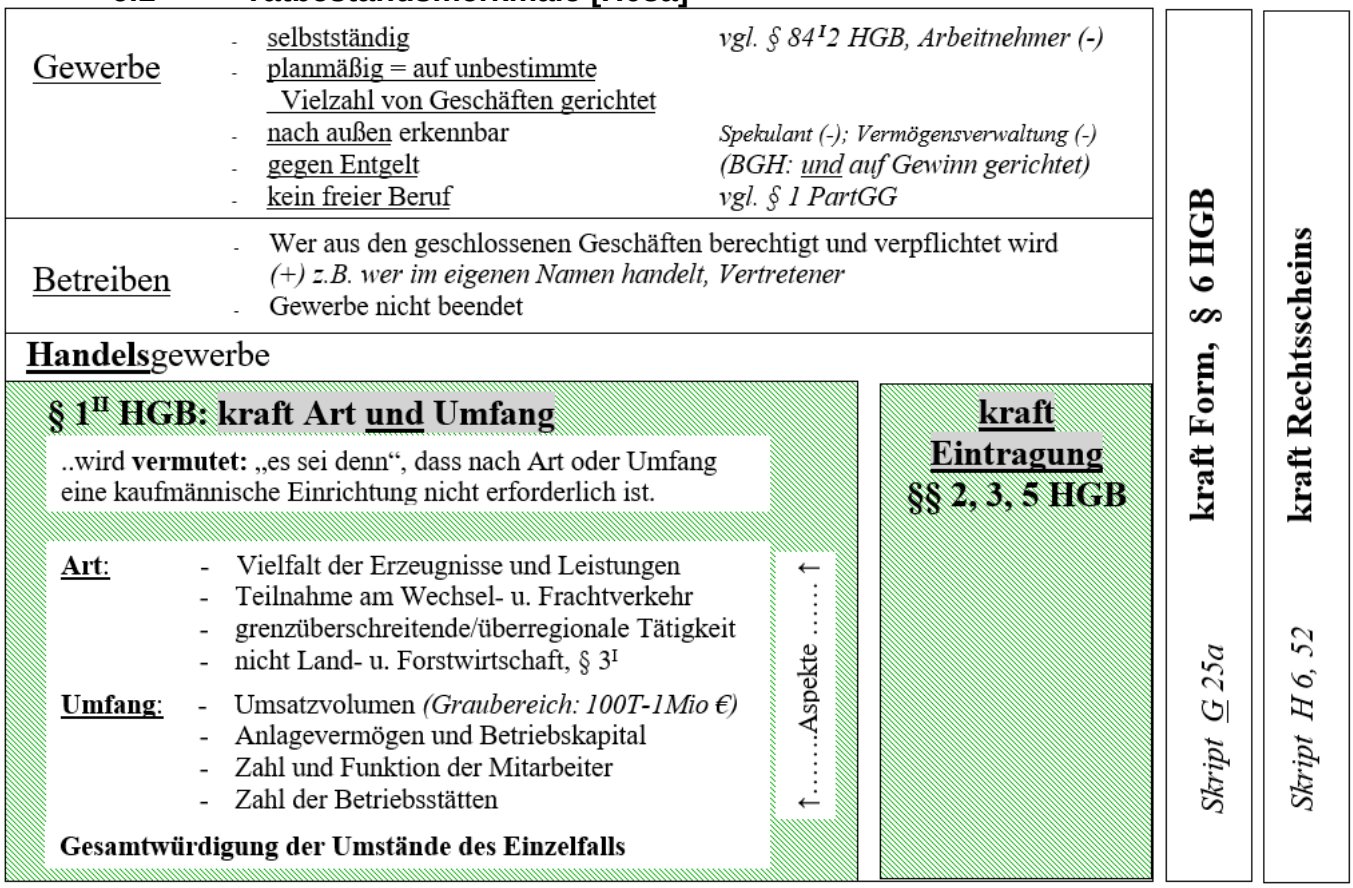

Ist in der Klausur das Tatbestandsmerkmal „Kaufmann" zu prüfen (z.B. Skript S. 8), hilft obige Übersicht. Kaufmann kann jemand sein "kraft Handelsgewerbes" (§§ 1-5 HGB), "kraft Form" (§ 6 HGB) oder "kraft Rechtsscheins" (horizontale Einteilung der Übersicht).
1. Geht es um eine GmbH oder AG, ist der Verweis auf § 6 HGB (rechts) eine einfache und hinreichende Begründung der Kaufmannseigenschaft (→ näher zum Formkaufmann Skript S. 9).
2. Kaufmann "kraft Handelsgewerbes" ist, wer
(1.) ein Gewerbe
(2.) betreibt, das
(3.) Handelsgewerbe ist (vertikale Einteilung links).
Unter Gewerbe heißt es am Ende „kein freier Beruf", was insbesondere Ärzte und Anwälte ausschließt. Auch jenseits der Fälle des § 7 HGB kommt es nach h.L. nicht darauf an, ob die Tätigkeit erlaubt ist. Wird ein Gewerbe betrieben, wird vermutet, dass es Handelsgewerbe ist; § 1 Abs. 2 HGB. Der Gewerbetreibende kann diese Vermutung widerlegen, indem er zeigt, dass ein Handelsgewerbe nach Art oder Umfang (unten: linker innerer Kasten) nicht vorliegt. Die angeführten Aspekte sind nicht abschließend. Eine Widerlegung ist nicht möglich, wenn der Tatbestand der §§ 2, 3 oder 5 HGB erfüllt ist, denn dann gilt das betriebene Gewerbe kraft Eintragung in das Handelsregister als Handelsgewerbe.
3. Z.B. ein Hochstapler kann Kaufmann kraft Rechtsscheins sein (→ Skript S. 7).

5

6.2 § 3 HGB – Privileg für die Land- und Forstwirtschaft [H03b]

Land- und fostwirtschaftliche Betriebe sollen vor den idR. strengeren Anforderungen an Kaufleute geschützt werden. Auch Inhaber großer Betriebe sind deshalb keine Istkaufleute nach § 1, sondern Kannkaufleute. Das Privileg erstreckt sich zudem auf große Nebengewerbe, § 3 Abs. 3 HGB. Der Unternehmer kann sich für Haupt- und Nebengewerbe auch unterschiedlich entscheiden.

Land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb
(z.B. Bauernhof, Baumschule, Weinanbau, Viehzucht)
Problematisch: sog. Mischbetriebe → Schwerpunkt
= **Kann-Kaufmann, § 3[I]**

↓weitere Betriebe desselben Unternehmers↓

selbstständig?
= nach Verkehrsanschauung:
(eigene Organisation, Personal und Betriebsstätten?)

(−) → *z.B Verkaufsstände* gehören unmittelbar zum Hauptgewerbe

(+)

Nebenbetrieb? = vom Hauptgewerbe abhängig
(1.) Weiterverarbeitung der Erzeugnisse und
(2.) organisatorisch verbunden

(−) → wenn unabhängig und selbstständig
→ keine Privilegierung
→ normale Prüfung nach §§ 1 f. HGB

(+)

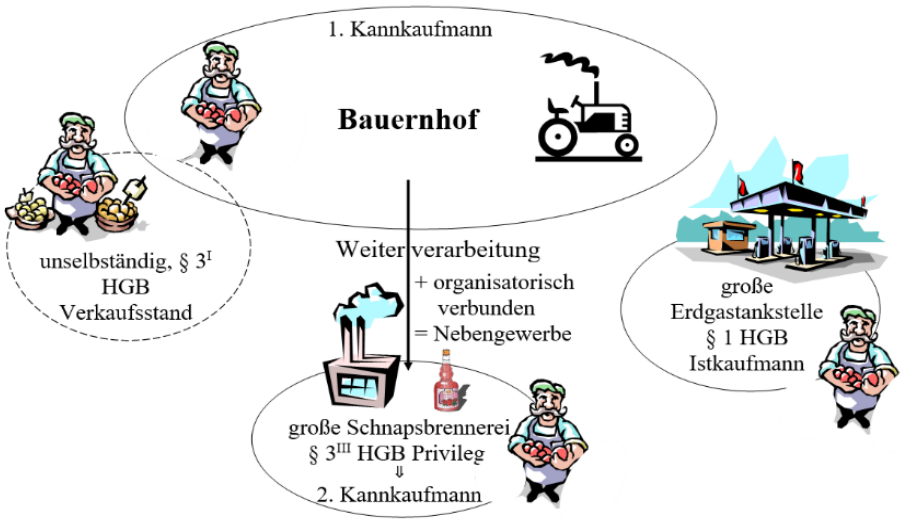

vgl. *Fleischer/Wedemann*, PdW[9], Fall 53f./57

 © Frey

6

6.3 Kaufmann und Unternehmer [H4a]

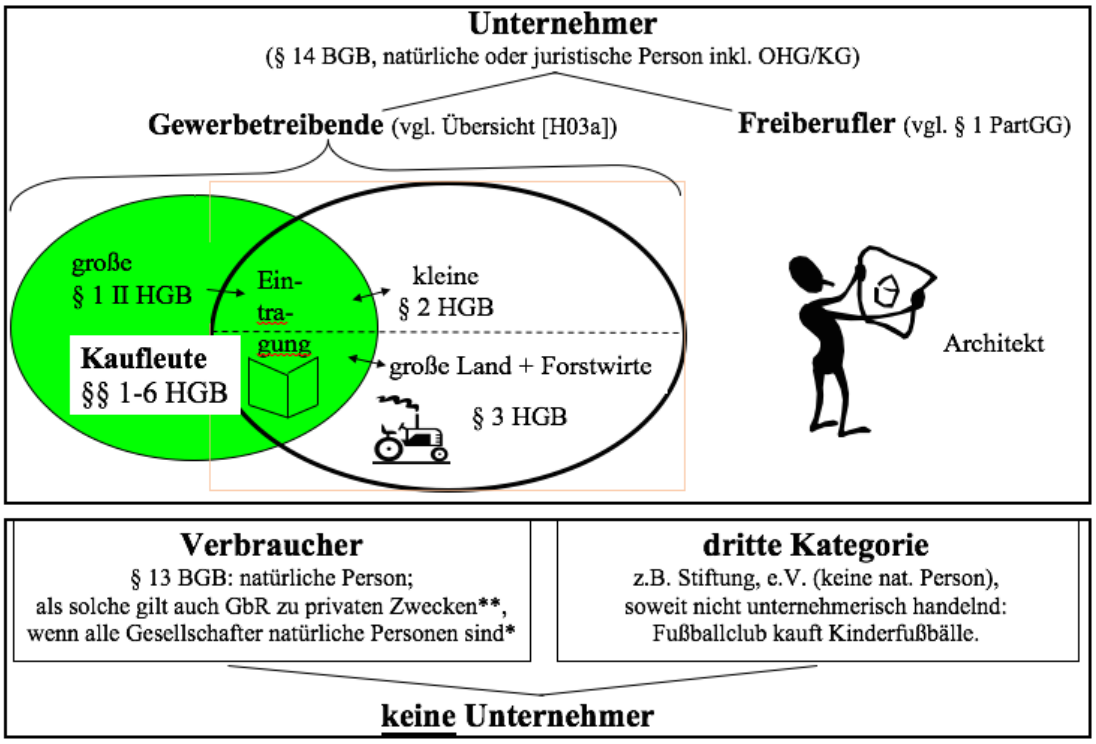

Der Unternehmerbegriff in § 14 BGB beruht auf europäischen Vorgaben. Er erfasst nicht nur Kaufleute (linkes Oval, dazu Übersicht [H03a]), sondern auch andere Gewerbetreibende (rechter Teil des rechten Ovals) und Freiberufler (vgl. § 1 PartnerschaftsgesellschaftG).

Die Eintragung (Schnittmenge der Ovale) ist für die Kaufmannseigenschaft
1. **deklaratorisch** bei den Handelsgewerbetreibenden nach § 1 II HGB;
2. **konstitutiv** bei
a) Gewerbetreibenden nach §§ 2, 3 HGB und
b) Nichtgewerbetreibenden nach § 6 HGB, z.B. bei einer Rechtsanwalts-GmbH.

Oben rechts: Handelsgesellschaften (Übersicht [H06]) sind Kaufleute kraft Rechtsform (§ 6 Abs. 1 HGB). Kaufleute betreiben ein Handels*gewerbe*, handeln also als Unternehmer, § 14 BGB (= "in Ausübung ihrer *gewerblichen*"). Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, § 705 BGB) ist kein Kaufmann und anders als etwa ein eingetragener Verein kaum verselbstständigt. Man kann die GbR deshalb als Summe von Gesellschaftern ansehen: Sind alle Gesellschafter natürliche Personen und dient sie nur privaten Zwecken, ist die GbR Verbraucherin nach § 13 BGB. Gehört zu ihren Gesellschaftern eine Handelsgesellschaft (z.B. eine GmbH), infiziert sie die GbR und auch diese ist Unternehmerin, § 14 BGB.

Unten rechts: Neben Verbrauchern und Unternehmern existiert eine **dritte Kategorie**: nicht gewerblich tätige juristische Personen, z.B. eingetragene Vereine oder Stiftungen. Sie handeln weder als Verbraucher (= da keine natürliche Person, vgl. § 13 BGB) noch als Unternehmer (= da nicht gewerblich tätig, vgl. § 14 BGB).

* BGH BeckRS 2017, 108046.
** BGH NJW 2002, 368; *Mülbert* WM 2004, 905-915.

7

6.4 Allgemeine Rechtsscheingrundsätze [H04]

- **Objektiver Schein einer Sach- oder Rechtslage**[2]
  (z.B. A sei Kaufmann/Gesellschafter/Bevollmächtigter)

- **Zurechenbarkeit**[3] des Rechtsscheins
  durch
  - Tun[4] (eines Geschäftsfähigen)
    verschuldensunabhängig!
  - Schuldhaftes Unterlassen[5] trotz Handlungspflicht
  - Nach h. M. auch im Geltungsbereich zwingender Schutznormen wie § 766 BGB (str.)

- **Schuldloses Vertrauen des Dritten auf obj. Schein**[6],
  wenn der Dritte den wahren Sachverhalt also
  a) nicht kannte
  und
  b) dies nicht auf Fahrlässigkeit (§ 276 I 2 BGB) beruht.

- **Kausalität zwischen Rechtsschein und vom Dritten vorgenommener Rechtshandlung** (also nicht bei Delikt).
  Beweislast beim Veranlasser (str.)

↓

Rechtsfolge:[7] Der Dritte kann sich auf den Rechtsschein berufen (Wahlrecht), aber nicht zu Lasten Unbeteiligter.

8

6.5 Kaufmann nach §§ 1-5 HGB [H02]

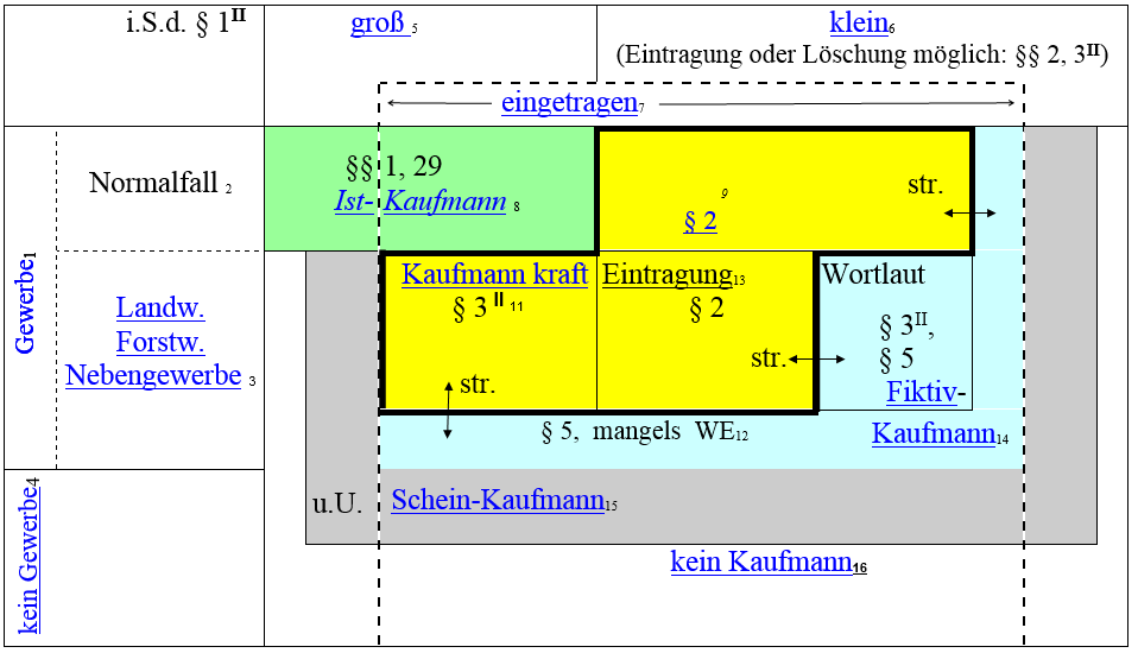

Tatbestandsmerkmal vieler HGB-Normen ist, dass mindestens eine Seite Kaufmann ist. Das Gesetz beschreibt verschiedene Arten des Kaufmanns, die hier in ein System eingeordnet werden.[1]

Das Raster fragt vertikal, ob ein Gewerbe betrieben wird, horizontal nach der Größe des Unternehmens und schließlich zentral danach, ob die Firma des Unternehmens im Handelsregister eingetragen ist. Die eingetragenen Firmen sind innerhalb der schwarz-weiß gestrichelten Linie dargestellt.

Beispiel: Ein großer Landwirt ist bei Eintragung Kaufmann (Kästchen mit „§ 3“). Erfolgte die Eintragung ohne seine Willenserklärung, ist er nach h.M. Kaufmann nicht nach § 3, sondern nach § 5. Ohne Eintragung ist er kein Kaufmann (weißer Rahmen ganz links). Spiegelt er aber z.B. vor, Obsthändler zu sein, ist er Scheinkaufmann, der Vertrauende darf ihn also als Kaufmann behandeln.

[1] Zum Kaufmann vgl. auch Seiten 10 und 11.

9

6.6 Gesellschaft = Kaufmann? [H06]

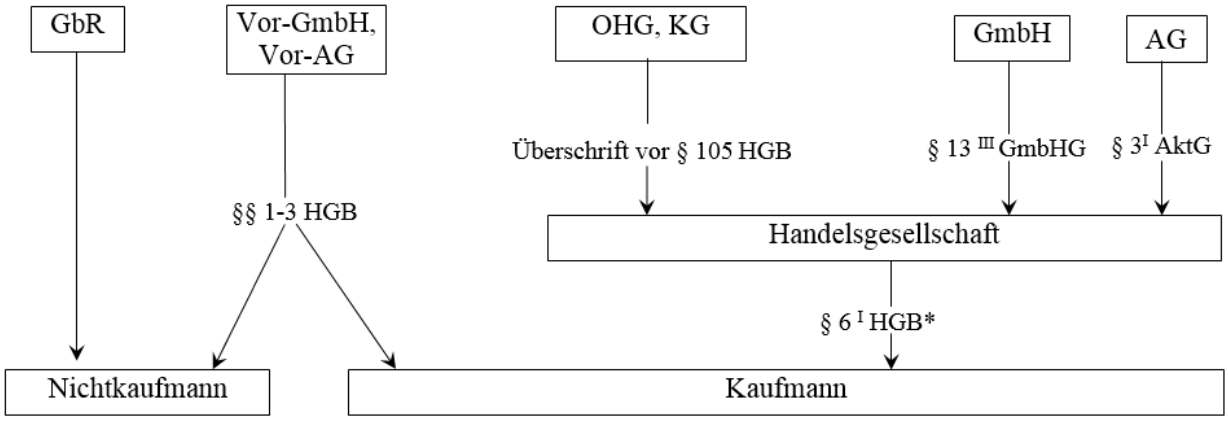

* Handelsgesellschaften betreiben in der Regel ohnehin ein Handelsgewerbe. § 6^{I} HGB hat dann neben § 1 HGB nur klarstellende Bedeutung. Anders liegt es etwa bei einer OHG oder KG, sofern sie nur eigenes Vermögen verwaltet – vgl. § 105^{II} S. 1 Fall 2 HGB – und (str.) bei einer GmbH oder AG, die kein Gewerbe betreibt (Formkaufmann). Sie sind wie alle anderen Kaufleute zu behandeln.

Formulierungsmöglichkeit:

… Die vom Alleinvertretungsberechtigten der RA-GmbH mündlich abgegebene Bürgschaftserklärung könnte mangels Schriftform gem. §§ 125, 766 S. 1 BGB nichtig sein. Möglicherweise jedoch ist § 766 S. 1 BGB nach § 350 HGB unanwendbar. Dazu müsste der Bürgschaftsvertrag auf Seiten der Bürgin ein Handelsgeschäft i.S.d. § 343 HGB sein.

(1) Kaufmann. **Als Handelsgesellschaft (§ 13 Abs. 3 GmbHG) ist die GmbH Formkaufmann nach § 6 Abs. 1 HGB.**

(2) Zum Betrieb seines Handelsgewerbes. Ein Gewerbe betreibt die freiberufliche RA-GmbH zwar nicht, doch will dieses Merkmal des § 343 HGB nur Privatgeschäfte natürlicher Personen, nicht aber Kaufleute ohne Handelsgewerbe ausgrenzen. § 6 Abs. 2 HGB will sie mit allen anderen Kaufleuten gleichstellen. Die Tätigkeit der RA-GmbH ist deshalb Handelsgewerbe i.S.d. § 343 HGB, zu bürgen gehört wie jede andere Tätigkeit zum Betrieb und der Bürgschaftsvertrag ist folglich ein Handelsgeschäft. Nach § 350 HGB ist deshalb § 766 S. 1 BGB nicht anzuwenden und die fehlende Schriftform kein Nichtigkeitsgrund für die Bürgschaft.

10

7 Firma

7.1 Namen einer natürlichen Person [H29a]

Meier hat 3 Namen.
1 ist eingetragen.

kein Kaufmann	**eingetragener Kaufmann**	kein Kaufmann
kleines „Oder-Kiosk“	„Meiers Bier Fanta-sie e.K.“ § 17 I HGB	privat: „Mike“

*Eine **„Meier KG“** oder **„Meier GmbH“** usw. wäre **Kaufmann** bei allem, was sie tut.

Neben seinem bürgerlichen Namen (Mike Meier) kann eine natürliche Person auch eine Unternehmensbezeichnung für das von ihr geführte Unternehmen wählen. Bezieht diese sich auf ein kaufmännisches Unternehmen, so heißt dieser Name „Firma“ (§ 17 I HGB). Auf der Folie führt Meier 3 Namen.

Das „Oder Kiosk“ ist hier weder kaufmännisches Unternehmen noch eingetragen. Unter dem Namen „Meiers Bier Fantasie e.K.“ ist Meier eingetragen, also Kaufmann, dieser Name also seine Firma (vgl. § 17 HGB). Tritt Meier unter dieser Firma auf, so unterliegt er gem. §§ 343 ff. HGB vielen strengeren Vorschriften über Handelsgeschäfte.

Eine Handelsgesellschaft (Meier KG, Meier GmbH, usw.) tritt stets als Kaufmann auf

11

7.2 Kennzeichenschutz [H30]

Eine Person (nur sie hat Rechte und Pflichten, nicht etwa die Firma) handelt unter den Namen

Tim Müller | Theo Tiger | Oder-Kiosk | Phantasol e.K.

Name	Künstlername	Geschäftsbezeichnung	Firma

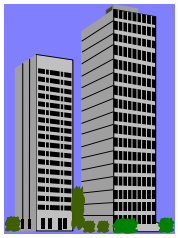

Kennzeichenschutz und weitere Rechtsfolgen ergeben sich für

Privatsphäre	Unternehmen 1 aus	Unternehmen 2
		§ 25 HGB: Nachfolgerhaftung § 37a HGB: Geschäftsbriefe
	bei Benutzung als Firma: („OderKiosKG“) analog	§ 37 HGB: Firmenschutz
	Kein Pflichtfach: §§ 5, 4, 15 MarkenG §§ 3, 5, 8, 9 UWG	
§ 12 BGB	Schutz von Firma und firmenähnlicher Geschäftsbezeichnung nach § 12 BGB nur, wenn ein **Störer** sie privat nutzt (z.B. „Phantasol“/„Oder-Kiosk“ auf privatem Klingelschild). Denn im geschäftlichen Verkehr gehen die spezielleren § 37 HGB und §§ 4, 5, 15 MarkenG vor.	

12

7.3 Funktionen der Firma [H29]

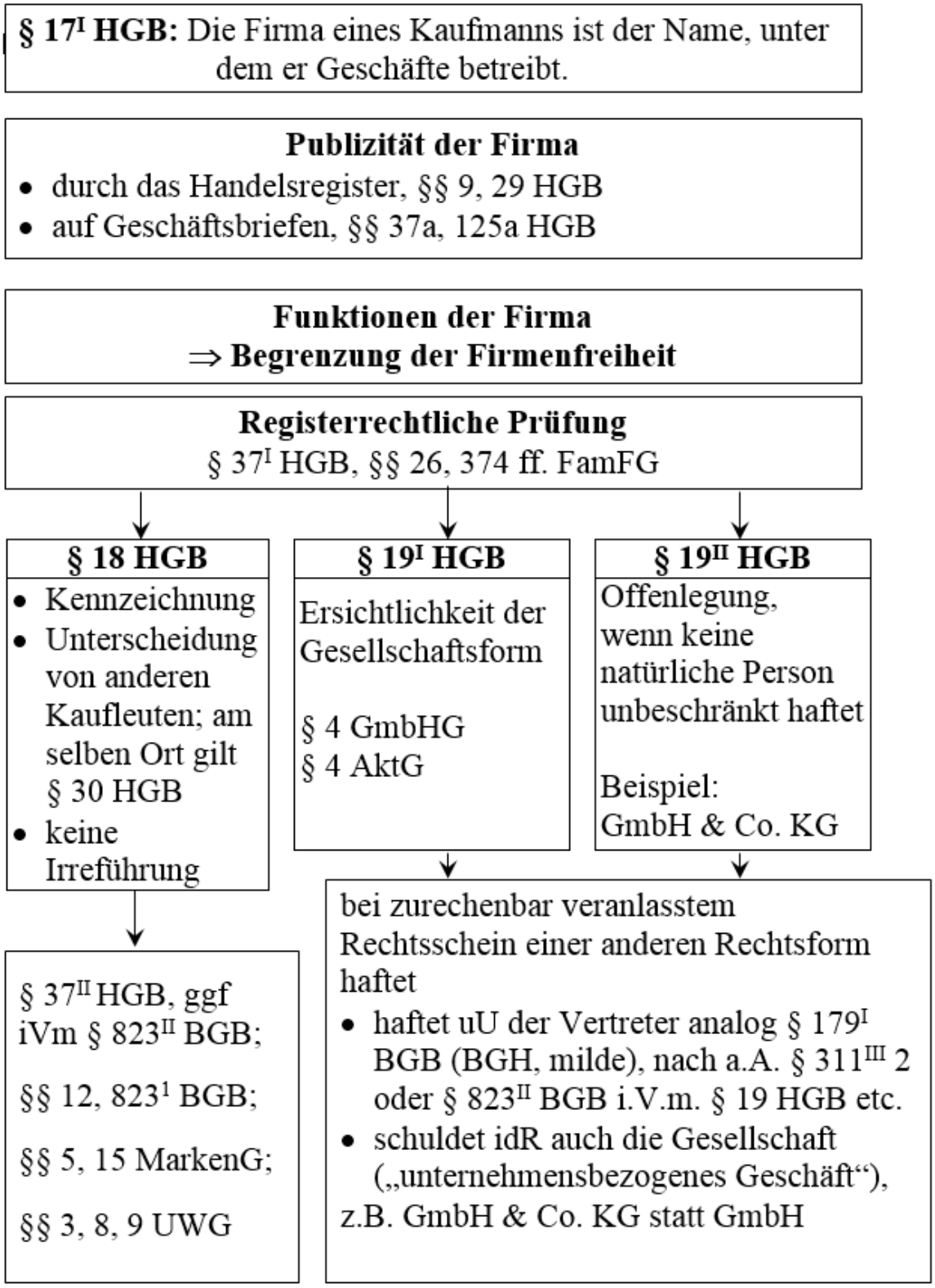

13

8 Vertretung

8.1 Vollmacht: Begriff [H21]

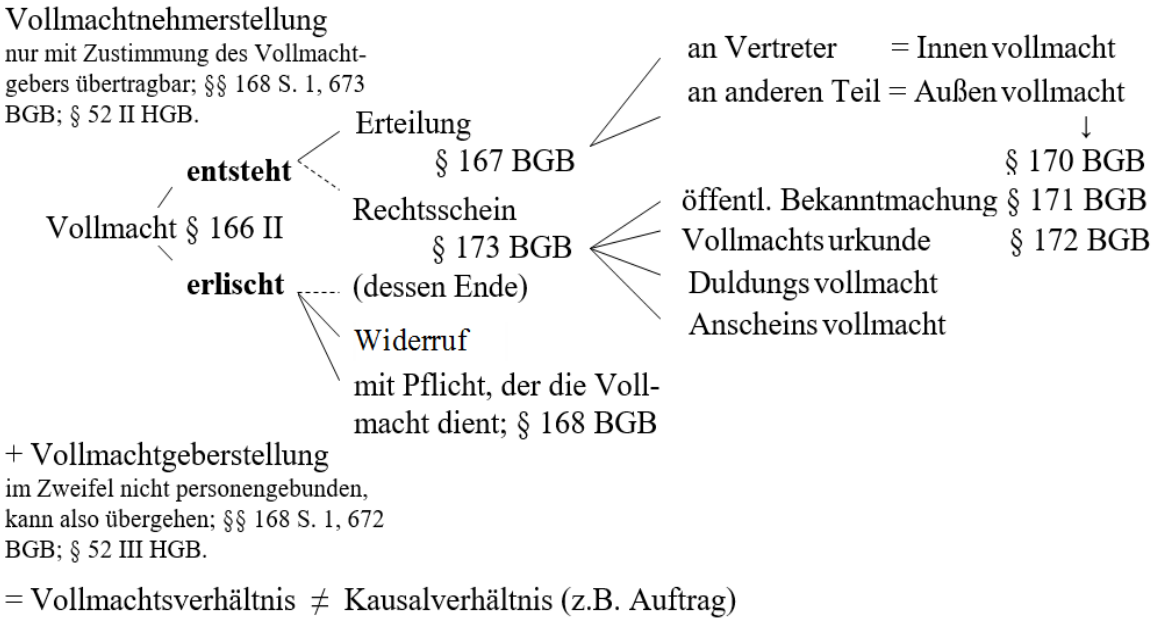

8.2 Prokura (in der Klausurbearbeitung)

K selbst hat keine Willenserklärung abgegeben. Die des P könnte K zugerechnet werden nach § 164 I BGB. P hat eine *eigene Willenserklärung* abgegeben, und zwar *namens* K. *Vertretungsmacht* könnte ihm K in Form einer Prokura erteilt haben. Deren **Erteilung** richtet sich nach § 48 HGB.

- K (oder sein gesetzlicher oder bei Handelsgesellschaften sein organschaftlicher Vertreter) hat die Prokura *erteilt*, und zwar
- *ausdrücklich* (also nicht nur konkludent; es gibt keine Duldungsprokura; die Eintragung der Prokura ist keine Voraussetzung, also nur deklaratorisch).
- K ist *Kaufmann* (bzw. Handelsgesellschaft).

Die Prokura ist auch nicht etwa nach § 168 BGB wieder **erloschen**.
Der **Umfang** der Prokura richtet sich nach § 49 HGB (eine interne Beschränkung ist nach außen unwirksam, § 50 I HGB, Ausnahmen sind Kollusion und Evidenz). Die Prokura deckt Ps WE.

Wurde die Prokura unwirksam erteilt, liegt eine Umdeutung (§ 140 BGB) in eine normale Vollmacht nahe. Ist sie erloschen, kann sich K darauf nach § 15 I HGB u.U. nicht berufen.

14

8.3 Umfang der Vollmachten im Handelsrecht [H21a]

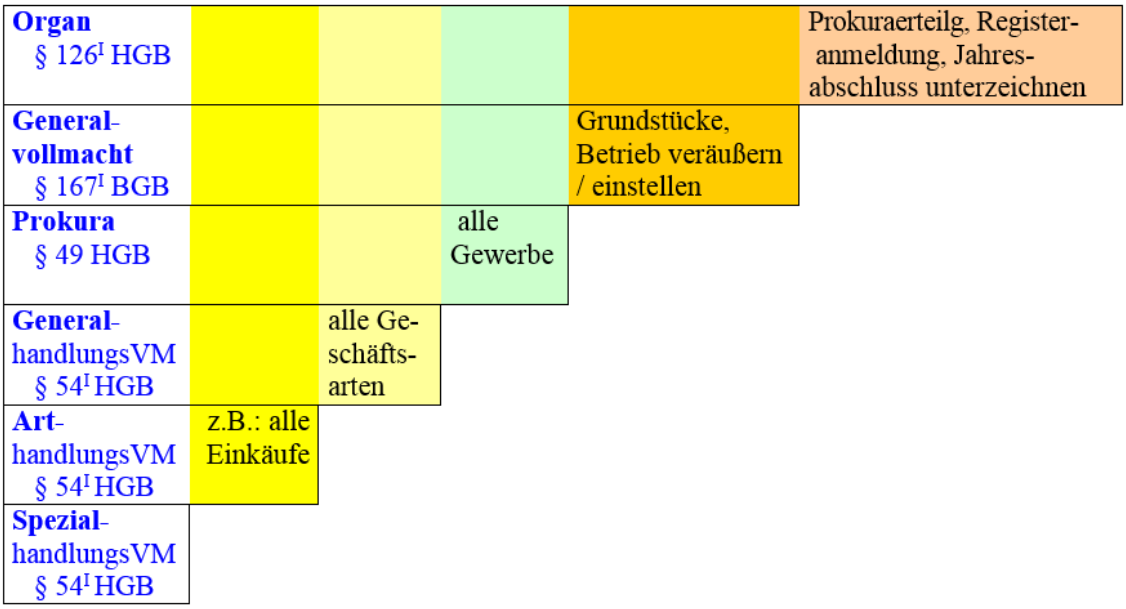

In der linken Spalte steht unten die Vollmacht mit dem geringsten Umfang, darüber jeweils die Vollmacht mit dem nächst größeren Umfang. Die Arthandlungsvollmacht berechtigt nicht nur zu einem speziellen Rechtsgeschäft, sondern zu einer Gruppe von Rechtsgeschäften, etwa zum Einkauf. Diese Macht haben auch alle darüber stehenden Personen, wie der dunkle Streifen zeigt. Wer Generalhandlungsvollmacht besitzt, kann z.B. auch verkaufen, nämlich alle Rechtshandlungen vornehmen, die ein derartiges Handelsgewerbe gewöhnlich mit sich bringt. Geschäfte anderer Handelsgewerbe (Antiquitätenkauf im Namen des Fischhändlers) stehen erst dem Prokuristen zu. Dieser aber kann nicht den ganzen Betrieb veräußern, in der Regel nicht einmal ein Grundstück des Kaufmanns. Dies ist die zusätzliche Macht des – im Gesetz nicht genannten – Generalbevollmächtigten. Prokura hingegen kann nur der Kaufmann selbst erteilen oder – im Falle einer Gesellschaft – deren Organ. Es hat umfassende Vertretungsmacht, aber natürlich nur für die Gesellschaft, nicht auch für die Gesellschafter.

15

8.4 Formen der Vertretungsmacht [H22]

	Bei mehreren Vertretern sind möglich: [2]			Entstehung [7]			
	je EinzelVM [3]	oder Gesamtvertretungsmacht. Dann Bindung an [4]					
Umfang [1] ↓ (vorige Seite)		Einzelvertreter *halbseitige* [5]	je anderen Gesamtvertreter *allseitige* [6] Umfang wird durch Bindung an niederrangigen Gesamtvertreter nicht eingeschränkt	Innen [8]	Außen [9]	Duldungs- [10]	Anscheins- [11]
organschaftliche [12]	§ 125^{I} HGB [13]	**"gemischt"** nur mit Prokuristen § 125^{III} HGB [15], keine Bindung eines Organs an einen Handlungsbevollmächtigten [14]				(-) [16]	
General- [17]		auch gemischt [18]					
Prokura § 49 HGB [19]		Bindung an anderen Prokuristen; oder an Organ, § 125^{III} HGB "gemischt" ⇒ größerer Umfang [21] [20]				(-) § 48^{I} HGB [22]	str. (+/-)
Handlungs- § 54 HGB [23]		auch gemischt [24]: Bindung des Handlungsbevollmächtigten an andere möglich, nicht umgekehrt					inkl. § 56 HGB, Laden-VM [25]
BGB [26]							h.L.: §§ 311^{II}, 280 ^{I} BGB (c.i.c.) [27]

Es gibt verschiedene Formen der Vertretungsmacht. In der linken Spalte sind sie nach ihrem Umfang geordnet. Prokura und Handlungsvollmacht sind Spezialfälle der rechtsgeschäftlichen Vollmacht gemäß § 167 BGB, die lediglich einen gesetzlich definierten Umfang aufweisen.

Waagerecht wird dargestellt, wie man Vertreter an andere binden kann (links) und wie ihre Vertretungsmacht entstehen kann (rechts). Die organschaftliche Vertretungsmacht eines OHG-Gesellschafters ist im gesetzlichen Regelfall als Einzelvertretungsmacht ausgestaltet, § 125 I HGB. Ein Gesellschafter kann auch an die Mitwirkung eines weiteren Gesellschafters oder Prokuristen gebunden werden, § 125 III HGB. „Gemischt" bedeutet: Der andere Gesamtvertreter kann einer anderen Gruppe zugehören. Entsprechend kann die Prokura als Einzel- oder Gesamtprokura erteilt werden, letztere wird bei Bindung an die Mitwirkung eines Gesellschafters auf dessen weiterreichende Vertretungsmacht ausgedehnt.

Soweit in einem Feld kein (-) eingetragen ist, ist diese Form möglich.

16

9 Hilfspersonen des Kaufmanns [H23]

Sind Hilfspersonen des Kaufmanns in Bezug auf einen bestimmten Vertrag…

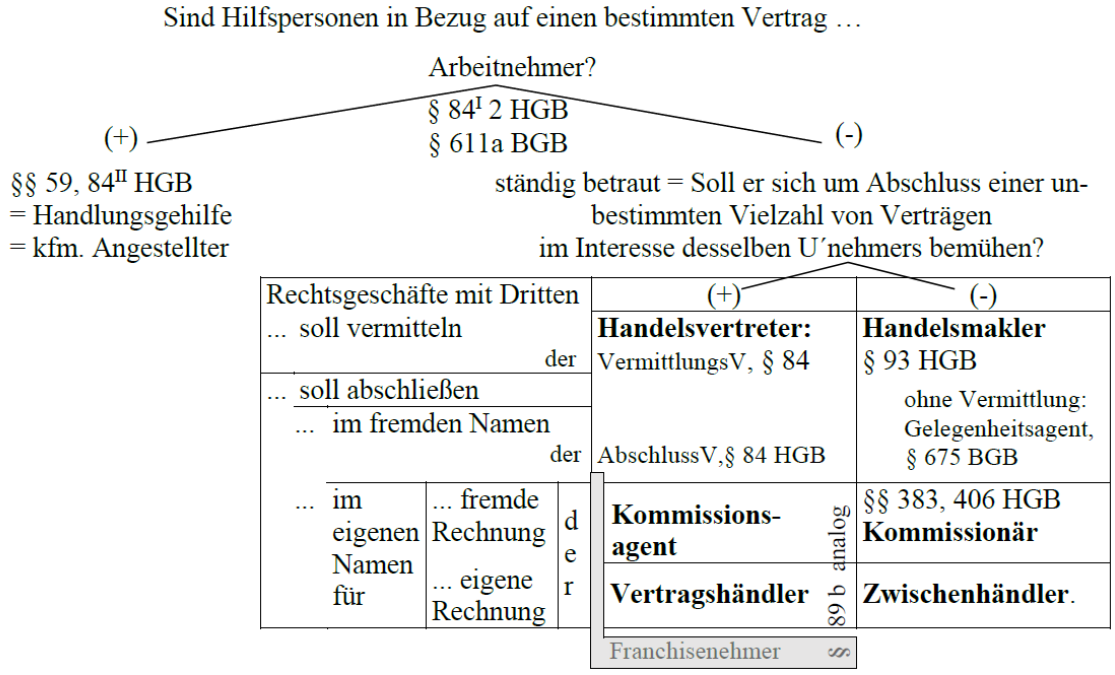

17

10 Handelsregister und Publizität

10.1 Das Handelsregister im Rechtsverkehr [H35]

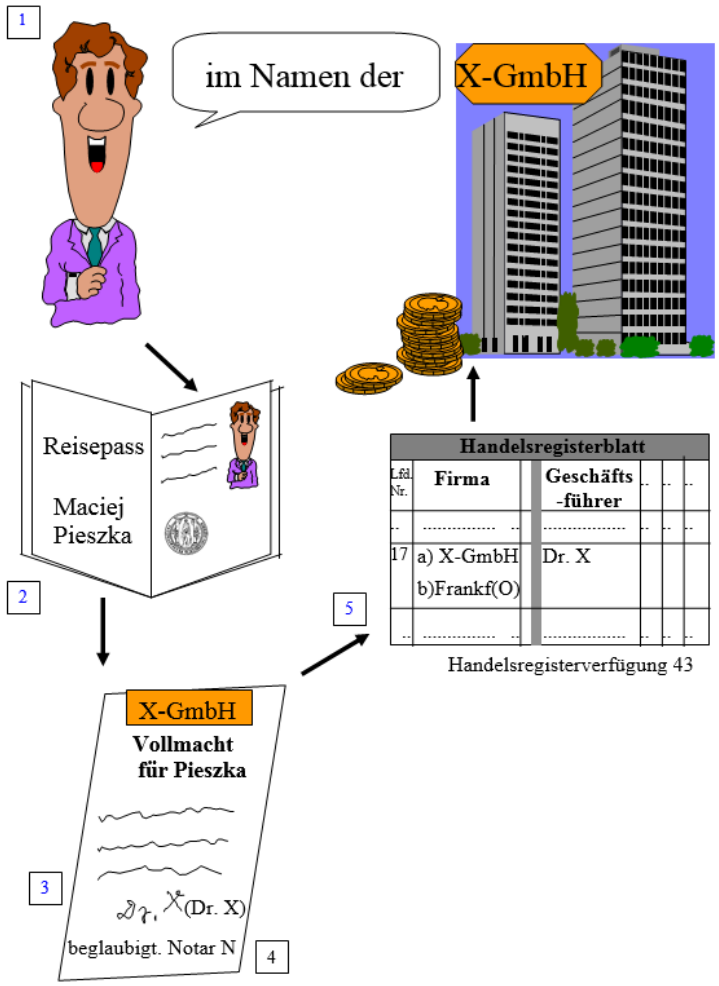

Welchen Nutzen hat das Handelsregister im Rechtsverkehr? Ein Beispiel:

Oben links handelt eine bestimmte Person im Namen der X-GmbH. Da ein potenzieller Vertragspartner nicht weiß, ob sein Gegenüber die X-GmbH tatsächlich wirksam verpflichten kann, wird er zunächst die Identität der Person anhand eines Ausweisdokuments feststellen (links Mitte). Nun kann er nachsehen, ob die Vollmacht auf den entsprechenden Namen lautet (links unten). Ob die Unterschrift des Dr. X echt ist, kann er nicht prüfen. Die Praxis vertraut; notfalls hilft eine notarielle Unterschriftsbeglaubigung (links unten). Um herauszufinden, ob Dr. X die GmbH wirksam vertreten konnte, kann der Vertragspartner im Handelsregister (H31) nachsehen. Dort steht, wer Geschäftsführer der X-GmbH ist und ob bei mehreren Geschäftsführern ggf. Einzel-vertretungsmacht besteht (rechts).

18

10.2 Publizität des Handelsregisters gemäß § 15 HGB [H39]

§ 15^{III} HGB positive Publizität	**§ 15^{I}, ^{II} 2 HGB negative Publizität (u.U. außerhalb des Registers entstanden und *nicht* zerstört)**
Voraussetzungen:	**Voraussetzungen:**
• (abstrakt) eintragungspflichtige (a.A. eintragungsfähige) Tatsache	• (konkret) eintragungsfähige Tatsache
• (damals) unrichtige Bekanntmachung (unrichtige Eintragung allein genügt nicht; wohl h.M.)	• Nicht eingetragen oder nicht bekanntgemacht
• Keine Kenntnis des Dritten von der Unrichtigkeit	• Keine Kenntnis des Dritten von der Tatsache (§ 15^{I} HGB) oder Rechtshandlung binnen 15 Tagen nach Bekanntmachung und Nachweis der Gutgläubigkeit (§ 15^{II} 2 HGB)
• **Kausalität zwischen Unkenntnis und Rechtshandlung des Dritten** - wird vermutet - h.M.: widerleglich - nicht im Unrechtsverkehr	• **Kausalität zwischen Unkenntnis und Rechtshandlung des Dritten** - wird vermutet - h.M.: widerleglich - nicht im Unrechtsverkehr Kenntnis hätte Verhalten ändern Können
• **Zurechenbare Veranlassung der Bekanntmachung**	• **(-)**

Rechtsfolge:
Wahlrecht des Dritten zwischen der Berufung auf die tatsächliche Rechtslage oder auf § 15^{I}, ^{III} HGB (nach h.M. auch teilbar, Rosinentheorie)

§ 15 HGB bezweckt den Schutz des Vertrauens in die Richtigkeit des Handelsregisters. Die Norm enthält mehrere Tatbestände.

Auf der Folie werden die positive Publizität des § 15 III HGB und die negative Publizität nach § 15 I, II 2 HGB einander gegenübergestellt. Ungeschriebene Tatbestandsmerkmale sind fett gedruckt. Positive Publizität schützt das Vertrauen des Rechtsverkehrs in eine bestehende (positive), aber falsche Bekanntmachung (z.B.: Die Prokura ist erloschen.). Negative Publizität rechtfertigt das Vertrauen, dass ein nicht eingetragenes und/oder nicht bekanntgemachtes Ereignis (z.B.: Erlöschen einer nicht eingetragenen Prokura) auch nicht stattgefunden hat.

19

10.3 Allgemeine Rechtsscheingrundsätze und § 15 HGB [H39a]

allgemeine Rechtsscheinsgrundsätze (Skript H04)	**Handelsregisterpublizität gem. § 15 HGB**	
	§15 III HGB: positive Publizität (Skript H39)	**§15 I, II 2 HGB: negative Publizität** (uU. außerhalb des Registers entstanden und *nicht* zerstört)

Objektiver **Schein** einer Sach- oder Rechtslage (z.B. A ist Kaufmann/ Gesellschafter/ Bevollmächtigter)	eintragungspflichtige Tatsache	
	unrichtige Bekanntmachung (unrichtige Eintragung genügt nicht; wohl h.M.)	nicht bekannt gemacht oder nicht eingetragen
Zurechenbarkeit des Rechtsscheins durch - Tun (eines Geschäftsfähigen, verschuldensunabhängig) - schuldhaftes Unterlassen trotz Handlungspflicht - str. bei zwingenden Schutznormen wie § 766 BGB	Zurechenbarkeit der Bekanntmachung (h.M.) ←	(-)
Schuldloses **Vertrauen** des Dritten auf obj. Schein: wenn der Dritte den wahren Sachverhalt also - nicht kannte und - dies nicht auf **Fahrlässigkeit** (§ 276 I 2 BGB) beruht.	keine **Kenntnis** des Dritten von der	
	Unrichtigkeit	Tatsache (§ 15 I HGB)
Kausalität zwischen Vertrauen + Rechtshandlung des Dritten; Beweislast beim Veranlasser (str.)	Kausalität zwischen Unkenntnis + Rechtshandlung des Dritten (Kenntnis hätte Verhalten ändern können) - wird vermutet (nach h.M. widerleglich | unwiderleglich)	
- also nicht im Unrechtsverkehr	- nicht im Unrechtsverkehr	

Rechtsfolge:

Wahlrecht des Dritten zwischen der Berufung auf die tatsächliche Rechtslage oder auf die scheinbare Rechtslage, § 15 I, III HGB (nach h.M. auch teilbar; Rosinentheorie)

aber nicht zu Lasten Unbeteiligter

20

10.4 Handelsregisterauszug

Handelsregister B des Amtsgerichts Düsseldorf	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 25.2.2008 18:38	Nummer der Firma: **HRB 49578**
-Ausdruck-	Seite 1 von 2	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

9

2. a) Firma:

Thyssen Stahl GmbH

b) Sitz, Niederlassung, Zweigniederlassungen:

Düsseldorf

c) Gegenstand des Unternehmens:

Der Erwerb und die Veräußerung, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen insbesondere des stahlerzeugenden und -verarbeitenden Bereichs, das Verwalten des eigenen Vermögens sowie die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

3. Grund- oder Stammkapital:

935.146.600,00 EUR

4. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Die Gesellschaft hat zumindest zwei Geschäftsführer.
Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftender Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Geschäftsführer: Conrad, Michael, Neuss, *16.08.1959
Geschäftsführer: Jonas, Bernd, Essen, *05.02.1951

5. Prokura:

Gesamtprokura gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen:
van Bracht, Arnd, Dinslaken, *12.06.1968
Knickenberg, Walter, Köln, *08.01.1948
Knieper, Susanne, Essen, *09.02.1958
Kühnast, Manuel, Essen, *07.02.1953
von Mitzlaff, Dirk, Mülheim/Ruhr
Ohl, Harald, Recklinghausen, *06.02.1945
Regelmann, Ulrich, Dortmund, *30.07.1956
Swienty, Michael, Essen, *26.02.1963
van den Woldenberg, Klaus, Essen

6. a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gesellschaftsvertrag vom 13.06.2003
Zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.05.2004

Muster

21

Handelsregister B des Amtsgerichts Düsseldorf	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 25.2.2008 18:38	Nummer der Firma: **HRB 49578**
-Ausdruck-	Seite 2 von 2	

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

Die Gesellschaft hat am 30.09.2000 unter ihrer damaligen Firma “Thyssen Stahl Aktiengesellschaft“ mit Zustimmung ihrer Hauptversammlung vom 15.11.2000 mit der Thyssen Krupp AG in Düsseldorf (AG Düsseldorf, HRB 37003) einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, durch den sie sich der Leitung dieser Gesellschaft unterstellt und sich verpflichtet hat, ihren Gewinn an diese Gesellschaft abzuführen.

7. a) Tag der letzten Eintragung:

16.05.2007

Muster

22

Handelsregister B des Amtsgerichts Düsseldorf

Ausdruck
Abruf vom 25.2.2008 18:38

Nummer der Firma: **HRB 49578**
Seite 1 von 3

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftender Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	a) Thyssen Stahl GmbH b) Düsseldorf c) Der Erwerb und die Veräußerung, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen insbesondere des stahlerzeugenden und -verarbeitenden Bereichs, das Verwalten des eigenen Vermögens sowie die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.	935.121.000,00 EUR	a) Die Gesellschaft hat zumindest zwei Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. b) Geschäftsführer: Jonas, Bernd, Essen, *05.02.1951 Bestellt als Geschäftsführer: Reineke, Dieter, Essen, *20.05.1945 Nicht mehr Geschäftsführer: Dr. Roxin, Jan, Düsseldorf, *21.07.1964	Prokura erloschen: Reineke, Dieter, Essen, *20.05.1945 Gesamtprokura gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen: von Mitzlaff, Dirk, Mülheim/Ruhr Knickenberg, Walter, Köln, *08.01.1948 van den Woldenberg, Klaus, Essen Kieserling, Friedel, Hamm, *30.04.1942 Knieper, Susanne, Essen, *09.02.1958 Kühnast, Manuel, Essen, *07.02.1953 Swienty, Michael, Essen, *26.02.1963 van Bracht, Arnd, Dinslaken, *12.06.1968 Regelmann, Ulrich, Dortmund, *30.07.1956	a) Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gesellschaftsvertrag vom 13.06.2003 Die Gesellschafterversammlung vom 27.02.2004 hat die Änderung des Gesellschaftsvertrages in § 1 Abs. 2 und mit ihr die Sitzverlegung von Duisburg (bisher AG Duisburg HRB 13890) nach Düsseldorf beschlossen.	a) 25.03.2004 Haueiss b) Beschluss Blatt 37, 47 Sonderband Gesellschaftsvertrag Blatt 42 ff Sonderband
2		935.146.600,00 EUR			a) Die Gesellschafterversammlung vom 12.05.2004 hat die Änderung des Gesellschaftsvertrages in § 5 und mit ihr die Erhöhung des Stammkapitals um 25.600,00 EUR auf EUR 935.146.600 zum Zwecke der Verschmelzung mit der Rhs-Qualifizierungsgesellschaft mbH Duisburg (Amtsgericht Duisburg HRB 6511) beschlossen.	a) 08.06.2004 Koelpin b) Beschluss Blatt 62 f. Sonderband Gesellschaftsvertrag Blatt 79 ff. Sonderband
3					b) Die Gesellschaft ist als übernehmender Rechtsträger nach Maßgabe des Verschmelzungsvertrages vom 12.05.2004 sowie der Zustimmungsbeschlüsse ihrer und der Gesellschafterversammlung des übertragenden Rechtsträgers vom selben Tage mit der Rhs-Qualifizierungsgesellschaft mbH mit Sitz in Duisburg (Amtsgericht Duisburg HRB 6511) verschmolzen.	a) 22.06.2004 Koelpin b) Verschmelzungsvertrag Blatt 72 ff. Sonderband Zustimmungsbeschlüsse Blatt 61 f., 62 f. Sonderband
4					b) Die Gesellschaft ist als übernehmender Rechtsträger nach Maßgabe des Verschmelzungsvertrages vom 12.05.2004 sowie der Zustimmungsbeschlüsse ihrer und der Gesellschafterversammlung des übertragenden Rechtsträgers vom selben Tage mit der Hoesch Industrielaser GmbH mit Sitz in Dortmund (AG Dortmund, HRB 10039) verschmolzen.	a) 08.07.2004 Koelpin b) Verschmelzungsvertrag Blatt 68 ff. Sonderband

Muster

23

Handelsregister B des Amtsgerichts Düsseldorf

Ausdruck
Abruf vom 25.2.2008 18:38

Nummer der Firma: **HRB 49578**
Seite 2 von 3

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftender Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
						Zustimmungsbeschlüsse Blatt 62, 60 Sonderband
5					b) Von Amts wegen ergänzend eingetragen zu lfd. Nr. 1, Spalte 6 b), des Registerblattes AG Duisburg, HRB 13890, das am 03.07.2003 anlässlich der Neueintragung nach Formwechsel in eine GmbH angelegt worden ist, und zu lfd. Nr. 1, Spalte 6 b) dieses Registerblattes (siehe oben), das anlässlich der Neueintragung nach dem Sitzwechsel nach Düsseldorf angelegt worden ist: Die Gesellschaft hat am 30.09.2000 unter ihrer damaligen Firma "Thyssen Stahl Aktiengesellschaft" mit Zustimmung ihrer Hauptversammlung vom 15.11.2000 mit der Thyssen Krupp AG in Düsseldorf (AG Düsseldorf, HRB 37003) einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, durch den sie sich der Leitung dieser Gesellschaft unterstellt und sich verpflichtet hat, ihren Gewinn an diese Gesellschaft abzuführen.	a) 16.07.2004 Koelpin b) Unternehmensvertrag Blatt 105 ff. Sonderband Zustimmungsbeschluss Blatt 96 Sonderband
6				Gesamtprokura gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen: Ohl, Harald, Recklinghausen, *06.02.1945		a) 30.08.2004 Peetz
7				Prokura erloschen: Kieserling, Friedel, Hamm, *30.04.1942	b) Die Gesellschaft ist als übernehmender Rechtsträger nach Maßgabe des Verschmelzungsvertrages vom 14.04.2005 sowie der Zustimmungsbeschlüsse ihrer und der Gesellschafterversammlung des übertragenden Rechtsträgers vom selben Tage mit der BM Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Pegnitz (Amtsgericht Bayreuth, HRB 665) verschmolzen.	a) 11.05.2005 Koelpin b) Verschmelzungsvertrag Blatt 19 ff. Sonderband Zustimmungsbeschlüsse Blatt 14, 15 Sonderband
8			b) Nicht mehr Geschäftsführer: Reineke, Dieter, Essen, *20.05.1945 Bestellt als Geschäftsführer: Conrad, Michael, Neuss, *16.08.1959			a) 29.01.2007 Sanders-Keilhäuber
9					b) Die Gesellschaft ist als übernehmender Rechtsträger nach Maßgabe	a) 16.05.2007

Muster

24

Handelsregister B des Amtsgerichts Düsseldorf

Ausdruck
Abruf vom 25.2.2008 18:38

Nummer der Firma: **HRB 49578**
Seite 3 von 3

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftender Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					des Verschmelzungsvertrages vom 22.03.2007 sowie der Zustimmungsbeschlüsse ihrer und der Gesellschafterversammlung des übertragenden Rechtsträgers vom selben Tage mit der MHT MAN Hoesch Teleservice Verwaltungs GmbH mit Sitz in in Essen (Amtsgericht Essen, HRB 10479) verschmolzen.	Koelpin

Muster

25

11 Handelsbücher

11.1 Pflicht zur Rechnungslegung [H31]

Intern (für sich selbst)	für die Öffentlichkeit	für das Finanzamt
§§ 238 ≠ 241a HGB	§ 325 HGB	§ 5 EStG

www.unternehmensregister.de
(durch Beliehenen; § 8b HGB)
umfasst:

a) **www.handelsregister.de**
(§ 8 HGB; gemeinsames Portal der Länder)

b) **Bekanntmachungen eingereichter Unterlagen**
(§ 10 HGB; www.registerbekanntmachungen.de)

c) **www.ebundesanzeiger.de** (Jahresabschlüsse)
→ betrifft:

GmbH, AG, KGaA,(& Co.) ✚ andere große Unternehmensträger
§ 325 HGB ← §§ 1, 3, 9 PublG[52b]
(ggf. §§ 326 vor 264 HGB)
§ 12 GmbHG
§ 25 AktG

Zweck:		
Selbstschutz gg. Insolvenz mittelbar auch ↗	Schutz (potenzieller) Vertragspartner und (etwaiger) Anleger vor Insolvenz des Unternehmers, Miss-wirtschaft, Dividenden-verweigerung	Schutz des Fiskus
Sanktionen z.B.		
§§ 283b, 283[IV]StGB	§§ 14, 335 HGB	§ 162[II] 2 AO

26

11.2 Geschäftsbericht [H32]

= Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr, insbes.

Jahres-abschluss
§ 242III HGB

Rechnungslegung

Prüfung: § 316 HGB

Bilanz
§§ 242I, 266 HGB
reich? Ausschüttung

GuV
§§ 242II, 275 HGB
erfolgreich

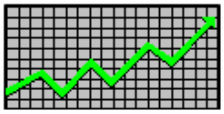

Anhang
§§ 264, 284 HGB
Erläuterung

Lage-bericht
§§ 264, 289 HGB
Bild, Zukunft

Chance Risiko

Mit **Ausnahme** von **Kleinunternehmern** (§§ 241a, 242IV HGB) müssen Kaufleute laufend **Bücher führen** (§ 238 HGB) und daraus den Jahresabschluss entwickeln. Er besteht aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Die **Bilanz** zeigt das Vermögen zu einem bestimmten Stichtag und wie viel davon nicht ausgeschüttet werden soll, weil es für Gläubiger oder als Sicherheitspuffer (Grund-/Stammkapital; Rücklagen) gebraucht wird. Die in dem Zeitraum des Geschäftsjahres maßgeblichen Veränderungen für Gewinn und Verlust werden am Schluss des Geschäftsjahres in der **GuV** dargestellt. Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, KGaA) müssen ihren Jahresabschluss um einen erläuternden **Anhang** erweitern und, wenn sie nicht klein sind (§ 316I 1 HGB bzw. § 264I 4 HGB, jeweils i. V. m. § 267I HGB), sich prüfen lassen und einen **Lagebericht** aufstellen, der der Analyse und Kommentierung der Zahlen dient, sodass ein Bild auch über die Zukunftschancen entsteht. Alles zusammen heißt Rechnungslegung. Diese und freiwillige Angaben werden meist in einem werbewirksamen **Geschäftsbericht** (mit Bildern freundlich-kompetenten Personals usw.) veröffentlicht. Für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften i.S.d. § 264d HGB vgl. § 264I 2 HGB.

© Frey

27

11.3 Bilanzpolitik

11.3.1 Interessen [H33]

Welche Interessen können Manager eines Unternehmens haben, durch Bilanzpolitik einen hohen oder niedrigen Gewinn auszuweisen?

hoher Gewinn:

- Beteiligung der Manager am Gewinn oder an Börsenkurssteigerung,
- Image,
- Abwehr feindlicher Übernahmen durch Verteuerung von (im Kurs steigender) Aktien,
- Kreditwürdigkeit,
- hohe Einlagebereitschaft neuer Anleger,

niedriger Gewinn:

- Steuerminimierung,
- Ausschüttungsminderung (Substanzerhaltung),
- Ergebnisglättungspotenzial zur Verdeckung künftiger Verluste,
- Neidvermeidung

11.3.2 Begriff [H34]

Gesamtheit von Maßnahmen, deren Nahziel nur oder auch die Beeinflussung des (formalen) Jahresabschlusses (und der daran interessierten Personen) ist.

Abbildungsgestaltung (nach Stichtag)

- Wahlrechte zur Bilanzierung, Bewertung
  z. B. Abschreibung, Rückstellung
- Spielräume bei der Bewertung
  z.B. Herstellungskosten, Wertberichtigung

Sachverhaltsgestaltungen (vor Stichtag)

- Verlegung bilanzerheblicher Handlungen,
  z. B. noch Ende Dezember Aufwand für
  - Reparaturen
  - Anschaffungen → z.B. Monatsabschreibung Dezember, Auslieferung verkaufter Sachen erst im Januar
    → Gewinn ↓
  - Aufdeckung stiller Reserven,
    z. B. Verkäufe über Buchwert → Gewinn ↑

 © Frey

28

11.4 Einflüsse auf deutsche Bilanzen [H34a]

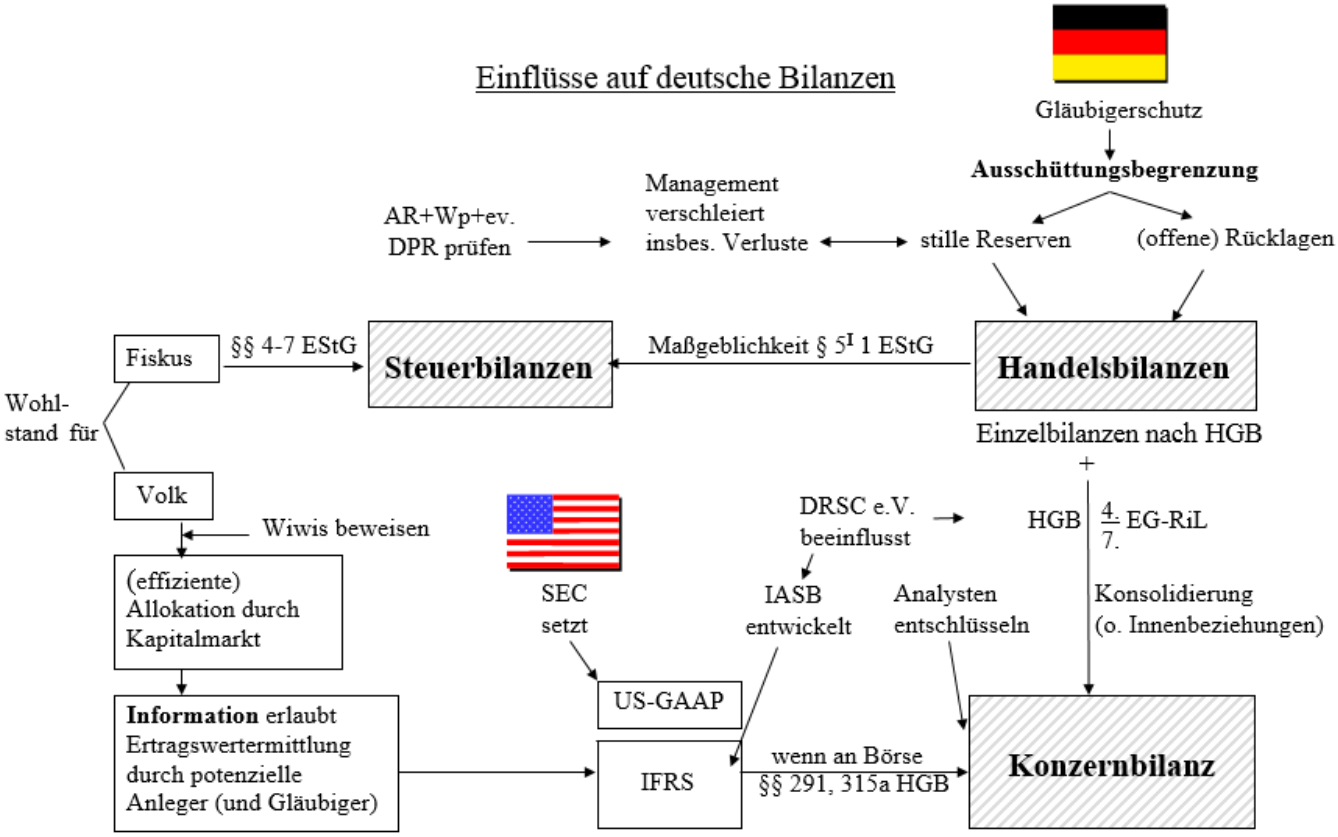

AR = Aufsichtsrat; § 171 AktG;
DPR = Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung; § 342b HGB; DRSC e.V. = Deutsches Rechnungslegungs Standards Comittee e.V; vgl. § 342 HGB;
IASB = International Accounting Standards Board;
IFRS = International Financial Reporting Standarts (früher IAS = International Accounting Standards; ABl EG 2002 Nr. L 243);
SEC = Security Exchange Commission;
US-GAAP = Generally Accepted Accounting Principles;
Wp = Wirtschaftsprüfer; §§ 316, 319 HGB.

 © Frey

29

12 Handelsgeschäfte

12.1 Prüfung der §§ 346 ff. HGB [H03]

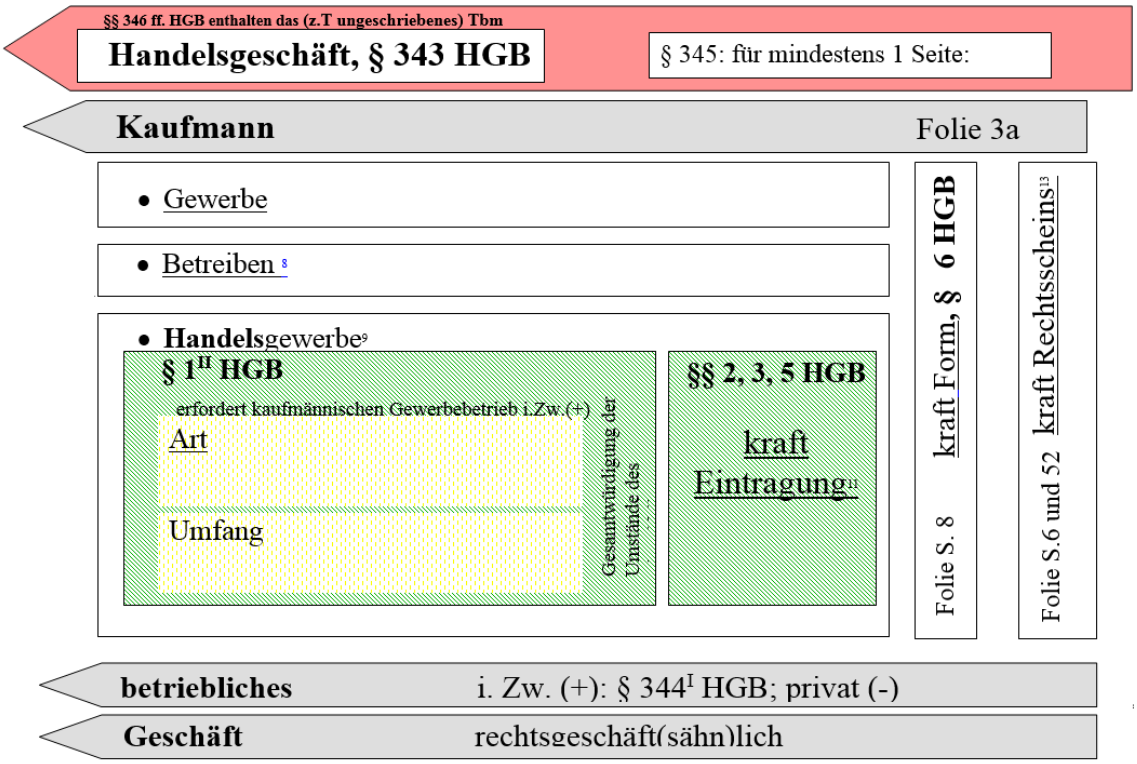

Liegt ein Handelsgeschäft nach § 343 I HGB vor, werden die anwendbaren BGB-Normen durch die §§ 346 ff. HGB verdrängt (= derogiert), soweit diese eine besondere Regelung enthalten.

Im Gutachten ist die zu prüfende Norm aus den §§ 346 ff. HGB voranzustellen und dann wie folgt aufzubauen:

Bsp. Die Bürgschaft könnte nach § 125 BGB formnichtig sein. Doch findet § 766 BGB, der Schriftform verlangt, keine Anwendung, wenn § 350 HGB greift. Dazu müsste der Bürgschaftsvertrag auf Seiten des Bürgen ein Handelsgeschäft nach § 343 HGB sein.
Das Handelsgeschäft hat folgende Voraussetzungen (siehe Folie):
V1: Bürge ist *Kaufmann* (i.d.R. Schwerpunkt der Prüfung)
V2: Der Bürgschaftsvertrag ist betriebliches
V3: *Geschäft* des Kaufmanns

30

12.2 §§ 346 ff. im Klausuraufbau [H12a]

- **Konkretisierung ⇒ K**

Obersatz z.B.: Die im *Verkehr* erforderliche Sorgfalt (§ 276^{II} BGB) wird durch § 347^{I} HGB konkretisiert: ...

- **Erweiterung ⇒ E**

z.B.: Eine Annahme fehlt. Nach § 362^{I}1 Hs.2 HGB könnte auch Schweigen als Annahme gelten. ...

- **Spezialisierung ⇒ S**

z.B.: § 766 S.1 BGB könnte nach § 350 HGB unanwendbar sein...

BGB		HGB
• §§ 133, 157, 242	K	• § 346 "im Handelsverkehr geltende Gewohnheiten und Bräuche" als Verkehrssitte des Handels; z.B. kaufm. Bestätigungsschreiben
• § 276 Abs.2	K	• § 347 I besonderer Sorgfaltsmaßstab für Kaufleute
• § 343 Herabsetzung einer überhöhten Vertragsstrafe durch Urteil	S	• § 348 keine Herabsetzung durch Urteil
• § 771 (ggf. iVm § 778)	S	• § 349 keine Einrede der Vorausklage gegen die Bürgschaftsforderung aus § 765 BGB
• §§ 125 S.1, 766 S.1 §§ 125 S.1, 780 §§ 125 S.1, 781	S	• § 350 Formfreiheit für Bürgschaft, Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis
• § 246 Zinssatz für Zinsen nach Gesetz oder Rg 4 %	S	• § 352 I Zinssätze je 5 %
• §§ 288 I,(286 Zinsen erst mit Verzug (außer § 641 ^{IV})	E	• § 353 Zinsen ab Fälligkeit *Prüfung:* *1. § 353 HGB (§ 271 BGB, § 352 II HGB)* *2. §§ 288 I, 286 BGB* *3. §§ 280 II, 286 BGB (Schaden > B +4%/+8%)*
• §§ 612 I, II; 632; 653; 689,683;304 BGB,373 HGB im Zw. keine Vergütung; ggf. Höhe	E	• § 354 I Vor.: - berechtigte Tätigkeit (auch) im Interesse d. anderen (Bsp: links; Gegenbsp: Verwahrung einer Sache, an der der Kfm ein PfdR hat) - Höhe: ortsübliche Vergütung
• § 488 I, II Zinsen für Darlehen nur, wenn vereinbart §§ 670, 675, 683, 693	E	• § 354 II (§ 352 I 1) Zinsen für Darlehen und Verwendungen
• §§ 398, 399 Fall 2 Abtretung bei vereinbartem Abtretungsausschluss unwirksam	S	• § 354a S.1 Wirksamkeit einer Abtretung bei vereinbartem Abtretungsverbot ⇓
• § 407 I Fall 1 BGB befreiende Leistung des Schuldners an den Zedenten, außer bei Kenntnis von der Abtretung	S	• § 354a S.2 befreiende Leistung des Schuldners an Zedenten auch bei Kenntnis von der Abtretung *Bsp: S zahlt an G1 → Anspruch des G2?* *1. Forderg. G1 → S entst.* *2. § 398 BGB (G1, G2)* *3. § 399 BGB 2. Alt. (G1, S)* *→ Abtretung unwirksam* *4. § 354a S.1 HGB* *→ Abtretung doch wirksam* *5. Forderung G2 → S erloschen, 354a S.2 HGB*

31

• **§ 242** (z.B. iVm § 286 II od. § 294) keine Leistung oder Forderung zur Unzeit • **§ 243** Gattungsschuld ⇒ Sachen mittlerer Art und Güte • **Schweigen als Annahme** **§ 151** Willensbetätigung (!) auch ohne Zugang wirksam, wenn .Verkehrssitte oder .Verzicht **§ 663** bei Nichterklärung nur Schadensersatz aus c.i.c. (Vertrauensschaden), kein Vertragsverhältnis • **§ 929-931 iVm 932- 934; §§ 1205, 1207 iVm 932, 934** Schutz des guten Glaubens an die Eigentümerstellung des Verfügenden	**K** **K** **E** **E**	• **§ 358** Bewirkung und Forderung der Leistung nur während der gewöhnlichen Geschäftszeit • **§ 360** *Handelsgut* mittlerer Art und Güte • **§ 362 I** Schweigen = Annahme: - Geschäftsverbindung (auf gewissen Zeitraum angelegt) - solche Geschäfte (üblicher Geschäftskreis des Kaufmanns) - keine unverzügliche (§ 121 I S.1 BGB) Antwort; nicht notw. Ablehnung • **§ 366 I** Schutz des guten Glaubens an die Verfügungsmacht *Prüfung:* *1. § 929 BGB (-) nicht Eigentümer ...* *2. § 929 iVm § 185 I,II BGB (-)* *3. §§ 929, 932 BGB (-)* *4. § 366 HGB iVm §§ 929, 932 II BGB* *- Veräußerer Kaufmann* *(h.M: kein Scheinkaufmann)* *- h.M.: § 366 HGB analog bei gutem Glauben an die Vertretungsmacht des Verfügenden*
• **§ 1208; § 936** lastenfreier Eigentumserwerb, wenn - Eigentum erworben - Besitz vom Veräußerer erlangt - *Guter Glaube des Erwerbers an die Nichtbelastung* - kein Besitz d. Rechtsinhabers • **§§ 1257, 1207** kein gutgläubiger Erwerb, z.B. bei § 647 (h.M.) • **§§ 929, 932 II, 935 II** • **§ 1234 II** (§§ 1243 II; 1257) bei Pfandverkauf ein Monat Wartefrist nach Verkaufsandrohung • **§§ 320; 273; 1000**	**E** **E** **K** **S** **E**	• **§ 366 II** für lastenfreien Eigentumserwerb genügt *der gute Glaube an die Befugnis des Veräußerers, ohne Vorbehalt des Rechts über die Sache zu verfügen* • **§ 366 III** gesetzliche Pfandrechte des HGB • **§ 367** gesetzliche Regeln über Gut- und Bösgläubigkeit des Kaufmanns beim Wertpapiererwerb • **§ 368** Wartefrist eine Woche • *kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht* ⇓ **§ 369** keine Konnexität der Ansprüche erforderlich, **§ 371** Befriedigungsrecht

32

12.3 Vom Reden und Schweigen

12.3.1 Ausnahmen vom Grundsatz „Schweigen ≠ Willenserklärung“ im HGB

1. § 346, Schweigen auf kaufmännisches Bestätigungsschreiben
2. § 362^{I}, Schweigen auf:
   - Antrag zum Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages
   - mit branchentypischem Inhalt

12.3.2 Vergleich §§ 362 HGB und 663 BGB [H10]

<table>
<tr><th>§</th><th>362^{I} 1 HGB</th><th>362^{I} 2 HGB</th><th>anders: 663 S. 2 BGB</th></tr>
<tr><td>Rechtsfolge</td><td colspan="2">fiktive Annahme</td><td>Ersatz eines Vertrauens-schadens aus §§ 311^{II}, 280^{I} BGB (c.i.c.)</td></tr>
<tr><td>Empfänger des Antrags</td><td colspan="2">Kaufmann
ist Geschäfts-besorger (generell) +</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Beziehung beider</td><td>dann genügt:
Geschäfts-verbindung (konkret)</td><td colspan="2">anderenfalls nötig:
invitatio an bestimmten Adressaten</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="3">deshalb Antrag</td></tr>
</table>

Abbruch von Vertragsverhandlungen:
Wer ein qualifiziertes Vertrauen geweckt hat, dass ein Vertrag zustande kommt, und ohne Grund davon Abstand nimmt, muss den Vertrauensschaden ersetzen gem. §§ 311^{II}, 280^{I} BGB (c.i.c.).

33

12.3.3 Abgabe und Zugang im Vergleich [H10b]

Vertrag		§ 151 BGB	§ 362 HGB	§ 346 HGB
Angebot	Abgabe	+	+ an Geschäftsbesorger nach dessen individuellem Angebot oder bei Geschäftsbeziehung	– (Vertragsbestätigung nach Verhandlung ≠ WE)
	Zugang	+	+	+
Annahme	Abgabe	+ (Betätigung genügt, falls = Sitte oder Vereinbarung)	–	–
	Zugang	–	Vgl. auch §§ 455 S. 2, 516 II 2 BGB.	

+ = nötig für Vertragsschluss

34

12.3.4 Kaufmännisches Bestätigungsschreiben (BS) - Ablauf [H11]

Handelsbrauch (§ 346 HGB) wurde Gewohnheitsrecht.

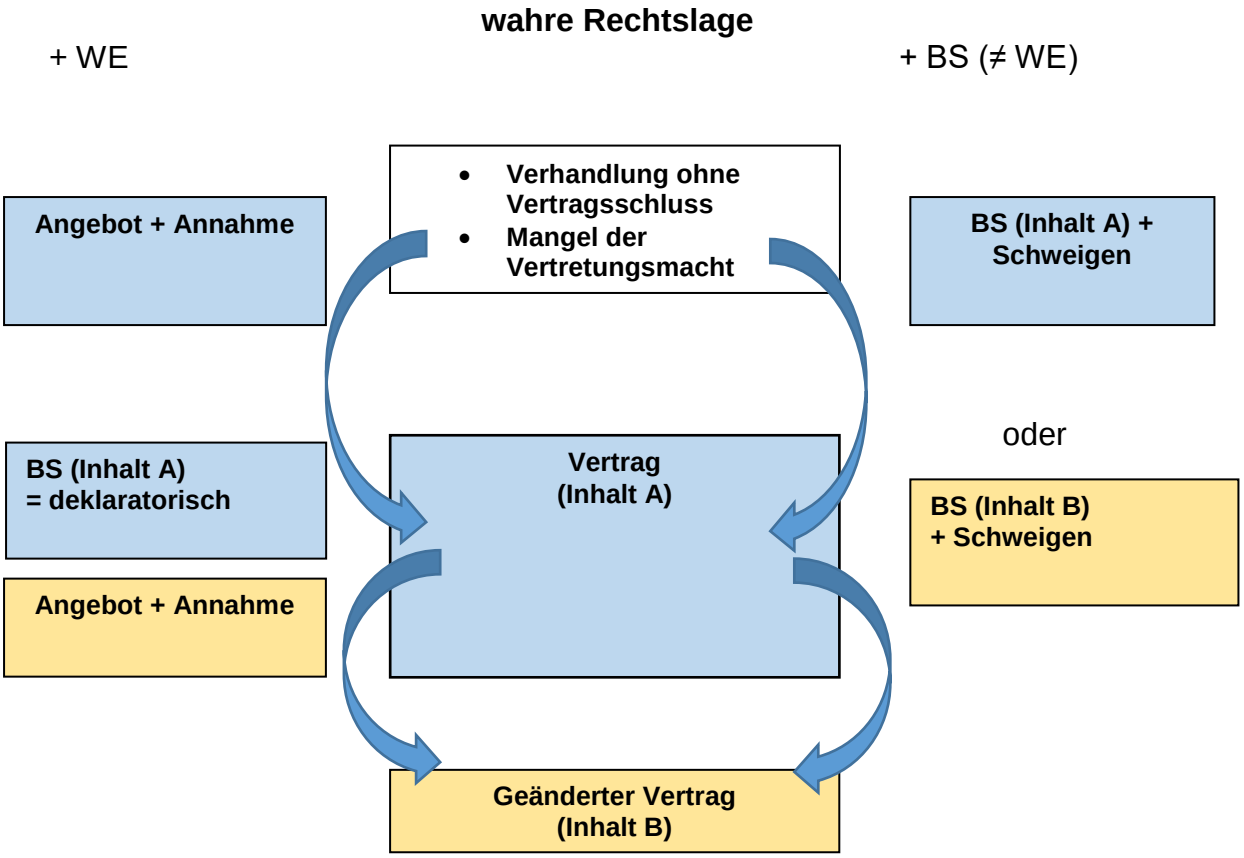

35

12.3.5 Kaufmännisches Bestätigungsschreiben - Schema [H12]

Wie soeben dargestellt, ersetzen Bestätigungsschreiben nebst Schweigen den Vertragsschluss, entweder den ersten Vertragsschluss (z.B. wenn sich die Parteien nie geeinigt hatten) oder, wenn dessen Abschluss und Inhalt feststeht, den Abschluss eines Änderungsvertrags (z.B. hießt es erst im Bestätigungsschreiben: „Es gelten unsere AGB.“). Unter dem Obersatz *Vertragsschluss* ist also die Einigung zu prüfen, hilfsweise, ob sie nach der Lehre vom kaufmännischen Bestätigungsschreiben ersetzt wird.

- Vertragsverhandlungen

- Vertragspartner „wie Kaufleute tätig“, d.h. Unternehmer
  m.M.: Absender ohne Nachteil→ kann Privatmann sein
  h.M. : Empfänger groß oder Schriftverkehr brachenüblich
- schriftliche Bestätigung
  - Empfängerhorizont:
  Absender denkt, Vertrag gelte schon.
  - Klarstellungsbedarf
  (insbes. nach mündlichen Verhandlungen)
- kein unverzügl. (§ 121 I 1 BGB) Widerspruch

} 2 x schnell

- Schutzwürdigkeit des Bestätigenden
  - keine treuwidrige Verfälschung
    - ”hineinschmuggeln” o.k., soweit
      - nur Konkretisierung
      - mit Einverständnis zu rechnen

- Rechtsfolge: Schweigen gilt als Willenserklärung;
Vertrag mit dem Inhalt des Bestätigungsschreibens

- Anfechtung (h.M.): § 119 BGB *analog (*da „ja“ fingiert)
+ *eingeschränkt* (Klarstellungsfunktion verlangt Sorgfalt).

© Frey

36

12.4 Gesetzliche Zinsen [H13]

Anspruchgrundlage	Höhe	
ab:	**beiderseitiges Handelsgeschäft**	**sonst**
Fälligkeit § 353 HGB	Fälligkeitszinsen § 352 I 1, II HGB: **5 %**	-zinsen -
Abnahme § 641 IV BGB **Schaden** § 849 BGB **Aufwendung** § 256 BGB	sonstige gesetzliche Zinsen § 352 I 1 HGB: **5 %**	Zinsen § 246: 4 %
Aufwendung/Einlagepfl. des Gfters in OHG/KG §§ 110, 111 HGB	HGB-Zinsen § 352 II HGB: **5 %**	
Verzug § 288 I 1 BGB, §§ 280 I, II, 286, 249 BGB	Verzugs-, Rechtshängigkeitszinsen §§ 288 I 2, 247 : **5 % + Basiszinssatz*** §§ 288 II , 247 : **9 % + Basiszinssatz***, Entgeltforderung, Unternehmergeschäft	
Rechtshängigkeit § 291 BGB	(§ 288 III, IV : **höherer Zinssatz,** §§ 280 I, II, 286, 249)	

* halbjährliche Anpassung, abzurufen unter http://basiszinssatz.info/ **seit 01.07.2020** -0,88 %

Die linke Spalte enthält Anspruchsgrundlagen für Zinszahlungen. Im Zeitablauf (senkrecht) steigen die Zinssätze (rechte Doppelspalte).

Bei Fälligkeit gewährt das BGB in der Regel noch keine Zinsen, wohl aber § 353 HGB für Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften (§ 343 HGB). Erhielt z.B. der Großhändler Ware vom Hersteller, kann dieser zum Kaufpreis 5% Zinsen p.a. verlangen.

Zuweilen gewährt ein Gesetz Zinsen (z.B. ab „Abnahme“ des Umbaus oder ab „Aufwendung“ durch den Beauftragten nach §§ 670, 256 BGB), nennt aber die Zinshöhe nicht. Dann sind gesetzliche Zinsen geschuldet, also bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft 5%, sonst 4%. Auch bei Ansprüchen, die nicht aus einem beiderseitigen Handelsgeschäft stammen, gibt es 5%, wenn der Zinsanspruch im HGB geregelt ist: Ein Gesellschafter wendet 70 € auf, um das Auto der OHG vollzutanken (Vorlesung Gesellschaftsrecht).

Die unten dargestellten Ansprüche auf Verzugs- und Rechtshängigkeitszinsen dürften Ihnen bekannt sein.

37

12.5 § 354a HGB [H13a]

Abtretung (Normalfall; § 398 BGB)

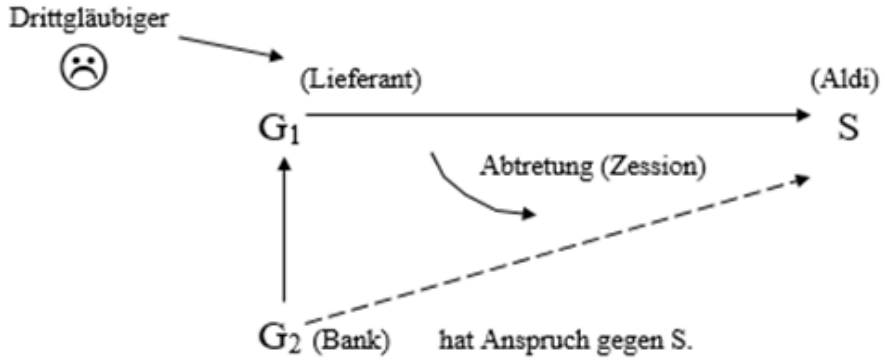

Bei Zahlung von S an G_1 kann G_2 gegen G_1 einen Anspruch aus Pflichtverletzung (§ 280 I BGB) oder aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 816 II BGB) geltend machen.

Solange G_1 den S über die Abtretung nicht informiert, wirkt die Leistung des S an G_1 befreiend gegenüber G_2, es sei denn, S hat sich in einer anderen zuverlässigen Weise über die Abtretung erkundigt (§ 407 BGB).

Abtretung bei Forderung aus beiderseitigem Handelsgeschäft

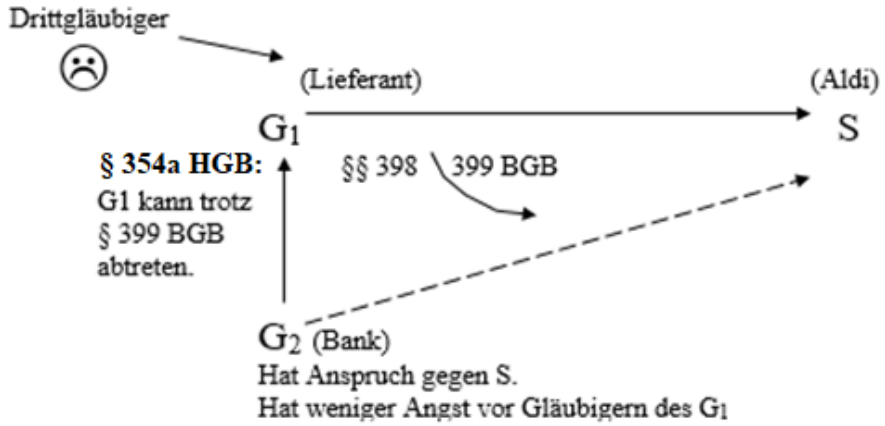

Hat Wahlrecht.
(Zahlt S an G_1: § 816 II $G_2 \rightarrow G_1$)

Ausschluss der Abtretung durch Vereinbarung iSd § 399 BGB mit Nichtkaufmann

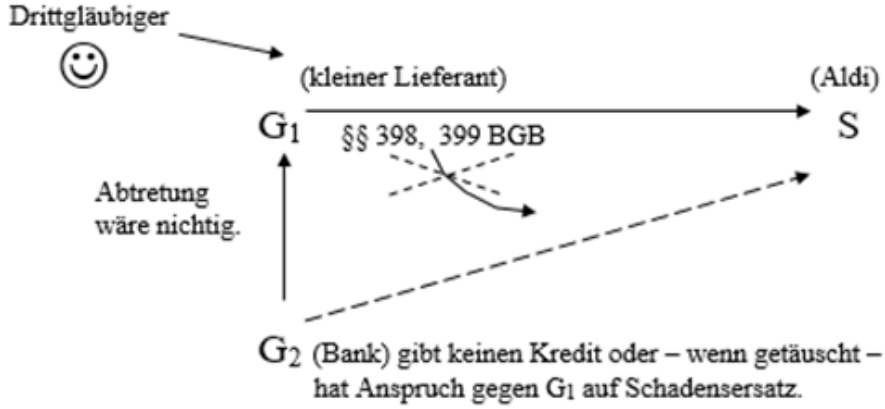

38

12.6 Kontokorrent

12.6.1 Inhalt einer Kontokorrentabrede [H14]

verpflichtender Vertrag über folgende 3 Punkte

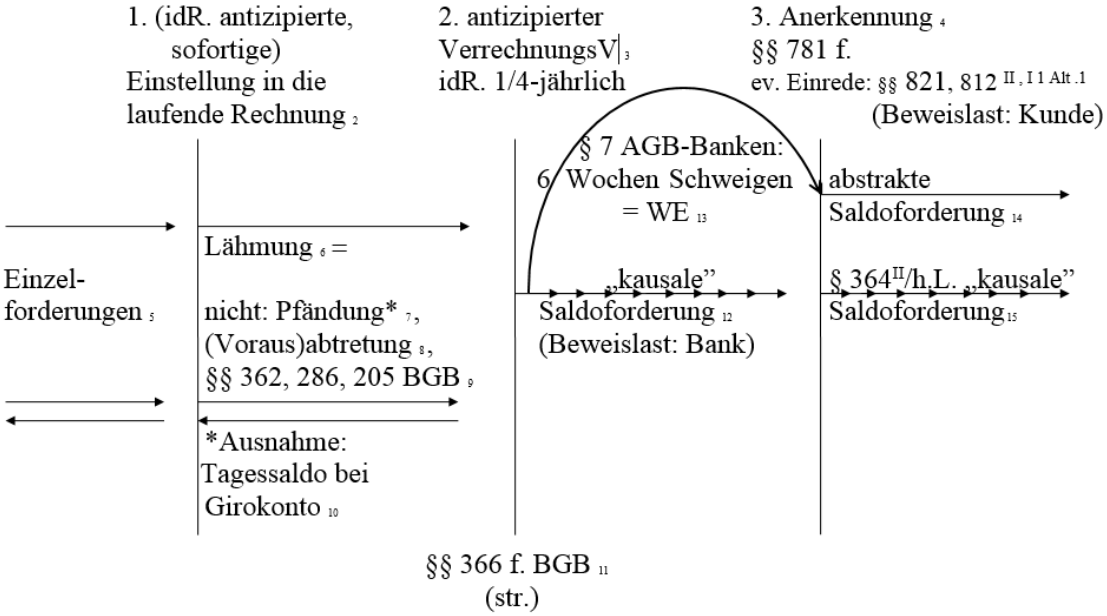

Die Kontokorrentabrede, deren typischer Anwendungsfall die Führung eines laufenden Girokontos ist, umfasst drei Einzelabreden.

Erstens wird vereinbart, alle Einzelforderungen zwischen den Parteien in eine laufende Rechnung einzustellen. Sie können dann nicht einzeln gepfändet, abgetreten oder erfüllt werden, keinen Verzug begründen und nicht verjähren.

Zweitens wird die künftige Verrechnung der eingestellten Forderungen nach Ablauf der Kontokorrentperiode (z.B. 3 Monate) vereinbart. Als Ergebnis der Verrechnung entsteht eine kausale Saldoforderung, die noch auf den Einzelforderungen beruht, aber wieder abgetreten und gepfändet werden kann.

Drittens wird ein abstraktes Schuldanerkenntnis i. S. v. §§ 781 f. BGB hinsichtlich der Saldoforderung begründet. Die Bank teilt dem Kunden das Ergebnis des Rechnungsabschlusses per Kontoauszug mit. Zugleich sehen die AGB der Banken vor, dass der Kunde den Rechnungsabschluss genehmigt, wenn er nicht binnen 6 Wochen widerspricht. Eine solche Zustimmung kann entgegen § 781 S. 1 BGB, der für die Erteilung der Anerkennungserklärung im Grundsatz die Schriftform (§ 126 I BGB) anordnet, stillschweigend erfolgen, da das Saldoanerkenntnis zur Erleichterung des rechtsgeschäftlichen Verkehrs gem. § 782 BGB vom Formzwang ausgenommen ist. Bei Einbeziehung der AGB-Banken gibt der Kunde daher schon durch das Schweigen ein abstraktes Schuldanerkenntnis über die abstrakte Saldoforderung ab, das bei Fehlern der Verrechnung nur nach § 812 I 1 Alt. 1 i. V. m. II BGB kondiziert werden kann.

39

12.6.2 Überweisung [H14a]

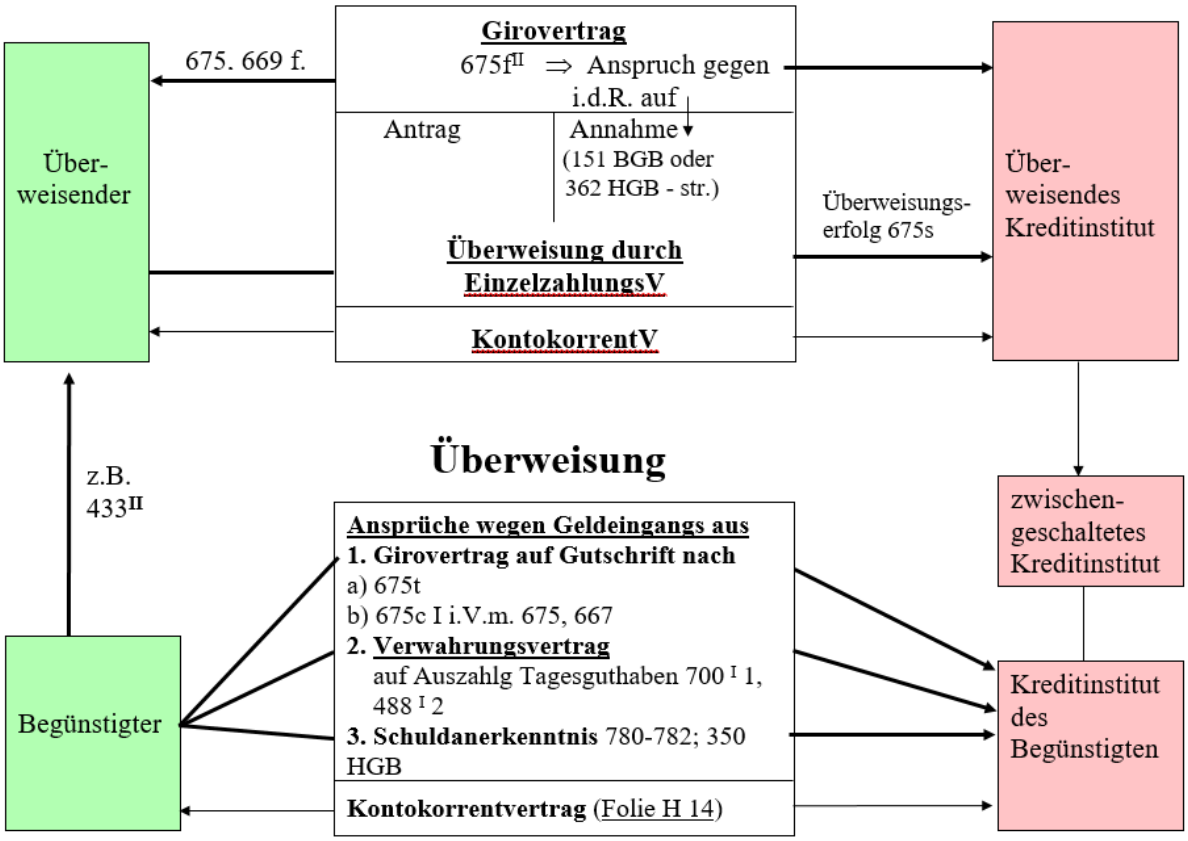

Der Einzelzahlungsvertrag ist ein spezieller Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675c I BGB) und unabhängig von Girovertrag und Kontokorrentabrede. Der Zahlungsdienstnutzer erteilt seinem Kreditinstitut z.B. einen Überweisungsauftrag und dieses verpflichtet sich (gemäß § 151 BGB oder durch Schweigen gemäß § 362 HGB), den Überweisungserfolg (§ 675s BGB) herbeizuführen. Dazu erteilt es (ggf. über zwischengeschaltete Kreditinstitute) eine Gutschrift an das Kreditinstitut des Begünstigten. Der Begünstigte erlangt drei Ansprüche wegen des Geldeingangs.

1. Er hat einen Anspruch aus dem Girovertrag mit seinem Kreditinstitut auf Gutschrift des eingegangenen Betrages aus § 675c I i.V.m. §§ 675, 667 BGB und aus § 675t BGB.
2. Zugleich begründet der Verwahrungsvertrag hinsichtlich des Kontoguthabens einen Auszahlungsanspruch aus §§ 700 I 1, 488 BGB.
3. Nach periodischem Rechnungsabschluss erlangt er ein Schuld-anerkenntnis seines Kreditinstituts, §§ 780-782 BGB, § 350 HGB.

40

12.7 Handelskauf

12.7.1 Anwendungsbereich [H17]

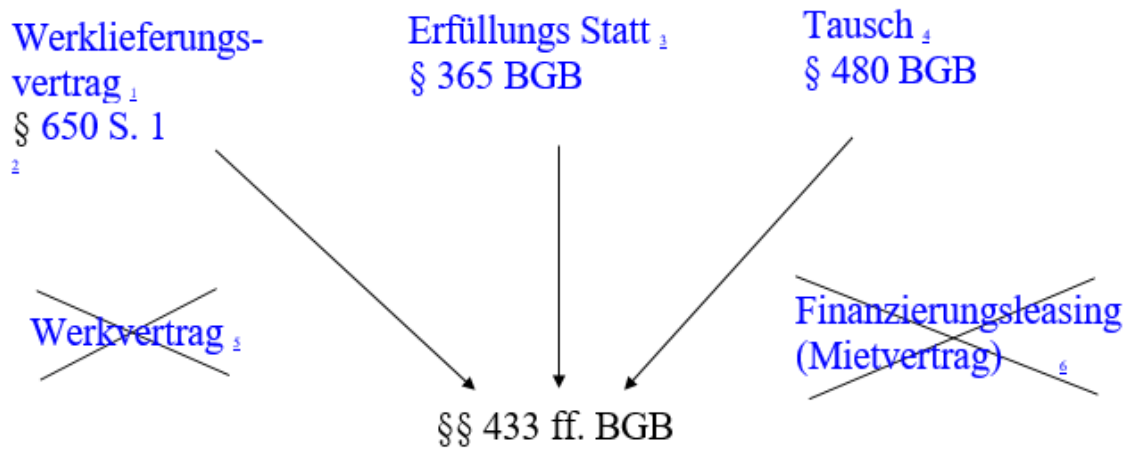

Waren 7	Wertpapiere 8	Recht, Anteile, § 453 I F. 1 BGB 9	Unternehmen, ab 75 % Anteil, § 453 I F. 2 BGB 10	Grund-stücke 11
§§ 343 ff. HGB				
inkl. § 381 II HGB (unnötig)	§ 381 I HGB			
+ §§ 373 ff. HGB Handelskauf				

41

12.7.2 Annahmeverzug (§§ 373 ff. HGB) [H18]

Bei Annahmeverzug muss der Verkäufer die Ware nicht selbst verwahren:

	Hinterlegung		Selbsthilfeverkauf	
	§§ 372 ff BGB	+ § 373^{I} HGB	§ 373^{II-V} HGB	§§ 383 ff BGB
Verfahren	Wertpapiere, Urkunden, Kostbarkeiten § 372 BGB	beliebige Sa	beliebige Sa	sonstige Sa
	beim Amtsgericht (§ 1 HinterlO)	irgendwo	irgendwo	**am Leistungsort**
			durch Gerichtsvollzieher oder Notare (§ 20 III BNotO) oder freihändig durch ermächtigten Handelsmakler, § 385 BGB	
Rechtsfolge	Tilgung § 378 BGB	auf Gefahr + Kosten des Käufers, § 373^{I} (§ 354^{I}) HGB	ordnungsgemäß → § 433^{I} Tilgung § 373^{III} HGB	ordnungsgemäß → Erlös ersetzt Kaufsache (Gedanke des § 1247 BGB)
	Risiken → Käufer §§ 379 ff BGB		Anspruch auf Erlös aus §§ 667, 670 BGB [§§ 389, 433^{II}]	Tilgung durch Hinterlegung (§ 383^{I} BGB) oder Auszahlung
			sonst → GoA	sonst → urspr. Verpfl.

42

12.7.3 Fixkauf [H19]

Norm	Schlagwort	Voraussetzung	Beispiel	Rechtsfolge
§ 286^{II} BGB	Termin-schuld	Kalender	Sekt in 42. KW	Verzug **ohne Mahnung**
§ 376 HGB	**relatives** Fixgeschäft	laut Vertrag endet Käufer-interesse (wesentlich weniger Interesse, Leistung aber nicht sinnlos)	Sekt für Silvester; Anzug für Bräutigam; Lampen für Bauunternehmer in Zeitnot. „genau", „präzis", „fix", „prompt", „spätestens"	Erfüllungsanspruch nur bei sofortiger Anzeige
				sonst RücktrittsR **ohne Fristsetzung** (wie § 323^{II} Nr. 2 BGB)
				bei Vertretenmüssen SE **ohne Fristsetzung** (vgl. § 281^{I}1 aE) abstrakte oder konkrete Schadensberechnung (II)
§ 275^{I} BGB	**absolutes** Fixgeschäft	Leistung nicht nachholbar (vollständiger Interessen-fortfall)	Brautstrauß; Taxi zum Flughafen	Unmöglichkeit ↪ Primärpflicht erlischt **ohne Rücktritt**

12.8 Lagergeschäft [H08a, kein Pflichtfach]

Verwahrungsart	Eigentum	Rückgabeanspruch
Einzellagerung[2]	1 Einlagerer	§ 473 HGB, § 985 BGB
Sammellagerung[3]	≥ 2 Einlagerer Bruchteilseigentum §§ 948, 947 BGB	§ 749 BGB (§ 469 III HGB)
unregelmäßige Verwahrung[4]	Verwahrer (kein Lagerhalter)	§§ 700, 607 bzw. 488 BGB

43

12.9 Kommission [H07, kein Pflichtfach]

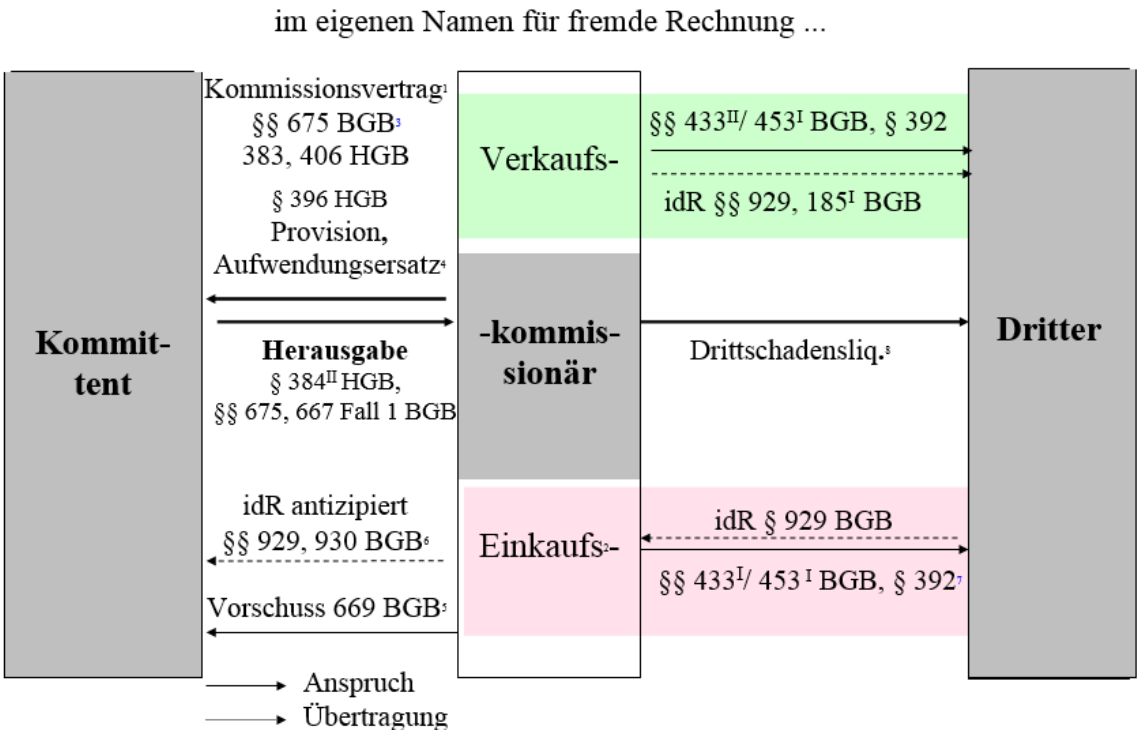

An einem Kommissionsgeschäft sind drei Personen beteiligt: Kommittent, Kommissionär und ein Dritter – auf der Folie durch breite Balken dargestellt. Der Kommittent beauftragt den Kommissionär mit dem Kauf oder Verkauf von Waren oder Wertpapieren (Kommissionsvertrag: linker Balkenzwischenraum, oben) und erspart sich so die Mühe, selbst einen geeigneten Käufer bzw. Verkäufer zu finden.

Der Kommissionär schließt das vom Kommittenten vorgesehene Rechtsgeschäft in eigenem Namen für Rechnung des Kommittenten ab (rechter Balkenzwischenraum, durchgezogene Pfeile). Sachenrechtlich (gestrichelte Pfeile) ist der Kommissionär in der Regel zur Veräußerung ermächtigt (oben) und erwirbt durchgangsweise Eigentum (unten) und Forderungen (rechts). Damit aber die Gläubiger des Kommissionärs vor Abtretung auf solche Forderungen nicht zugreifen können, gelten sie den Gläubigern gegenüber von Anfang an als solche des Kommittenten, § 392 II HGB.

44

12.10 Fracht und Spedition

12.10.1 Die Beteiligten und ihre Pflichten [H08, kein Pflichtfach]

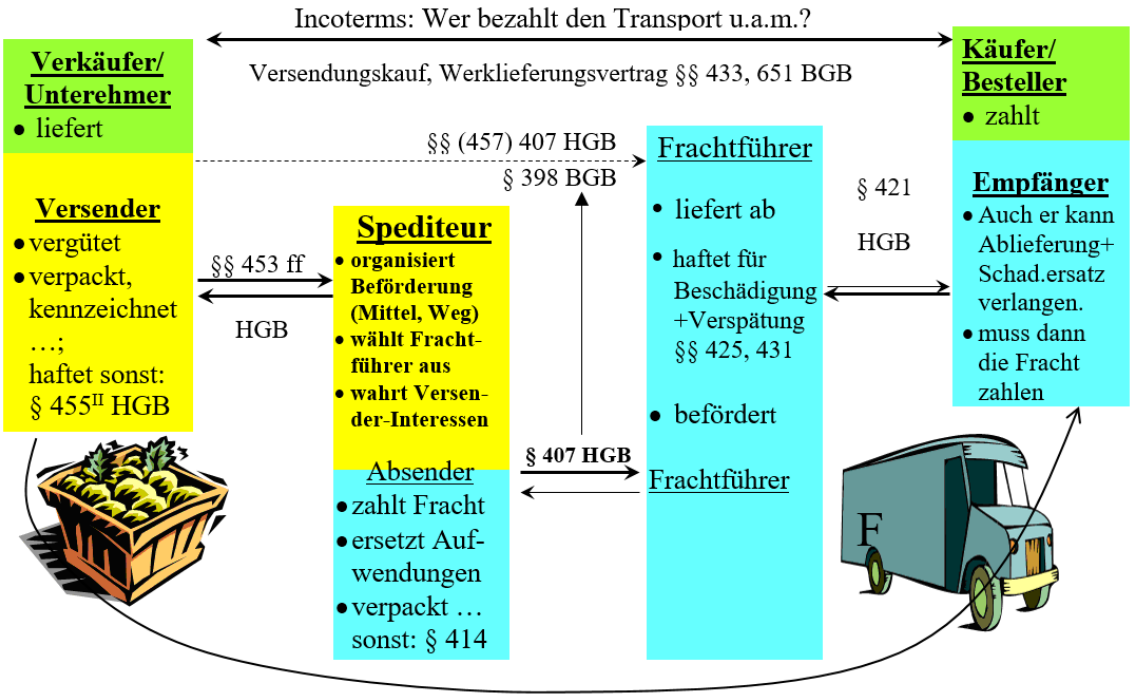

Die Folie stellt dar, wer an den handelsrechtlichen Beförderungsverträgen der Fracht und der Spedition beteiligt ist und welche Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten bestehen.

Der waagerechte Pfeil oben bezeichnet den Vertrag, der – oft unter Verwendung von Incoterms (Seite 45) – z.B. den Verkäufer zum Transport verpflichtet. Will er nunmehr nicht selbst Absender sein und Frachtführer suchen, die die Ware zum Empfänger bringen, kann er sich mit der Rolle als Versender begnügen und die Organisation des Transports einem Dritten überlassen. Dieser Spediteur wählt dann seinerseits Frachtführer aus und schließt mit ihnen Frachtverträge (mittlerer und unterer Teil der Folie). Die Ansprüche gegen den Frachtführer stehen dem Versender nur dann zu, wenn der Spediteur sie dem Versender abtritt (gestrichelter Pfeil). Der Empfänger hingegen hat auch ohne Abtretung einen Anspruch auf Ablieferung aus § 421 HGB. Der Frachtvertrag stellt insoweit einen Vertrag zugunsten Dritter i. S. v. § 328 BGB dar.

Ist der Käufer Versender, hat er neben dem rechts eingezeichneten Anspruch aus § 421 HGB auch die links eingezeichneten Ansprüche des Versenders.

45

12.10.2 Incoterms 2020 [H09; Details kein Pflichtfach]

Incoterms 2020

Bezeichnung, Bedeutung und Inhalt der für den Straßentransport geeigneten Lieferklauseln:

Gr.	Bezeichnung	Exportfrei-machung (1)	Importfrei-machung (2)	Beförderungs-vertrag (3)	Lieferort + Gefahr-übergang (4,5)	Kosten-übergang (6)
E	**EXW**=Ex Works; Ab Werk	Käufer	Käufer	Käufer	Werk des Verkäufers (ladebereit)	
F	**FCA**=Free Carrier; Frei Frachtführer	Verkäufer	Käufer	Käufer	Ort der Übergabe an den Frachtführer	
C	**CPT**=Carriage Paid To; Frachtfrei	Verkäufer	Käufer	Verkäufer	Ort d. Überg. an 1. Frachtführer	Bestimmungs ort
	CIP=Carriage and Insurance Paid to; Frachtfrei versichert	Verkäufer	Käufer	Verkäufer (+ Vers.)	Ort d. Überg. an 1. Frachtführer	Bestimmungs ort
D	**DAP**=Delivered At Place	Verkäufer	Käufer	Verkäufer	Bestimmungsort (entladebereit)	
	DPU=Delivered At Place Unloaded)	Verkäufer	Käufer	Verkäufer	Bestimmungsort (entladen)	
	DDP=Delivered Duty Paid; Geliefert verzollt	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer	Bestimmungsort (entladebereit)	

Beispiele:
Vereinbaren V aus Potsdam und K aus Warschau, dass 10 Motoren "FCA Berlin Incoterms 2020" geliefert werden, so muss V 10 Motoren an den Frachtführer in Berlin übergeben und zuvor die Zollformalitäten etc. für die Ausfuhr auf eigene Kosten erledigt haben (1). K muss dann vor der Lieferung einen Beförderungsvertrag schließen(3) und V den Spediteur benennen, an den V die Ware übergeben soll. Die Kosten des Transports und die Gefahr des Transports trägt K.(4-6) Die Einfuhrformalitäten muss ebenfalls K erledigen und bezahlen(2).

Vereinbaren V und K, dass die Motoren "CIP Warschau Incoterms 2020" geliefert werden, so muss V den Transportvertrag schließen und die Kosten des Transports zahlen. Die Transportgefahr geht aber schon mit der Übergabe an den Spediteur auf K über. Die Zollformalitäten für die Ausfuhr muss V, diejenigen für die Einfuhr muss K erledigen. Außerdem muss V die Ware versichern.

Vereinbaren V und K die Lieferung "DAP Frankfurt/O Autobahn Incoterms 2020", so muss V den Transport bis zum genannten Punkt organisieren(4) und bezahlen(6) sowie die Ausfuhrformalitäten erledigen. Dort geht auch die Transportgefahr über(5). Die Einfuhrformalitäten trägt K, der die Ware auch in Frankfurt/O übernehmen muss.

Innerer Aufbau der Incoterms 2020:
Innerhalb der einzelnen Incoterms 2020 sind die Vertragspflichten immer in derselben Reihenfolge unter "A" für den Verkäufer und unter "B" für den Käufer wie folgt aufgeführt:

Verkäufer	Käufer
A.1: Allgemeine Verpflichtungen	B.1: Allgemeine Verpflichtungen
A.2: Lieferung	B.2: Übernahme
A.3: Gefahrenübergang	B.3: Gefahrenübergang
A.4: Transport	B.4: Transport
A.5: Versicherung	B.5: Versicherung
A.6: Lieferdokument	B.6: Transportdokument
A.7: Ausfuhrabfertigung	B.7: Einfuhrabfertigung
A.8: Prüfung/Verpackung/Kennzeichnung	B.8: Prüfung der Ware
A.9: Kostenverteilung	B.9: Kostenverteilung
A.10: Benachrichtigung des Käufers	B.10: Benachrichtigung des Verkäufers

Übersicht zu den Änderungen und der Tabelle Incoterms 2020 mit Schiffstransport: https://www.bex.ag/blog/incoterms-2020/

46

13 Unternehmenskauf [H24]

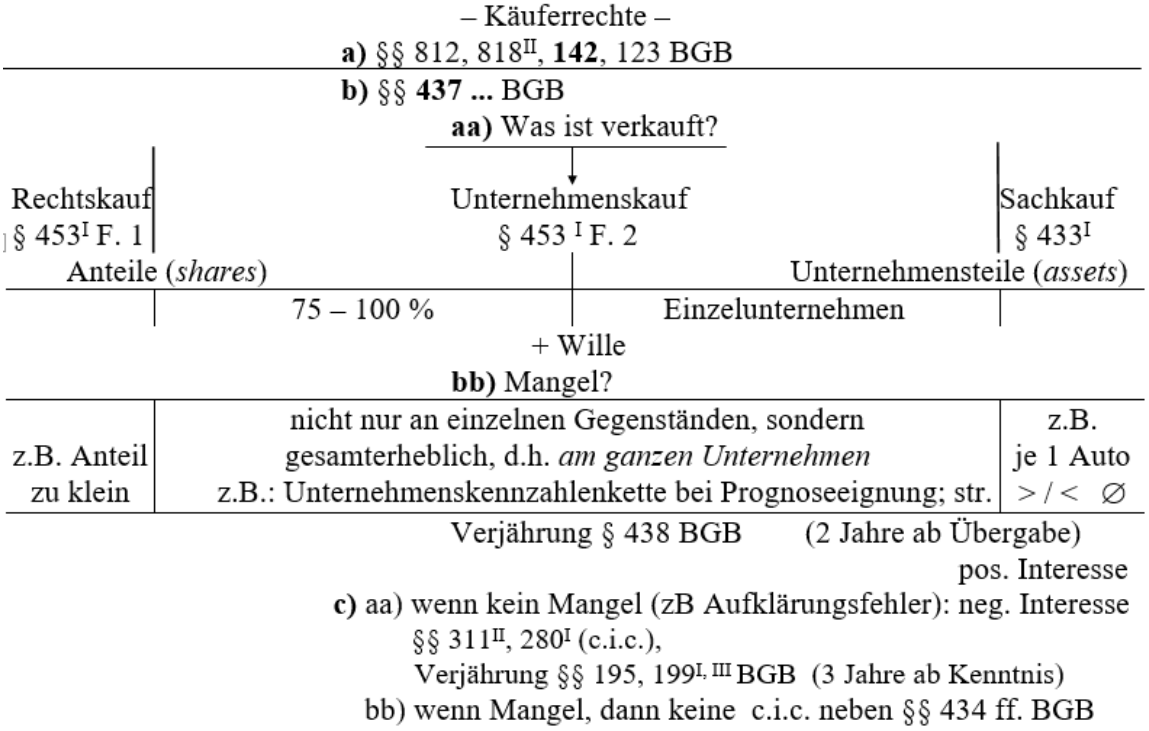

a) Wurde der Käufer getäuscht, kann er den Unternehmenskaufvertrag anfechten und rückabwickeln. Die Rückgabe „des“ Unternehmens ist schwierig, weil sich Unternehmen z.B. durch Produktwechsel ständig verändern.

b) Die Gewährleistungsrechte des Käufers hängen davon ab, was verkauft wurde (aa). Sind nur kleine Anteile (z.B. Aktien; siehe bb, links) verkauft, haftet der Verkäufer z.B. selbst dann nicht, wenn alle wirtschaftlich mitverkaufen Lkws defekt sind, da es eine Sachmängelhaftung beim Rechtskauf nur im Anwendungsbereich des § 453 Abs. 3 BGB und beim Verkauf von Sachgesamtheiten gibt[1]. Werden dagegen z.B. die beiden Lkw eines Frachtunternehmens verkauft und ist ein Lkw viel besser, ein anderer viel schlechter als vereinbart (rechts), so kann der Käufer wegen des schlechten Lkw Gewährleistungsrechte durchsetzen und sich über den Mehrwert des besseren Lkws freuen.
Ferner kann das Unternehmen als solches verkauft worden sein, wovon auszugehen ist, wenn der Käufer im Zuge der Abwicklung des Kaufs die Kontrollmöglichkeiten über das Unternehmen erhält (aa, Mitte). Davon ist in der Regel ab einer 75 (51? 90? str.) %igen Beteiligung auszugehen, weil mit dieser Mehrheit fast alle Ziele gegen den Willen der Mitgesellschafter durchsetzbar sind. Sind nach dem Wortlaut des Vertrages einzelne Gegenstände verkauft (rechts), so liegt ein Unternehmenskauf gleichwohl vor, wenn so gut wie alle zum Unternehmen gehörenden Sachen, Rechte und immateriellen Güter als (Unternehmens-) Einheit verkauft wurden. Ist ein Unternehmenskauf anzunehmen (Mitte), so kommt es für die Frage des Sachmangels auf die Beschaffenheit des Unternehmens, vor allem auf dessen Ertragskraft an. Sind nur einzelne zum Unternehmen gehörende Sachen mangelhaft, so ist das Unternehmen als Ganzes allein dann fehlerhaft, wenn der Einzelmangel auf das gesamte Unternehmen „durchschlägt“.[2] Der Defekt aller Lkws würde sich folglich auswirken, da er erhebliche Auswirkungen auf das gesamte Unternehmen hat.

c) Ganz unten: Lässt sich kein Mangel des verkauften Unternehmens finden, z.B., weil eine einzige Kennzahl wie etwa der Vorjahresgewinn keine Beschaffenheit i.S.d. § 434 BGB darstellt, so tritt an die Stelle der Gewährleistungsansprüche ein Anspruch auf das negative Interesse aus §§ 280 I, 241 II, 311 II BGB, der später verjährt (str.). Neben §§ 434 ff. BGB findet c.i.c. nur bei Arglist Anwendung, BGH NJW 2009, 2120.

---

[1] H.M., etwa *Faust,* in Bamberger/Roth, BGB, 4. Auflage 2019, § 453 Rn 21 f. m. w. N.; a. A. aber *Thiessen,* in MünchKommHGB, 4. Auflage 2016, Anhang zu § 25 Rn 112.

[2] H.M., etwa *Grunewald,* in: Erman, BGB, 15. Auflage 2017, § 434 Rn 43 m. w. N.

47

14 Inhaberwechsel und Firmenfortführung

14.1 §§ 25-28 HGB (Überblick) [H25]

§ HGB	haftende Personen	Anspruchsgrundlage (z.B. Vertrag) iVm...
25	**Alt**inhaber: **Neu**inhaber (Erwerber):	§ 25 I 1
27	**Erbe** (Nachlass des **Alt**inhabers) **Erbe** (Eigenvermögen des **Neu**inhabers)	§§ 1922, 1967, 1975 ff. BGB §§ 27, 25
28	**Alt**schuldner: **neue** OHG/KG jeder phG: ggf. Kommanditist: späterer phG: späterer Kommanditist:	 § 28 §§ 28; 128 §§ 28; 128, 161 II, 171 §§ 28; 128, 130 §§ 28; 128, 161 II, 171, 173

Normzweck:

- § 25 II Mut zum Unternehmensfortführung
- §§ 25, 27, 28 (Haftung des Erwerbers) Erwartung des Verkehrs (str.)
- § 26 (Enthaftung des Veräußerers nach 5 Jahren): Mut zur Unternehmensgründung

Nach einem Wechsel des Unternehmensinhabers haftet für Altschulden das Vermögen des Alt- und des Neuinhabers. Es sind deshalb mindestens 2 Anspruchsgrundlagen zu prüfen. Im Erbfall (§ 27 HGB) richten sich beide gegen den Erben eines Kaufmanns, unterscheiden sich aber danach, mit welcher Vermögensmasse er haftet (Nachlass oder Eigenvermögen). Erwerber i.S.d. § 25 HGB kann auch eine OHG oder KG sein. Nur wenn sie neu gegründet wird, gelten die schwächeren Voraussetzungen des § 28 HGB. Neben der Gesellschaft haften jeweils die Gesellschafter nach allgemeinen Regeln, §§ 128, 130, 171, 173 HGB.

Zum Normzweck vergleiche H 26 (Seite 48).

48

14.2 Normzweck der §§ 25-28 HGB [H26]

Theorie[1]	**Kritik**[2]
Auslegung[3]	Fiktion[4]
Rechtsschein[5]	§ 25[I]1 Nachfolgezusatz ändert nichts[6]
Unternehmens-kontinuität[7]	§ 25[II]
Haftungsfonds[8]	§ 25[II]
Verkehrserwartung[9]	nicht feststellbar[10]

Fünf Theorien und ihre Kritik zum Normzweck der §§ 25, 27, 28 HGB:

Die Firmenfortführung
- ist als Haftungsübernahmeerklärung des Erwerbers auszulegen.
- begründet den Rechtsschein einer Inhaberkontinuität.

Kritik:
- Wer Vorteile nutzt, erklärt nicht, Nachteile tragen zu wollen.
- Nachfolgezusätze verhindern den Rechtsschein, nicht die Haftung.

Die Kontinuität im Handelsgeschäft oder der Zusammenhang zwischen Unternehmensschulden und -vermögen (Haftungsfonds) erfordern die Haftung des Erwerbers.
Kritik: Aber § 25 [II] lässt einen individualvertraglichen Haftungsausschluss zu.

Der Verkehr erwartet bei Firmenkontinuität eine Haftung der Trägerin des Handelsgeschäfts unabhängig von der Person des Inhabers.
Kritik: Das ist nicht feststellbar.

49

14.3 § 25 Abs. 1 S. 1 HGB [H27]

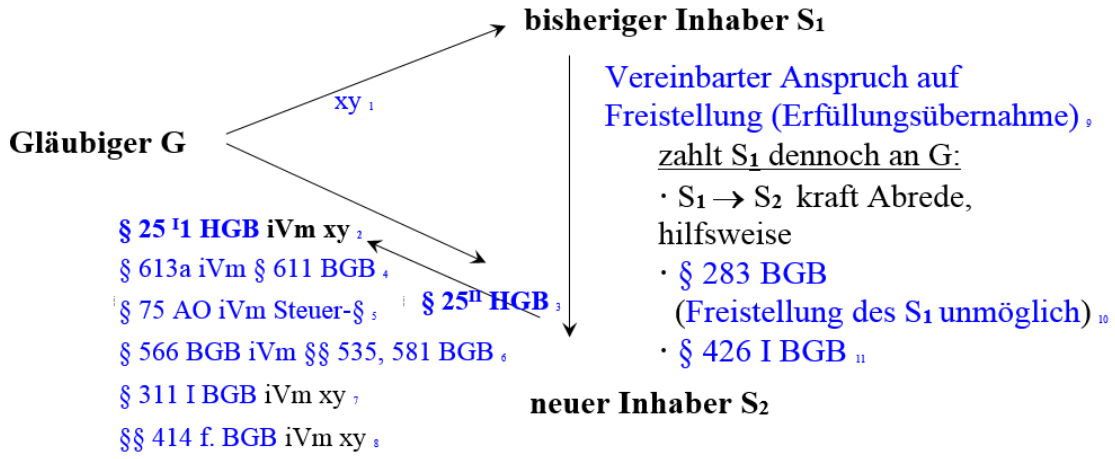

Nach Erwerb eines Handelsgeschäfts unter Lebenden gemäß § 25 I 1 existieren drei Anspruchsbeziehungen. Ursprünglich bestanden lediglich Ansprüche des Gläubigers gegen den bisherigen Inhaber (oberer Pfeil). Denselben Gläubigern haftet für unternehmensbezogene Verbindlichkeiten sodann aufgrund gesetzlichen Schuldbeitritts auch der neue Inhaber (Pfeil nach rechts unten). Der neue Inhaber kann nach § 25 II seine Mithaftung aus § 25 I 1 ausschließen (Einwendung), nicht aber eine etwaige Mithaftung aus anderen Normen (§ 613a BGB, § 75 AO, § 566 BGB) oder Vertrag mit dem Gläubiger (§ 311 oder § 414 BGB). Zwischen dem bisherigen und neuen Inhaber besteht meist eine Abrede über die interne Haftungsverteilung. Zahlt der Falsche, ergeben sich die Rechtsfolgen aus Vertrag oder Gesetz (senkrechter Pfeil).

Schema: Anspruch G – S2 aus § xxx BGB, § 25 I 1 HGB

- S2 hat *unter Lebenden* (sonst ggf. § 27 HGB; nicht vom Insolvenzverwalter) ein *Geschäft erworben* (nicht notwendig zu Eigentum)
- Geschäft war *Handels*geschäft, also Geschäft eines Kaufmanns
- unter der *bisherigen Firma* (ggf. mit Nachfolgezusatz)
  = Beibehalten der prägenden Elemente
- *Geschäftsfortführung*
  = Übernahme des wesentlichen Bestands (Tätigkeitsbereich, Personal etc.)
- *Verbindlichkeit des früheren Inhabers* aus § xxx BGB
- *im Betriebe des Geschäfts begründet*

Keine Beschränkung nach § 25 Abs. 2 HGB.

50

14.4 § 25 Abs. 1 S. 2 HGB [H28]

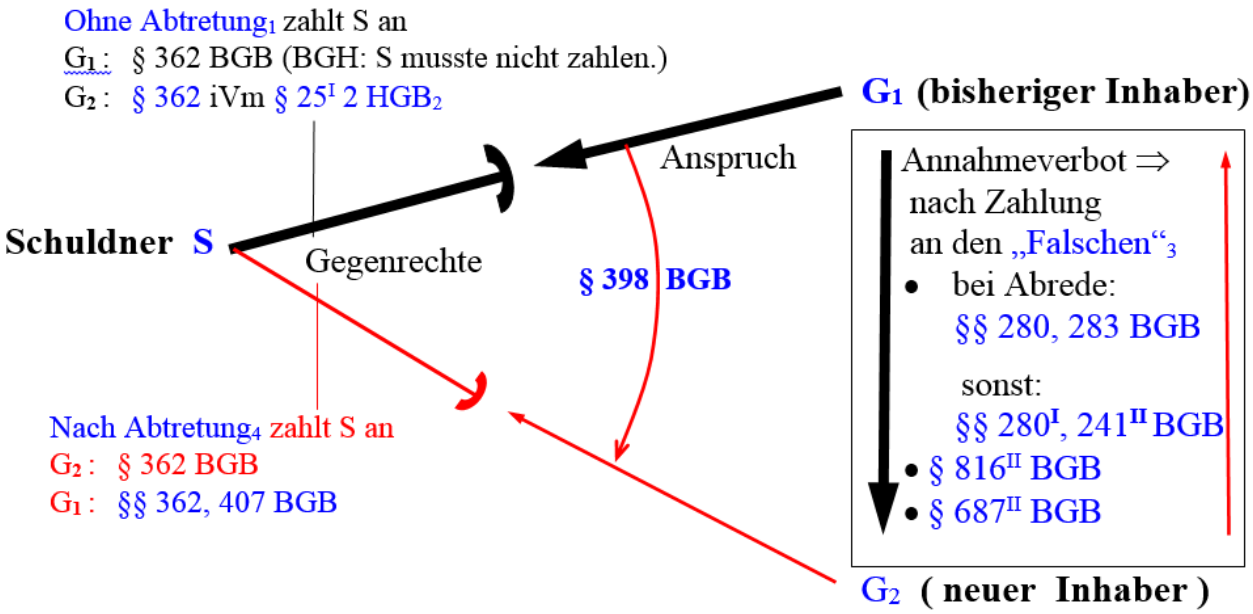

Rechts oben steht Gläubiger G1. Früher betrieb er ein Handelsgeschäft und hat dabei einen Anspruch gegen S erworben (dicker Pfeil nach links). Dieses Handelsgeschäft wird jetzt von G2 fortgeführt.

In der ersten Fallvariante behielt G1 seine Forderung gegen S. Gegen diese verteidigt sich S: er habe erfüllt (entgegengesetztes Symbol, Schutzschild). Diese Einwendung greift nach § 25 I 2 HGB auch, wenn S an G2 geleistet hat (Erläuterung links oben). G1 erhält die Leistung dann nicht von S, sondern – hoffentlich – Ersatz von G2 (dicker Pfeil nach unten).

Die dünnen Pfeile zeigen eine Sachverhaltsalternative: Nunmehr hat G1 mit seinem Handelsgeschäft auch den Anspruch gegen S an G2 abgetreten (geschwungener Pfeil nach unten, § 398 BGB). Der Anspruch steht jetzt also G2 zu (Pfeil von rechts unten nach links oben). Wiederum wendet S Erfüllung ein (unterer Schutzschild). Hat S versehentlich an den „Falschen“ gezahlt, also an G1, wird S nach § 407 I Alt. 1 BGB geschützt. G2 kann dann von G1 Ausgleich verlangen (rechter Pfeil nach oben).

51

14.5 § 28 HGB [H28a]

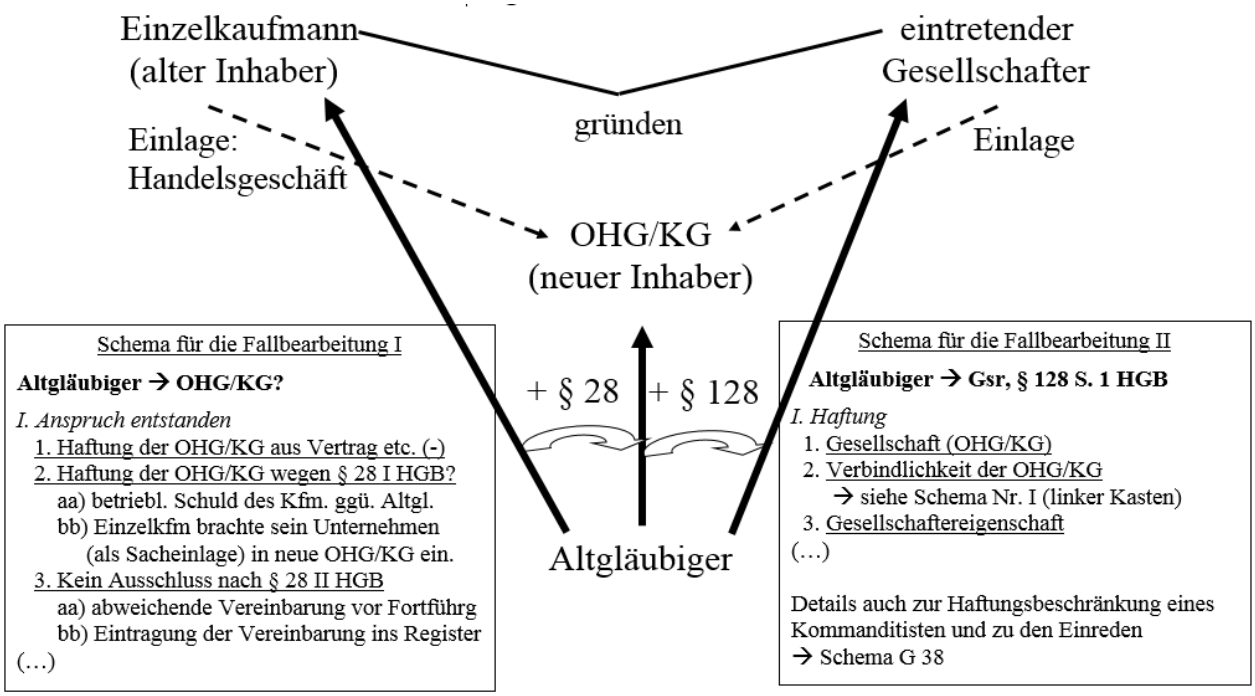

§ 28 HGB berührt das Gesellschaftsrecht und wird deshalb erst im 5. Semester voll verständlich. § 28 HGB sagt: „Tritt jemand [...] in das Geschäft eines Einzelkaufmanns ein [...], so haftet die Gesellschaft [...]“. Gemeint ist folgender Fall: Durch Vertrag mit „jemandem“ hat der „Einzelkaufmann“ eine offene Handelsgesellschaft (OHG) gegründet. Sie wird gem. § 124 HGB wie eine dritte Person behandelt. Auf diese OHG (oder KG) überträgt der Einzelkaufmann als Einlage sein Handelsgeschäft (gestrichelter Pfeil links). So wird die OHG Unternehmensnachfolgerin und nach § 28 HGB haftet neben dem ehemaligen Einzelkaufmann auch die OHG für betriebliche Altschulden (linker Bogenpfeil). Weil die Gesellschaft haftet, haften wie immer auch deren Gesellschafter, und zwar nach § 128 S. 1 HGB (rechter Bogenpfeil).

52

15 Gutgläubiger Erwerb [H15]

Nennen Sie 40 §§-Kombinationen, wie Eigentum an beweglichen Sachen übertragbar ist!

§ 366[I] HGB

Kfm veräußert bewegliche Sache nach § 929 (möglich auch iVm §§ 929a, 930 oder 931) BGB

	Willenserklärung des Kfm	Vertreter iNd Kfm
Kfm = Eigentümer	§ 929 BGB	iVm § 164 BGB
Kfm = ermächtigt	§§ 929, 185 BGB	iVm § 164 BGB
gGl: Kfm = Eigentümer	§§ 929, 932, 935 BGB	iVm § 164 BGB
gGl: Kfm = vom Eigentümer ermächtigt	§ 929 BGB, **§ 366 HGB** §§ 932, 935 BGB	iVm § 164 BGB
Kfm iNd Eigentümers gGl: Kfm habe Vollmacht	§ 929 BGB § 164 BGB, **§ 366 HGB analog** (h. M.), §§ 932, 935 BGB	Vertreter, der Vollmacht von Kfm ableitet, iNd Eigentümers ← §§ 873, 926 BGB

Abkürzungen
gGl = guter Glaube
iNd = im Namen des
iVm = in Verbindung mit
Kfm = Kaumann(s)

Was spricht für und gegen § 366 Abs. 1 HGB analog bei fehlender Vertretungsmacht? (strittig)

dafür:

- Abgrenzung zwischen Handeln im eigenen und fremden Namen in Praxis schwierig
- HGB trennt nicht klar zwischen Vertretungs- und Verfügungsbefugnis, vgl. §§ 49 ff
- Sicherheit im Handelsverkehr → mehr Schutz für Gutgläubigen

Folge: gutgläubiger Erwerb (→ dann weiterer Streit über Kondiktionsfestigkeit des Erwerbs)

- wenn nicht kondiktionsfest (h.M., Arg.: Verpflichtungsgeschäft unwirksam), ist Erwerb für Erwerber nutzlos
- wenn kondiktionsfest (Arg.: konsequente Anwendung des gutgl. Erwerbs), ist Erwerb für Erwerber „kostenlos", da mangels Vertretungsmacht für Kaufvertrag keine Gegenleistungspflicht besteht

dagegen:

- Handeln im fremden Namen warnt (da offen und untypisch)
- Berufsbezeichnung oft aufschlussreich (z.B. Makler, Kommissionär..)
- Schutz z.T. durch Regeln über Scheinvollmacht und Bestätigungsschreiben
- Ausnahme, deshalb restriktive Auslegung

Folge: kein Erwerb

Schrifttum: *Canaris*[24] § 27[I] 4; *Jung*[12] § 34 Rn. 43.

53

16 Tests und Fragen

16.1 Klausur WS 14/15

Zur Bearbeitung standen 60 Minuten zur Verfügung, die etwa hälftig auf Fragenteil und Fall entfallen sollten. Eine Empfehlung zum Zeitmanagement finden Sie in den Klammern.

Frage 1: (3 min)
a) Wie wird das Handelsrecht üblicherweise definiert? b) Inwiefern sind alle Definitionsmerkmale unscharf?
Frage 2: (3 min)
Welche Interessen und Ziele verfolgt das Handelsrecht? Belegen sie dies anhand zweier HGB-Normen!
Frage 3: (2 min)
Rechtsanwalt R mit einem Jahresumsatz von 1 Mio € kaufte von der X-GmbH einen Computer und erhielt ihn. Muss R über die 1000 € Kaufpreis hinaus Zinsen zahlen? Bitte anhand der einschlägigen Normen begründen.
Frage 4: (3 min)
Was ist ein Nebengewerbe im Sinne des § 3 Abs. 3 HGB und welchen Sinn hat diese Vorschrift? Nennen Sie auch ein Beispiel für ein Nebengewerbe.

Frage 5 (4 min)
Welche spezifischen Fragen sollten Sie regeln, wenn Sie eine Arztpraxis übertragen wollen?
Frage 6 (4 min)
Der Angestellte A des Möbelhändlers K hat keine Vertretungsmacht, unterschreibt, wenn er bei G Möbel an- und -verkauft aber für K aber immer mit „p.p.a." (per procura, Prokurist). K erfährt davon und unternimmt nichts. a) Verfügt A über Vertretungsmacht und wenn ja, in welcher Form? b) Kann A namens K eine Schiffladung Heringe bei G kaufen? Begründung?
Frage 7 (3 min)
a) Welche Wirkung(en) hat ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben? b) Unter welchen Voraussetzungen treten diese Wirkungen ein?
Frage 8 (3 min)
Kaufmann K kaufte und erhielt Waren von V, der versehentlich Ausschuss lieferte. K überprüft die Waren nicht und übersieht infolgedessen einen Mangel, der zu Folgeschäden am sonstigen Eigentum des K führt. Welche Rechtsfolgen treten ein?
Frage 9 (4 min)
Kaufmann K1 veräußert sein Handelsgeschäft an K2, der die Firma fortführt. Inwiefern verbessert oder verschlechtert sich dadurch die Situation von Vertragspartnern des K1?
Summe: ca. 30 Minuten

Fall
Die K-GmbH betreibt Waschsalons in Berlin. Ohne K zu erwähnen bestellt Prokurist P „zur Modernisierung der Salons" bei Hersteller V 40 neue Industriewaschmaschinen zu einem Rabattpreis von 80.000€ und bezahlt. V, der nicht im Handelsregister eingetragen ist, wirbt unter anderem mit Energiesparsamkeit, hoher Schleuderkraft und effektiver Entwässerung.
Am 12. Januar 2015 werden die Waschmaschinen ausgeliefert und von K fachgerecht installiert und geprüft.
Am 9. Februar 2015 beschweren sich erste Kunden darüber, dass ihre Wäsche nach dem Waschgang noch völlig durchnässt sei. Tatsächlich handelt es sich dabei um einen Elektronikfehler, infolgedessen die Entwässerung nicht eingeleitet wird.
P bittet per Schreiben am Folgetag um Nachbesserung. Aufgrund eines Sortierungsfehlers bei der Post kommt es jedoch erst am 17. Februar bei V an.
Telefonisch teilt V dem P mit, es könne nicht sein, dass dort Schreiben tagelang auf dem Tisch liegen. P erwidert, für Fehler der Post könne er nichts, jedenfalls stehe der K-GmbH ein Recht auf Nachbesserung zu. Stimmt das?

54

16.2 Klausurfragen

Stunde 1 Überblick: Sinn und Aufbau des HGB; HGB im Gutachten Kaufmann	**1.** Wo in Europa war das Handelsrecht um das Jahr 1618 am weitesten entwickelt? **2.** Wann galt das ADHGB? **3.** Welche Unternehmer i.S.d. § 14 BGB sind keine Kaufleute? Nennen Sie drei Kategorien! **4.** Nennen Sie rechtspolitische Argumente für und gegen die Einbeziehung der freien Berufe in das HGB! **5.** Unter welchen Umständen betreibt ein Student ein Gewerbe, der vor der Mensa Bücherverkauft? **6.** B betreibt einen Rindermastbetrieb und eine Forellenzucht. Das Futter für die Tiere kauft er von Dritten. Ist B Kaufmann? Begründung?
Stunde 2 [7] Kaufmann	**1.** Das Gesetz unterscheidet verschiedene Grundtypen von Kaufleuten. Welche? Welchen Kaufmannstatbestand kennen Sie außerhalb des geschriebenen Rechts? **2.** A betreibt ein Geschäft, das zwar seiner Art, nicht aber seinem Umfang nach einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Ist A Kaufmann? Bitte ganz kurze Begründung. **3.** Was ist die Rechtsfolge, wenn jemand den Tatbestand des Scheinkaufmanns erfüllt? **4.** Nennen Sie die Voraussetzungen des Scheinkaufmanns! **5.** Muss der Vertragspartner eines Scheinkaufmanns diesen wie einen Kaufmann behandeln? Begründung? **6.** Bilden Sie einen Fall mit einem Fiktivkaufmann im Sinne des § 5 HGB! **7.** Bilden Sie einen Fall, in dem die Kaufmannseigenschaft einer Gesellschaft nur mit § 6 Abs. 1 HGB begründbar ist! **8.** Beschreiben Sie konkrete tatsächliche Umstände, unter denen der Inhaber eines Schuhgeschäftes mit 25.000 Euro Jahresumsatz formwirksam mündlich bürgen kann! 1 richtiges Beispiel genügt; Paragraphenangaben sind nicht nötig. **9.** Kleingewerbetreibender Gierig möchte gern Kaufmann sein und stellt deshalb einen Eintragungsantrag beim Registergericht. Nach Antragstellung, aber noch vor Eintragung, schließt er als „Gierig e.K." mit der Krüger GmbH einen Vertrag. Als Gierig, der nunmehr eingetragen ist, zum festgesetzten Termin nicht zahlt, verlangt die Krüger GmbH Zinsen ab Fälligkeit nach § 353 S. 1 HGB. Worauf kann sich die GmbH u.U. mit Erfolg berufen? Bitte zu jedem folgenden Buchstaben Ihre Entscheidung nebst kurzer Begründung. a) § 5 HGB b) § 15 II 1 HGB c) Allgemeine Rechtsscheinsgrundsätze. **10.** A ist der einzige Gesellschafter und Geschäftsführer der X-GmbH. Er bürgt in einem Gespräch mit G, einem Gläubiger der GmbH, für die Schulden der GmbH persönlich und selbstschuldnerisch. G verlangt von A persönlich Zahlung aus der Bürgschaft. Zu Recht? Bitte §§ und kurze Begründung. **11.** Welche Kaufleute müssen Bücher führen? Wo sind die Bücher kleiner Kaufleute zu veröffentlichen? Alle, § 238 HGB. **12.** Sieht die h.M. die Gesellschafter einer KG als Kaufleute an? Begründung? Nur die Komplementäre. Zwar betreibt nur die OHG das Gewerbe [str.], doch gleichen Haftung und Erfahrung der Komplementäre je der eines Einzelkaufmanns. **13.** Was alles ist an folgendem Satz ungenau: "Jeder Kaufmann ist im Handelsregister eingetragen."?

55

	14. Der nicht im Handelsregister eingetragene K tritt, um den nichts ahnenden G zu beeindrucken, als „K e.K." auf. G verlässt sich darauf und nimmt deshalb eine Bürgschaftserklärung des K an, die K im Betriebe seines Gewerbes dem G gegenüber mündlich abgibt. Wirksam? Bitte mit in Stichwörtern begründen. Wo liegt das Problem? **15.** Im Namen des längerfristig kranken Vaters V leiten sein Sohn S und ein Angestellter A die vom Eigentümer E gepachtete, große Kfz-Werkstatt. a) Wer ist Kaufmann? b) Wer [möglicherweise] nicht? **16.** Welche der nachgenannten Personen besitzen die Kaufmannseigenschaft und warum? a) Prokurist, b) GmbH-Geschäftsführer, c) OHG-Gesellschafter/Komplementär in der KG?
Stunde 2 [7/8] Firma	**1.** Nennen Sie drei Firmengrundsätze des Firmenrechts und erläutern Sie diese kurz! **2.** Otto betreibt einen Schlüsseldienst, den er unter der Firma „AAA AAA AAA AB Schlüsseldienst e.K" ins Handelsregister eintragen lassen will, um im Telefonbuch an exponierter Stelle aufzutauchen. Das Registergericht lehnt die Eintragung ab. Zu Recht? **3.** Karl Müller verkauft Ersatzteile für den Citroen 2CV. Er will seine Firma wie folgt bilden „K. Müller Kfz-Teile-Center e.K.". Gegen welche Norm [+ Absatz] könnte er verstoßen? **4.** Die Yager GmbH ist seit 10 Jahren im Handelsregister eingetragen und vertreibt ebenso lange und weltweit Software. Jetzt muss się feststellen, dass ein unlängst gegründeter Konkurrent K unter der Internetadresse „Yager-Software.de" seine minderwertigen Softwareprodukte vertreibt. Nach welchen Normen kann die Yager GmbH von K Unterlassung verlangen? **5.** B eröffnet einen Imbiss unter der Firma „Mac Dagobert Imbiss". Kann McDonalds dagegen vorgehen? Normen? **6.** Kaufmann M ist Nachbar der Mydoom Now AG. Da ihm die Firma gefällt, möchte er sie gern selbst nutzen. Dafür würde er auch bezahlen. Welche Wege sind zulässig oder unzulässig? Beraten Sie ihn! **7.** Ordnen sie den folgenden Bezeichnungen die entsprechenden Schutzgesetze zu! Bürgerlich-rechtlicher Name; Firma; Geschäftsbezeichnung
Stunde 3 [8/9] Handelsgeschäfte: Sonderregel zum -BGB AT -Schuldrecht AT	**1.** Kann der Käufer weiterhin Lieferung verlangen, wenn der Verkäufer bei einem relativen bzw. Bei einem absoluten Fixgeschäft schuldhaft nicht rechtzeitig leistet? **2.** Wie unterscheiden sich § 362 HGB und § 151 BGB in der Rechtsfolge? **3.** Bilden und erläutern Sie einen Fall, in dem es auf § 344 Abs. 1 HGB ankommt! **4.** Am 15.01.2010 bestellte Kaufmann Knauser (K) bei der Vollmer GmbH (V) telefonisch 10 Modelle des Diktiergerätes „Redeschwall" zum Preis von EUR 25,95. Einen Tag später ging bei K ein Schreiben der V ein, in dem diese den Abschluss des Kaufvertrages bekräftigte und einen Stückpreis von EUR 25,99 angab. Den im Telefonat genannten Preis habe sie versehentlich einer nicht mehr aktuellen Preisliste entnommen. K widersprach zwei Wochen später. Anspruch von V gem. § 433 Abs. 2 BGB? Bitte mit Stichwörtern und Normen begründen! **5.** Ändert sich im Fall 4 etwas, wenn Verkäufer Vollmer als Absender des benannten Schreibens keine GmbH, sondern ein erfahrener Rechtsanwalt ist, der nach dem telefonischen Verkauf überzähliger Diktiergeräte das Schreiben an K aufsetzt (Sachverhalt im Übrigen identisch)? **6.** Kaufmann K hat ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben gelesen, sich verlesen und deshalb der Abweichung von dem Vereinbarten nicht widersprochen. Kann er anfechten? Begründung? **7.** Unmittelbar nach entsprechenden mündlichen Vertragsverhandlungen bestätigt ein Kaufmann dem anderen, dass der Bestätigende einen näher bezeichneten Trabant für 7.000 Euro verkauft habe. Tatsächlich hatte man

56

	sich auf 2.000 Euro geeinigt. Der Käufer schweigt. Wie viel hat er zu zahlen? Begründung? **8.** Kaufmann B spricht auf den Anrufbeantworter des Kaufmanns R: „Bitte reparieren Sie mein Fahrrad für 50 Euro" B erhält wenig später ein Fax von R: „Hiermit bestätige ich Ihren Auftrag für 50 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer." B schweigt. Zu was ist B verpflichtet? Begründung? **9.** Kaufmann A faxt an die B-GmbH „Bestelle 20 Computer für 20.000 Euro“. Nach 4 Tagen bestätigt B die Menge und einen Preis von 20.050 Euro. A reagiert nicht. Wie viel muss A bezahlen? Begründung? **10.** Nennen Sie zwei Situationen, in denen es unerheblich ist, ob ein Kaufmann auf ein Bestätigungsschreiben schweigt. **11.** A erhält ein Kaufmännisches Bestätigungsschreiben. Wie muss er reagieren, falls er den Vertrag nicht schließen will? **12.** Auf ein Kaufmännisches Bestätigungsschreiben kommt ein Vertrag zustande. Kann der Empfänger den Vertrag anfechten? Nennen Sie eine Ausnahme! **13.** Kreuzen Sie an, welche Merkmale <u>nicht</u> Voraussetzungen für ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben sind. der Empfänger ist Kaufmann/Unternehmer, Unterschrift der Parteien; Zugang eines Bestätigungsschreibens; Übermittlung per Telefax oder Email; Schweigen des Empfängers; Schutzwürdigkeit des Absenders. **14.** G1 und S sind Kaufleute. Sie vereinbaren, dass G1 seine Forderung gegen S nicht abtreten kann. Trotzdem tritt G1 sie an G2 ab und teilt S das mit. a) An wen kann S befreiend leisten? Norm? b) Wenn S an G1 leistet: Welchen Anspruch hat G2 gegen G1? **15.** Architekt A hat mit der Bürozubehör GmbH telefonisch über den Großeinkauf von Büromaterialien verhandelt. Jedenfalls in Grundzügen bestand Einigkeit. Die GmbH schickte A alsbald eine schriftliche Auftragsbestätigung, auf die A schwieg. Später verlangt die GmbH den Kaufpreis. Zu Recht? Nennen Sie Ergebnis und die hier diskussionsbedürftige Voraussetzung und eine stichpunktartige Begründung. **16.** „§§ 373 ff. HGB sind auf Kaufverträge unter Kaufleuten anwendbar.“ Was ist ungenau? **17.** Ein Reisebüro hat 4 Monate vor einer Reise bei Kempinski Hotelzimmer für je 7 Tage à 120 Euro je Zimmer und Tag reserviert, das Hotel hat dies bestätigt. 1 Monat vor der geplanten Reise sagt das Reisebüro ab mit der Bemerkung, das sei üblich. Muss das Reisebüro zahlen? Wovon hängt das unter Umständen ab? **18.** Kaufmann K schuldet der A-OHG 500 Euro. Lohnt es sich unter Zinsgesichtspunkten für die OHG, den K zu mahnen? **19.** B und C betreiben gemeinsam einen sehr kleinen und einfachen Lebensmittelhandel, der kaum die Kosten deckt. Als sie eine vereinbarte Lieferung der Oder-Frucht GmbH nicht bezahlen, verlangt die GmbH Fälligkeitszinsen. Zu Recht? Begründung? **20.** Inwiefern müssen Kaufleute untereinander (höhere) Zinsen zahlen als Verbraucher untereinander? **21.** Inwiefern begünstigt § 353 S. 1 HGB Kaufleute gegenüber den Regelungen im BGB? Begründung. **22.** Wie viele Mahnungen sind nötig, bevor man klagen kann … a) als Nichtkaufmann; b) als Kaufmann? (Eine Begründung ist nicht erforderlich.)
Stunde 4 [10/11] Handelskauf: Anwendungsbereich, Hinterlegung, Gewährleistung	**1.** Auf welche Vertragstypen finden die Vorschriften über den Handelskauf Anwendung? **2.** Die Verlobten A und B bestellen beim Schneider S, einem Kaufmann, Brautkleid (suknia slubna) und Hochzeitsanzug (garnitur weselny) zum Tag ihrer Hochzeit am 18.2.2010. Beides wird nicht fertig. Darf S seine Werke am 18.2. abends an Dritte verkaufen? Begründung oder Norm? **3.** Warum kann ein Kaufmann, nicht aber ein Verbraucher einen Elefanten (slon) hinterlegen? **4.** Nennen Sie einen Vorteil des Hinterlegenden, wenn dieser Kaufmann ist!

57

	5. Wie viele Kaufleute sind an einem Handelskauf mindestens beteiligt? **6.** Die Tochter des Spielwarenhändlers S (e.K.) sucht sich als Geburtstagsgeschenk im Geschäft der V AG ein Puppenhaus aus, welches S ihr kauft. Trifft S die Rügeobliegenheit nach § 377 HGB? Begründung? **7.** Die A-AG bestellt bei der B-OHG 2000 zurechtzuschneidende Glasscheiben für ein Hochhaus am Potsdamer Platz. Ist § 377 HGB anwendbar? Begründung? **8.** Welche Folgen hat die Mitteilung an der Verkäufer, die gelieferte Ware sei „Mist“? Begründung? **9.** V und K sind Kaufleute. V liefert statt des gekauften hellgrauen Umweltpapiers gebleichtes weißes Papier. Als K das beanstandet, liefert V hellgraues Umweltpapier. Kann K die zweite Lieferung zurückweisen und die Zahlung verweigern? Begründung? **10.** Kaufmann X erhält in einem Karton mit der Aufschrift „100 Tüten Gummibären“ nur 50 der bei der L-GmbH bestellten 100 Tüten. X rügt zwei Wochen später. Muss er für 100 Tüten bezahlen? **11.** Welche Rechtsfolgen hat es, wenn die Ware gern. § 377 Abs. 2 HGB als „genehmigt" gilt ? **12.** Kaufmann X liefert 10 statt der verkauften 100 Computer an die Internet-GmbH. Die GmbH rügt zwei Wochen später. Muss sie für 100 bezahlen? **13.** Kann beim Handelskauf ein Käufer rügen, der die Ware nicht untersucht hat? Bitte 2 Beispiele. **14.** K hat ein Unternehmen gekauft und die erkennbare Verseuchung des Bodens erst nach 5 Wochen gerügt. Hat er seine Rechte nach § 377 HGB verloren? Begründung? **15.** Welche Anspruchsgrundlage(n) kann der Käufer haben, wenn der Termin für die Leistung des Verkäufers aus dem Käufer unbekannten Gründen verstrichen ist und zumindest eine der Vertragsparteien Kaufmann ist? **16.** Welche der folgenden Fälle können unter die Vorschriften über den Handelskauf fallen? a. V verkauft 100% seiner Aktien an der K-AG. b. V verkauft sein Grundstück. c. U verspricht, aus einem selbst beschafften Marmorblock eine Standard-Fliese zu fertigen. d. U verspricht, aus einem selbst beschafften Marmorblock einen beschrifteten Grabstein zu meißeln. e. U verspricht, aus einem von K beschafften Marmorblock einen beschrifteten Grabstein zu meißeln.
Stunde 5 und 6 Vertretung: Prokura, Handlungs-, Ladenvollmacht; Absatzmittler	**1.** Schreiben sie je mindestens eine Norm oder ein Stichwort unter folgende Arten der Vertretungsmacht: gesetzl.*;* organschaftl., rechtsgeschäftl. **2.** Arzt A erstickt in Arbeit. Um mehr Zeit für seine Patienten zu haben, stellt er den geschäftserfahrenen P an. Da P eine umfassende Vertretungsmacht benötigt, erteilt er ihm schriftlich Prokura. Rechtslage? **3.** Aufgrund welcher §§ übereignet die Kassiererin in einem Supermarkt typischerweise? **4.** Herr Frey wollte am 2.1. im Oderturm bei „Meyer Beck“ eine Tafel – nicht abhanden gekommene – Schokolade kaufen, legte sie auf das Band, bezahlte sie bei einer dort als Kassiererin angestellten Dame und nahm sie mit. Kann er sicher sein, Eigentümer geworden zu sein? Sprechen Sie kurz alle Risiken und die Norm oder den Grundsatz an, die diesen Risiken jeweils entgegenwirkt! **4a.** Der Kassiererin L sagte ihr Chef und Ladeninhaber, dass sie keine Waren über einem Wert von 100 € verkaufen dürfe. Ein kleines Schild neben der Kasse wies darauf, dass solche Geschäfte mit dem Inhaber abzuwickeln seien, welches Herr Frey beim Einkauf übersah. Wird Herr Frey Eigentümer der ihm von L übereigneten teureren Waren? **5.** Worin liegt der Unterschied zwischen halbseitiger und gemischter Gesamtvertretungsmacht?

58

	6. Welche Bedeutung hat ein Schild im Laden: „Zahlung nur an der Kasse!"? **7.** Für welche(s) Geschäft(e) hat der „normale“ Prokurist Vertretungsmacht? Schreiben Sie „ja“ oder „nein“ hinter die Alternativen! Geschäftseinstellung, Verkauf von Grundstücken, Erwerb von Grundstücken unter Bestellung einer Restkaufpreishypothek, Erteilung einer Unterprokura, Veräußerung des Unternehmens. **8.** Die Satzung der A-GmbH bestimmt: „Die Gesellschaft wird durch ihren Geschäftsführer als Vertretungsorgan alleine vertreten, sofern nicht ein auch Prokurist bestellt ist. Dieser kann die Gesellschaft nur zusammen mit dem Geschäftsführer vertreten.“ Ohne jeweils von den Geschäften des anderen zu wissen, kaufen a) der Geschäftsführer G b) der Prokurist P Betriebsmittel für die GmbH. Können die Verkäufer von der GmbH Zahlung verlangen, wenn keine Ermächtigung, Genehmigung, Duldungs- oder Anscheinsvollmacht vorliegt? Begründung? (Normen aus dem GmbHG sind nicht anzuführen.) **9.** Nennen Sie eine Maßnahme, zu der ein Prokurist auch bei Ermächtigung nach § 49 Abs. 2 HGB keine Vertretungsmacht hat! **10.** Der einzige Komplementär einer KG soll diese nur zusammen mit einem Handlungsbevollmächtigten vertreten können. Welche Bedenken bestehen? **11.** Welche Vertretungsmacht besteht bei der typischen "gemischten Gesamtprokura = unechten Gesamtvertretung"? **12.** Beim Vergleich von Prokura und Generalvollmacht trifft/treffen die folgende/-n Aussage/-n zu: a) Beide können nur von Kaufleuten erteilt werden; b) Im Gegensatz zur Prokura ist die Generalvollmacht unwiderruflich; c) (Nur) die Generalvollmacht berechtigt zur Veräußerung des Handelsgeschäfts. **13.** Zu welchem Tatbestandsmerkmal welcher Norm gehört das „unternehmensbezogene Rechtsgeschäft"? **14.** Sie kaufen bei einer Angestellten A in einem Laden ein, auf dessen Tür steht: “Ludl-GmbH”. Inzwischen war aber die Ludl-Ltd. Inhaberin geworden. Wer ist Ihre Vertragspartnerin? Warum? **15.** Worin unterscheiden sich Handelsvertreter und Kommissionär?
Stunde 6 und 7 Handelsregister	**1.** Bitte nennen Sie drei Beispiele für Tatsachen, die im Handelsregister einzutragen sind, und benennen Sie die entsprechenden Normen! **1.** Kaufmanns K hatte sich bei der Anmeldung des P als Prokuristen zum Handelsregister verschrieben, so dass Fahrer F als Prokurist eingetragen und bekannt gemacht worden war. Inzwischen ist P nicht mehr Prokurist, ohne dass Änderungen im Handelsregister vorgenommen wurden. A) Aus welchen Normen (mit Absatz) ergeben sich inwiefern wegen des Handelsregisters heute noch Gefahren für K? b) Inwiefern ist das hinsichtlich des P gerecht; c) inwiefern hinsichtlich P und K fragwürdig? **2.** Die eingetragene Prokura des P wird widerrufen. Der Widerruf wird nicht eingetragen. P schließt dennoch im Namen des Inhabers des Handelsgeschäftes einen Vertrag mit V über den Kauf eines Autos für Euro 5000. K weigert sich, das Auto abzunehmen und zu zahlen. Von wem kann V Erfüllung verlangen? Begründung! **3.** Warum sind im Handelsregister einzelne Passagen rot unterstrichen? **4.** Kann man die Gesellschafter einer GbR, KG oder GmbH aus dem Handelsregister nebst Anlagen erkennen? **5.** Auf einem Geschäftsbrief einer KG lesen Sie “...eingetragen unter HR B 4711, Landgericht Frankfurt (Oder), Haftsumme des Komplementärs 20.000 Euro”. Was können Sie mit dieser Aussage anfangen? Begründung! **6.** Schützt § 15 Abs. 1 HGB den guten Glauben an die Richtigkeit des Eingetragenen? Falls ja: inwiefern? Falls nein: sondern?

59

	7. Der ehemalige Prokurist P des Kaufmanns K ist im Handelsregister nicht erwähnt. Aus welcher Norm (mit Absatz) ergeben sich Gefahren für K? Inwiefern ist das gerecht, inwiefern fragwürdig? **8.** Was alles ist an folgendem Satz ungenau: "Jeder Kaufmann ist in das Handlungsregister einzutragen."?
Stunde 6 und 7 Handelsregister; Rechtsscheingrundsätze	**1.** Im Handelsregister ist P als Prokurist eingetragen. Bilden Sie je einen Sachverhalt (ohne Gutachten/Rechtsfolgen) zur positiven und negativen Publizität! Wo sind sie geregelt? **2.** Warum schreiben Banken in ihre AGB, dass ein Rechnungsabschluss nach 6 Wochen als genehmigt gilt? **3.** Was versteht man bei § 15 HGB unter der „Rosinentheorie"? **4.** Nennen Sie bitte ein Argument, dass sich gegen die „Rosinentheorie" ins Feld führen lässt! **5.** Kaufmann K hat seinem Angestellten P Prokura erteilt, ohne dass dies eingetragen wurde. Später hat er sie widerrufen, was ebenfalls nicht eingetragen wurde. P schließt dennoch im Namen des K einen Vertrag mit V über den Kauf eines Autos für 5000 €. K weigert sich, das Auto abzunehmen und zu zahlen. Von wem kann V Erfüllung verlangen? Skizzieren Sie Ihre Gutachten!
Stunde 8 Rechnungslegung	**1.** Muss nach dem HGB Bücher führen … (Schreiben Sie bitte „ja" oder „nein" hinter die Alternativen!) a) der Fußballclub Borussia Markendorf e. V.; b) die Tiefschwarz Malermeister GmbH? **2.** Ihr Unternehmen erhält wöchentlich gekaufte 5 000 Dosen Erbsen geliefert. In welchen (Arten von) Büchern unserer Bibliothek schauen Sie nach, um eine angemessener Wareneingangskontrolle zu organisieren? **3.** Wie bezeichnet man die linke und rechte Seite einer Bilanz? **4.** Der junge Vorstand einer AG ist für 5 Jahre für ein Festgehalt angestellt. Sein 1. Geschäftsjahr ist fast beendet und war sehr erfolgreich. Er muss in nächster Zeit noch teure Computer kaufen. Wie wird er sich bilanzpolitisch verhalten? Begründung? **5.** Worin besteht der Unterschied zwischen Anhang und Lagebericht? **6.** Was wird der Vorstand einer AG im letzten Monat des Geschäftsjahres tun, wenn er den Gewinn erhöhen möchte? **7.** Was bedeutet „GuV"? **8.** Kann der Bundesgesetzgeber ab 2007 US-GAAP als verbindlichen Standard für die Bilanzen einführen, um den deutschen Wirtschaftsstandort zu stärken? **9.** Welcher Teil einer umfassenden Rechnungslegung vermittelt dem Laien das beste Bild von Chancen + Risiken eines Unternehmens? **10.** Was hat das bilanzielle Vorsichtsprinzip mit dem Grundsatz der Kapitalerhaltung zu tun? **11.** Nennen Sie stichwortartig mindestens 3 Gründe, kraft derer Bilanzen begrenzten Aussagegehalt haben. **12.** Welche Interessen können Manager eines Unternehmens haben, durch Bilanzpolitik einen niedrigen Gewinn auszuweisen? **13.** Wo im www finden Sie Jahresabschlüsse, wo Bekanntmachungen des Handelsregisters für deutsche Unternehmen?
Stunde 10 (1. Teil) Schuldrecht BT	**1.** Kaufmann G1 beliefert Aldi, tritt seine Kaufpreisforderung an G2 ab und teilt das Aldi-Geschäftsführer Nr. 1 förmlich mit. a) An wen kann Aldi-Geschäftsführer Nr. 2 befreiend leisten? Begründung? b) Wie, wenn Aldi mit G1 ein Abtretungsverbot vereinbart? **2.** Welchen Sinn (nicht: Tatbestand/Rechtsfolge!) hat § 354a HGB? **3.** § 354a HGB: Warum wurde die Abtretbarkeit von Forderungen in der Praxis so oft ausgeschlossen? **4.** In welchem Zeitraum sind Forderungen "gelähmt", wenn Kaufleute untereinander ein Kontokorrent vereinbart haben? **5.** Was ändert sich, wenn Sie 6 Wochen auf einen Rechnungsabschluss für Ihr Girokonto schweigen?

60

	6. Worin besteht der praktische Unterschied zwischen der abstrakten und der konkreten Saldoforderung im Kontokorrent? **7.** Beschreiben Sie die Eigenschaften der in eine laufende Rechnung zwischen Kaufleuten eingestellten Forderung vor ihrer Verrechnung! **8.** Welche Rechtsfolgen hat es, wenn eine Forderung in ein Kontokorrent eingestellt wird? **9.** Welche Gründe sprechen für und gegen ein anwaltliches Erfolgshonorar?
Stunde 10 (2. Teil) Kommissions-, Fracht-, Speditions- Lagergeschäft; Handelskauf: Incoterms	**1.** M betreibt einen ganz kleinen, einfachen und nicht eingetragenen Möbelhandel. Dabei veräußert er in eigenem Namen auf Bitte und für Rechnung des Kunden K dessen Kleiderschrank an einen Dritten. Sind Vorschriften des HGB auf das Verhältnis zwischen M und K anzuwenden? Norm und Absatz? Wie wird K in diesem Zusammenhang bezeichnet? **2.** Welchen Zweck hat § 392 II HGB? **3.** Der Verkäufer schaltet einen Spediteur ein, dieser einen Frachtführer. Oft ist der Frachtführer gegenüber Verkäufer und Käufer verpflichtet. Nennen Sie die beiden dafür typischerweise einschlägigen Normen! **4.** Beim Lagergeschäft unterscheidet man zwei Arten der Lagerung. Welche sind das und was folgt daraus für das Eigentum während der Lagerung? **5.** V aus Müllrose hat 200 Bildschirme nach Polen verkauft. Wie heißen V und die anderen typischerweise am Transport irgendwie beteiligten Vertragspartner? **6.** Welche Schadensersatzansprüche kann der Käufer bei vereinbartem Versendungskauf geltend machen, wenn die Sache auf dem Transport durch Verschulden des Frachtführers untergeht? **7.** Was bedeutet „EXW=Ex works Incoterms 2000?“ **8.** In welcher Art von Verträgen kommen Incoterms typischerweise vor? Nennen Sie eine Frage, die von den Incoterms geregelt wird! **9.** Welcher Zusammenhang besteht zwischen Incoterms und Frachtvertrag? **10.** a) Finden sich *Incoterms* in Kauf-, Transport-, Speditions- oder in Lagerverträgen? b) Was bedeuten die Incoterms EXW *oder* DDP ausgeschrieben oder erläutert?
Stunde 11 und 12 Übertragung von Unternehmen: Innenverhältnis	**1.** Welche zwei Varianten gibt es, ein von einer Gesellschaft betriebenes Unternehmen (also nicht einzelne Sachen) zu verkaufen? Norm? **2.** Wie überträgt der Verkäufer eines Unternehmens seinen Kundenstamm? **3.** Was ist zur Erfüllung eines Unternehmenskaufvertrags wie zu übertragen? **4.** A ist einziger Aktionär der A-AG, deren wesentliches Vermögen aus 100 Computern besteht. A möchte sich aus dem Geschäftsleben zurückziehen. Wie minimiert er seine Gewährleistungsrisiken? Begründung? **5.** Warum kann es für den Alleinaktionär einer AG günstiger sein, seine Aktien über die Börse an ein breites Publikum zu verkaufen als die AG zu veranlassen, ihre Vermögensgegenstände einzeln zu verkaufen? **6.** Was versteht man unter einer „Due Diligence“? **7.** Macht es für Ihre Rechte einen Unterschied, ob Sie 40% oder 98% der Anteile einer GmbH kaufen, die ein Transportunternehmen betreibt? Begründung?
Stunde 12 Übertragung von Unternehmen: Verhältnis zu Dritten	**1.** Sie kaufen bei einer Angestellten A in einem Laden ein. Auf der Ladentür steht: “L-GmbH”. Inzwischen war aber die L-GmbH & Co KG Inhaberin geworden. Wer ist Ihre Vertragspartnerin? Warum? **2.** Inwiefern verbessert oder verschlechtert sich die Stellung eines Gläubigers, wenn der Schuldner S1 sein Handelsgeschäft an S2 veräußert? **3.** Wie viele Vermögensmassen haften für die Altschulden eines Einzelkaufmannes mindestens, wenn jemand in dessen Geschäft als Gesellschafter eintritt? Welche sind es? **4.** U1 hat sein Unternehmen an U2 verkauft und übertragen. Bereits fällige Forderungen wurden nicht abgetreten. Altschuldner S zahlt bar an U2. Welche Ansprüche hat U1 gegen U2?

61

	5. K übernimmt das Unternehmen des V unter Beachtung des § 25 II HGB "ohne Schulden". Nennen Sie 1 Paragraphen, aufgrund dessen K dennoch in gewissen Umfange haften könnte? **6.** K übernimmt das Unternehmen des V vollständig. Später sieht sich V gezwungen, eine fällige betriebliche Altschuld zu bezahlen. Welche Anspruchsgrundlagen kommen für einen Regress des V gegen K in Betracht? **7.** Sie erben ein Geschäft in Berlin. Wie vermeiden Sie eine unbeschränkte Haftung für Altschulden?
Stunde 13 und 14 Zurückbehaltungsrecht; Sachenrecht	**1.** Welche Zurückbehaltungsrechte kennen Sie? **2.** In welchen drei Punkten unterscheidet sich das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht (§§ 369 ff. BGB) vom Zurückbehaltungsrecht des § 273 BGB (abgesehen von der Tatsache, dass das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht nur unter Kaufleuten besteht)? **3.** Welchen guten Glauben schützt § 932 BGB, welchen § 366 I HGB und welchen § 366 HGB analog? **4.** K kauft und erhält 100 kg gefrorenen Haifisch bei V, der glaubhaft behauptet, als Fischhändler von seinen Kunden beauftragt und ermächtigt worden zu sein, deren Fisch zu veräußern. In Wahrheit vertreibt V nur Speiseeis. Den Fisch hat Eigentümer E bei V eingelagert. Ist K Eigentümer geworden? Begründung? **5.** Was spricht für und gegen den Schutz des guten Glaubens an die Vertretungsmacht analog § 366 HGB? **6.** Den guten Glauben an welche Merkmale schützt § 366 HGB nach herrschender Meinung? Schreiben Sie „ja" und „nein" neben den folgenden Begriffen: Betriebsbezogenheit des Geschäfts Vertretungsmacht des Veräußerers Veräußerer ist Kaufmann Kaufmann ist geschäftsfähig Veräußerer ist ermächtigt Vertreter darf verkaufen

62

16.3 Antworten

Stunde 1 Überblick: Sinn und Aufbau des HGB; HGB im Gutachten Kaufmann	**1.** In Norditalien **2.** 1861-1900 (jede Zahl mit 15 Jahren Toleranz) **3.** Freiberufler; Land- und Forstwirte, sofern nicht eingetragen; Kleingewerbetreibende, sofern nicht eingetragen (Akzeptiert wird: „deklaratorischer Eintragungsantrag war keine Willenserklärung“, nicht dagegen „GbR“ oder „Scheinkaufmann“, weil sie/er kein Unternehmer sein muss). **4.** Dafür: Die EG-Richtlinien stellen gewerbliche und berufliche Tätigkeit sonst gleich. Freiberufler sind auf Grund ihrer Ausbildung nicht schutzbedürftig. Dagegen: Freiberufler sind tendenziell genauer, aber langsamer und deshalb den Anforderungen des HGB an Schnelligkeit weniger gewachsen als Kaufleute. Sie fürchten die Gewerbesteuer, wenn man sie zivilrechtlich als gewerblich einstuft (fragwürdig). **5.** Wenn er nicht nur gelegentlich selbst gelesene Einzelstücke verkauft, sondern plant. Eine unbestimmte Vielzahl von Büchern zu verkaufen, also auch künftig hinzuzukaufende, nicht selbst gelesene Bücher. **6.** Ja. B betreibt ein Gewerbe nach § 1 HGB. Er ist nicht Landwirt nach § 3 HGB, weil er nicht „Land", also die darauf wachsenden Pflanzen zur Erzeugung seiner tierischen Rohstoffe nutzt.
Stunde 2 [7] Kaufmann	**1.** Das HGB kennt den Kaufmann kraft handelsgewerblicher Tätigkeit (§ 1 HGB, Istkaufmann), kraft Eintragung (§§ 2, 3, 5 HGB) und kraft Rechtsform (§ 6 HGB). Die Kaufleute kraft Eintragung können weiter in Kannkaufleute (§§ 2, 3 HGB) und Fiktivkaufleute (§ 5 HGB) unterschieden werden. Subsidiär hierzu ist die Lehre vom Scheinkaufmann. **2.** Nein. Wortlaut § 1 Abs. 2 HGB. Es sei denn,... nicht X oder nicht Y = Notwendig sind X und Y + Beweislast. **3.** Wahlrecht des Vertrauenden, ihn als Kaufmann oder Nichtkaufmann zu behandeln **4.** a) Objektiver Rechtsschein (für Kaufmannseigenschaft). b) zurechenbar (dem Sender; nicht bei schuldlosem Unterlassen/nicht voller Geschäftsfähigkeit). c) Schuldloses Vertrauen (Empfänger; „Gutgläubigkeit“ genügt nur mit Hinweis „str.“) d) Kausale Vertrauensbetätigung, also nicht im Unrechtsverkehr. **5.** Nein, der auf die Kaufmannseigenschaft Vertrauende soll geschützt werden, er hat deshalb ein Wahlrecht **6.** Ein kleines land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen ist in das Handelsregister eingetragen worden [wenn man § 3 Abs. 2 HGB wörtlich auslegt]; ein Kann-Kaufmann glaubte, nach § 29 HGB zur Anmeldung verpflichtet zu sein, gab also keine Willenserklärung, sondern nur Verfahrenserklärung ab; Antragsverwechslung; unwirksamer Anmeldebeschluss einer gewerblichen GbR. **7.** Freiberuflich ausgerichtete GmbH oder AG; OHG oder KG, die iSd § 105 Abs. 2 S. 1 Fall 2 HGB nur eigenes Vermögen verwaltet. **8.**§ 766 BGB, §§ 350, 343, 1 HGB: a. Er betreibt noch ein anderes, größeres Geschäft. a) oder: b) und c) b. Art der Geschäfte erfordert kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb, z.B. Wechsel-, Frachtverkehr, Importe vielfältiger Artikel aus verschiedenen Kontinenten. c. Umfang der Geschäfte: Einkauf für 1 Mio.; Verkauf geplant. **9.** a) § 5 HGB b) § 15 II 1 HGB c) Allgemeine Rechtsscheinsgrundsätze;

63

	a) Nein: § 5 HGB fordert eine Eintragung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. b) nein: ebenso; außerdem schützt § 15 II HGB den Eingetragenen. C)Durch den Zusatz „e.K." hat G zurechenbar den Schein veranlasst, Kaufmann zu sein. Kausales schuldloses Vertrauen der K-GmbH liegt nahe. **10.** Nein. Die Bürgschaftserklärung ist nach §§ 125, 766 BGB formnichtig. Die Schriftform ist nicht nach §§ 350, 343 HGB entbehrlich, denn A ist kein Kaufmann. I.S.d. § 1[I] HGB „betreibt" er das Gewerbe nicht, sondern er vertritt die GmbH. Vom phG unterscheidet ihn die fehlende Haftung. **11.** Alle, § 238 HGB. Nirgendwo**.** **12.** Nur die Komplementäre. Zwar betreibt nur die OHG das Gewerbe [str.], doch gleichen Haftung und Erfahrung der Komplementäre je der eines Einzelkaufmanns. **13.** Istkaufleute i.S.d. § 1 HGB sind (einzutragen, aber) nicht notwendig eingetragen, Scheinkaufleute nie. Einzutragen sind die Firma oder Firmen, die der Kaufmann führt; § 29 HGB. **14**. Nach §§ 125, 766 S. 1 BGB formnichtig, es sei denn §§ 350, 343 HGB gelten, dies, wenn K Kaufmann ist. K ist Scheinkaufmann (kausales schuldloses Vertrauen auf zurechenbaren Rechtsschein). Steht diesem Schutz des G der zwingende Schutz des Nichtkaufmanns K aus § 766 BGB entgegen? h.M.: nein. **15.** *a) V b) S, A, E.* **16.** a) (-), Betreiber des Handelsgewerbes ist grds. nur derjenige, in dessen Namen die mit dem Handelsgewerbe verbundenen Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden. Nicht der Vertreter (z. B. Prokurist), sondern der Vertretene ist demnach Kaufmann. b) (-), wird ein Unternehmen im Namen einer juristischen Person geführt, so ist ausschließlich diese Betreiber, weder die Mitglieder ihrer Organe (z. B. Geschäftsführer) noch ihre Gesellschafter, Aktionäre, Genossen oder Vereinsmitglieder. c) (+), da beide gem. § 128 S. 1 HGB (i. V. m. § 161 Abs. 2 HGB) persönlich für die Gesellschaftsschulden haften und folglich durch die für die Gesellschaft getätigten Geschäfte verpflichtet würden (st. Rspr.); in der Lit. wird die Kaufmannseigenschaft der Gesellschafter der OHG und des Komplementärs vielfach bestritten (vgl. nur *Wertenbruch*, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, HGB, 2. Auflage 2008, § 105 Rn 37).
Stunde 2 [7/8] Firma	**1.** a) Firmenwahrheit: Irreführungen des Publikums sollen vermieden werden; § 18 II HGB; b) Firmenbeständigkeit (Firmenkontinuität): Firma darf bestehen bleiben, obwohl sich der Name des Einzelkaufmanns geändert oder der Inhaber des Unternehmens gewechselt hat; §§ 21, 22, 24 HGB; c) Firmenunterscheidbarkeit (Firmenausschließlichkeit): Jede neue Firma muss sich von den im Firmenbezirk bereits bestehenden und in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden; § 30 I HGB; d) Firmeneinheit: der Unternehmensträger darf für ein und dasselbe Unternehmen immer nur eine Firma führen; e) Firmenöffentlichkeit: Geschäftsverkehr soll die Möglichkeit haben, allgemeine Grundinformationen über den Kfm und sein Handelsgeschäft zu erhalten; §§ 29, 31, 33, 34, 106 ff. HGB u. a. **2.** (+), Verstoß gegen § 18 I HGB. Zwar sind Buchstabenfolgen zur Kennzeichnung des Kfm grds. tauglich (z. B. „VW"), doch ist die konkret gewählte Buchstabenfolge nicht geeignet oder auch nur dazu bestimmt, als Name für ein Unternehmen im Rechtsverkehr erkannt zu werden. Auch ist ein Rechtsmissbrauch anzunehmen, da die gewählte Gestaltung

64

	mit der Funktion der Firma nichts zu tun hat, sondern nur die Sicherung von Rangstellen in Verzeichnissen bezweckt. **3.** § 18 II 1 HGB [1 Pkt], § 3 UWG (Irreführungsverbot), weil er nur Teile für ein einziges Kfz-Fabrikat führt. Die Unterscheidungskraft genügt, kein Verstoß gegen § 18 I HGB. **4.** §§ 5 II, 15 MarkenG, § 12 BGB und § 37 II HGB. **5.** Ja. § 12 BGB; § 37 II HGB; §§ 5, 15 II ggf. § 14 MarkenG; § 15 III MarkenG. **6.** Die Firma kann nicht isoliert übertragen werden (§ 23 HGB). M selbst kann umfirmieren, aber nicht am selben Ort dieselbe Firma nutzen (§§ 18 II 2, 30 HGB). Deshalb sind Zusätze nötig, die zu einem deutlich abweichenden audiovisuellen Gesamteindruck führen Dann kann die AG die Nutzung des Firmenkerns erlauben (Lizenz) **7.** Bürgerlich-rechtlicher Name (§ 12 BGB) Firma (§ 37 HGB) Geschäftsbezeichnung (§§ 5, 15 MarkenG)
Stunde 3 [8/9] Handelsgeschäfte: Sonderregel zum -BGB AT -Schuldrecht AT	**1.** Relativ: Ja; ist aber der Kauf für einen Teil ein Handelsgeschäft, so nur bei sofortiger Anzeige durch den Gläubiger; §§ 376 I 2, 345. HGB Absolut: nein, Erfüllung unmöglich. **2.** Entbehrlich ist nach § 362 HGB die Annahmeerklärung, nach § 151 BGB nur deren Zugang **3.** Ein Fleischer kauft ein Ferkel – unklar ist, ob zum Verarbeiten oder zum Spielen für seine Kinder; eine Unternehmerin kauft ein Auto - unklar ist, ob für den Betrieb oder für ihren Mann. **4.** a) Kaufvertrag geschlossen (+). b) Vertragsinhalt geändert durch Schweigen auf kaufm. Bestätigungsschreiben? - persönliche Reichweite: jedenfalls Kaufleute (V gem. §§ 6 I HGB, 13 III GmbHG) (+) - Vorverhandlungen haben aus Sicht des Bestätigenden zum Vertragsschluss geführt (+) - Zeitlicher Zusammenhang (+) - Schweigen des Empfängers: Widerspruch muss innerhalb der Frist des § 121 I BGB (unverzüglich) erfolgen; nach 2 Wochen zu spät → Schweigen i. d. S. (+) - Schutzwürdigkeit des Bestätigenden: V war redlich, da er nicht arglistig handelte und die inhaltlichen Abweichungen nicht so weit gehen, dass er mit einer Billigung durch den Empfänger vernünftigerweise nicht rechnen durfte (geringe Preisabweichung) → Schutzwürdigkeit (+) → Inhalt des Schreibens gilt als verbindlich (+) → Anspr. V gegen K auf Zahlung von EUR 259,90 (+) **5.** (-). Es genügt, wenn der Absender ähnlich einem Kfm am Geschäftsleben teilnimmt. **6.** Ja, analog § 119 Abs. 1 BGB. Hätte er mit der Willenserklärung „einverstanden" geantwortet, hätte er auch anfechten können. **7.** 2000 Euro, denn der Bestätigende konnte mit einem Einverständnis nicht rechnen. **8.** Zu nichts. Es handelt sich um eine Annahme nach § 150 Abs. 2 BGB, weil R keinen bereits geschlossenen Vertrag bestätigen wollte. a.A. vertretbar: unter Kfl Nettopreise i.Zw.; M.E: da unklar, ob. betrieblich i.Zw. brutto. **9.** Nichts. B glaubte (aus Sicht des Empfängers A) nicht, sie sei bereits verpflichtet. Deshalb kein Bestätigungsschreiben, sondern gem. § 150 Abs. 2 BGB Ablehnung und neuer Antrag. Der wurde nicht angenommen. **10.** Die Parteien haben nie verhandelt. Die Vereinbarungen waren beiderseitig schriftlich und eindeutig. Bestätigung kommt nicht unverzüglich nach Verhandlung. Der Bestätigende glaubt selbst nicht an einen derartigen Abschluss. Die ergänzten AGB sind unzumutbar, insbes. Branchenunüblich.

65

	11. Er muss unverzüglich widersprechen, denn der Inhalt des Bestätigungsschreibens wird Vertragsinhalt, wenn der Empfänger auf den Zugang hin nicht unverzüglich gegenüber dem Absender widerspricht. Unverzüglich ist der Widerspruch in der Regel innerhalb von 1-3 Tagen; jedenfalls kommt er zu spät, wenn er nach mehr als einer Woche eingeht. **12.** Die Anfechtung ist grundsätzlich möglich, allerdings darf sie nicht darauf gestützt werden, die bestätigende Bedeutung des Schweigens sei nicht erkannt worden (unbeachtlicher Rechtsfolgenirrtum), auch nicht darauf, dass das Bestätigungsschreiben von den mündlichen Verhandlungen abweiche **13.** jedenfalls der Empfänger ist Kaufmann/Unternehmer, (-) Unterschrift der Parteien; Zugang eines Bestätigungsschreibens; (-) Übermittlung per Telefax oder Email; Schweigen des Empfängers; Schutzwürdigkeit des Absenders **14.** a) An jeden von beiden; WahlR nach § 354a S. 2 HGB. b) § 816 II BGB [Abzug für § 407; kein Anhaltspkt für §§ 280, 283, 687 II BGB]. **15.** Ja, nach den Grundsätzen über das kaufmännische Bestätigungsschreiben. A ist kein Kaufmann (§§ 346, 1 HGB), nimmt aber in größerem Umfang selbstständig am Rechtsverkehr teil. **16.** Auch in den Fällen der §§ 650 S. 1 (381 II HGB) + 365 + 480 BGB und soweit nur eine Partei Kaufmann ist, § 343 HGB (außer § 377); nicht auf Privatgeschäfte; nicht bei Kaufverträgen über Rechte, Grundstücke, Unternehmen; z.T. genügt 1 Kaufmann; §§ 345, 343. **17.** Nein. Es handelt sich um eine Rücktrittserklärung. Der Rücktrittsgrund ergibt sich aus einem entsprechenden Handelsbrauch, auf den nach § 346 HGB Rücksicht zu nehmen ist. **18.** Ja. Kommt K so in Verzug, hat er gem. § 288 I BGB 5% über dem Basiszinssatz, gem. § 288 II BGB sogar 8% über dem Basiszinssatz (oder nach §280 II BGB ggf. Noch höhere) Verzugszinsen zu zahlen **19.** Nein. § 353 HGB verlangt ein beiderseitiges Handelsgeschäft (§ 343), dies je einen Kaufmann oder eine Handelsgesellschaft (§ 6 I HGB), diese ein Handelsgewerbe (§ 105 I HGB) und dies nach Art oder Umfang (§ 1 II HGB) ein größeres Geschäft. **20.** a) § 353 HGB: Fälligkeitszinsen. b) Gesetzliche Zinsen nach § 352 HGB statt § 246 BGB: 5 statt 4%. c) Verzugszinsen sind nach § 288 I 2, II BGB 3% höher. **21.** Er gewährt Zinsen für jegliche Forderungen ab Fälligkeit), das BGB dagegen (außer bei §§ 291 u.a.) erst ab Verzug. **22.** Jeweils 0, allenfalls Kostenrisiko bei sofortigem Anerkenntnis, § 93 ZPO.
Stunde 4 [10/11] Handelskauf: Anwendungs-bereich; Hinterlegung, Gewährleistung	**1.** Kauf, ähnliche Verträge, Tausch Werklieferung (§§ 445, 493, 515, 650 Abs. 1 S. 2 Fall 1, 2 BGB, ,§ 381 II HGB). **2.** Brautkleid: ja. Die absolute Fixschuld ist erloschen, die Leistung unmöglich, § 275 I BGB. Anzug: nein. Die relative Fixschuld – Männer können solche Anzüge u.U. auch sonst gebrauchen – besteht noch 1 Tag, solange nämlich noch eine sofortige Anzeige nach § 376 HGB möglich ist **3.** Weil nach § 372 BGB nur kleine Sachen, nach § 373 HGB hingegen alles hinterlegt werden kann. **4.** Er kann anderes als Wertpapiere, Urkunden und Kostbarkeiten und anderswo als beim Amtsgericht hinterlegen und im Wege der Selbsthilfe verkaufen. **5.** §§ 343, 345 HGB: 1. **6.** (-), da kein beiderseitiges Handelsgeschäft i. S. d. §§ 343, 344 HGB vorliegt. Das Geschäft gehört – für G erkennbar – nicht zum Betrieb des Handelsgewerbes des S. **7.** Ja. § 650 S. 1 BGB oder § 381 II HGB. Für beide liegt ein Handelsgeschäft vor, §§ 343, 344, 6^{I} HGB, § 3^{I} AktG

66

	8. Keine. Die Mängelrüge nach § 377 HGB muss Art und Umfang der Mängel mindestens in allgemeiner Form benennen. Nur so kann der Verkäufer sinnvoll entscheiden, ob er die Beanstandung prüfen, Beweise sichern,,Mängel beseitigen soll etc. **9.** Nein. V lieferte ein aliud, was nach § 434 III Alt. 1 BGB einem Sachmangel gleichsteht. V bietet nach § 439 I BGB Nacherfüllung an, welche die Einrede aus § 320 BGB beseitigt. **10.** Ja. Zwar hat die GmbH nicht ordnungsgemäß erfüllt. Die Zuweniglieferung stellt einen Sachmangel (§ 434 III Alt. 2 BGB) dar). Diesen hätte die GmbH aber unverzüglich rügen müssen (§ 377 I HGB), da er aufgrund des Gewichts des Kartons nach § 377 II HGB auch erkennbar war. Folglich gilt die mangelhafte Lieferung als genehmigt, X muss für 100 Tüten bezahlen. **11.** Rechte aus §§ 280, 437 ff BGB und nach Gefahrübergang aus §§ 119 ff BGB können nicht mehr geltend gemacht werden. - § 823 BGB bleibt anwendbar. **12.** Ja. Zwar hat X nicht ordnungsgemäß erfüllt. Die Zuweniglieferung stellt einen Sachmangel (§ 434 III BGB) dar. Diesen hätte die GmbH aber unverzüglich rügen müssen (§ 377 I HGB). Folglich sind die Käuferrechte § 437 BGB ausgeschlossen. § 378 HGB ist aufgehoben. **13.** Ja, wenn der Mangel ohne Untersuchung erkannt wurde oder – § 377 II HGB – selbst bei früher Untersuchung erst jetzt erkennbar war. Untersuchung ist Obliegenheit **14.** Nein. Ein Unternehmen ist keine Ware. **15.** §§ 280 I, II, 286 I, II Nr. 1 BGB § 376 HGB; (281 I: Schadensersatz erst nach Nacherfüllungsfrist) **16.** c + d
Stunde 5 und 6 Vertretung: Prokura, Handlungs-, Ladenvollmacht; Absatzmittler	**1.** Gesetzl.: §§ 1626, 1629 BGB; organschaftl.: § 35 GmbHG, § 125 HGB; rechtsgeschäftl.: § 167 BGB, §§ 48 ff. HGB **2.** Antwort: Nur Kaufleute können Prokura erteilen, A ist Freiberufler. Hier kommt aber eine Umdeutung gem. § 140 BGB in eine Generalvollmacht in Betracht. **3.** §§ 929, 164 BGB, § 54 HGB (im Namen des Inhabers) und zugleich § 185 I BGB, weil dieser ermächtigt ist, die ihm unter Eigentumsvorbehalt übereignete Ware weiterzuveräußern. **4.** Ja. Fehlt trotz des Arbeitsvertrags die Vertretungsmacht, hilft § 56 HGB. Ein Irrtum über den Geschäftsherrn „MeMa“ schadet nicht nach dem Grundsätzen über unternehmensbezogene Geschäfte. Ist der Geschäftsherr nicht Eigentümer, nützt § 932 BGB nicht, weil Herr Frey mit einem Eigentumsvorbehalt des Lieferanten rechnen musste, wohl aber § 185 BGB. Fehlt die Ermächtigung, erwirbt Herr Frey mangels grob fahrlässiger Unkenntnis nach § 366 HGB, §§ 932, 929 S. 1 BGB **4a.** Nein. Zwar besitzt die L hier eine Handlungsvollmacht (§ 54 I HGB) für den Verkauf von Waren; diese ist aber der Höhe nach beschränkt. § 56 HGB könnte darüber hinweghelfen, da sie eine Ladenangestellte ist und danach Scheinhandlungsbevollmächtigte (auch hinsichtlich der Erfüllung) wäre. Allerdings schadet auch im Anwendungsbereich des § 56 HGB jede Fahrlässigkeit („kennen musste“; § 122 BGB) analog § 54 III HGB. Sie besaß somit keine Vollmacht, sodass ein Erwerb nach § 929 (ev. i.V.m. § 185) BGB nicht möglich ist. **5.** Halbseitig: Ein Vertreter hat Allein-, der andere nur Gesamtvertretungsmacht. Gemischt: Die Vertreter haben unterschiedlichen Formen von Vertretungsmacht (organschaftliche, Generalvollmacht, Prokura, Handlungsvollmacht). **6.** Die Ladenvollmacht des Personals wird ausgeschlossen; analog § 54 Abs. 3 HGB genügt dazu Fahrlässigkeit des Kunden, die bei Nichtbeachtung des Schildes anzunehmen ist.

67

	7. Geschäftseinstellung (-),Verkauf von Grundstücken (-), Erwerb von Grundstücken unter Bestellung einer Restkaufpreishypothek (+), Erteilung einer Unterprokura (-),Veräußerung des Unternehmens (-). **8.** a) Ja. Die Vertretungsmacht der Geschäftsführung kann nicht beschränkt werden [1 Punkt), da sie öffentlich-rechtliche Handlungspflichten hat und sich auch gegen den Willen der Prokuristen durchsetzen können muss. Prokuristen dürfen kein Veto-Recht haben. (Die Sofern-Regelung ist nichtig.) Großzügig punkten, da GmbH-Kenntnisse sonst nicht nötig. b) Nein, eine halbseitige (gemischte) Gesamtvertretung [1 Punkt) zwischen dem Prokuristen und dem Geschäftsführer ist zulässig, die Alleinvertretung damit ohne Vertretungsmacht. **9.** Veräußerung, Verpachtung, Einstellung des Handelsgeschäfts. Aufnahme und Ausschluss von Gesellschaftern. **10.** Gemischte Gesamtvertretung ist nur mit einem Prokuristen zulässig; § 125 III, 161 II HGB. Das Prinzip der Selbstorganschaft würde verletzt, weil die organschaftliche Vertretungsmacht an einen Dritten gebunden wäre. So könnte das Organ vom Dritten an der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten gehindert werden. **11.** Ein Prokurist ist nur mit einem Gesellschafter (akzeptiert wird Geschäftsführer, Handlungsbevollmächtigter) zusammen zur Vertretung befugt, dann aber entgegen § 49 HGB auch zur Grundstücksveräußerung **12.** a) (-), während die Prokura nur von Kaufleuten erteilt werden kann (§ 48 Abs. 1 HGB), kann eine Generalvollmacht auch von Nichtkaufleuten eingeräumt werden; b) (-), beide sind widerruflich. Dies folgt für die Prokura aus § 52 Abs. 1 HGB. Demgegenüber lässt § 168 S. 2 BGB eine Unwiderruflichkeitsabrede zwar in engen Grenzen zu. Eine unwiderrufliche Generalvollmacht ist gleichwohl nach §§ 307, 138 Abs. 1 BGB unwirksam, weil der Vollmachtgeber sich hierdurch seines Selbstbestimmungsrechts in erheblichem Umfang begibt. c) (+), die Generalvollmacht umfasst grds. die Befugnis, alle den Vollmachtgeber betreffenden Rechtsgeschäfte zu erledigen, soweit die Stellvertretung zulässig ist. **13.** § 164 Abs. 1 BGB - „ im Namen des Vertretenen ". **14.** Die Ltd. A handelte im erkennbaren Willen, den jeweiligen Geschäftsinhaber zu vertreten. Dieser ist im Zweifel veräußerungsbefugt. Das entspricht der Auslegungsregel für unternehmensbezogene Geschäfte. **15.** Der Handelsvertreter schließt, soweit er dazu befugt ist, Geschäfte im Namen des Unternehmers ab (§ 84 I HGB), während der Kommissionär im eigenen Namen für fremde Rechnung handelt (§ 383 I HGB).
Stunde 6 und 7 Handelsregister	**1.** z. B. Anmeldung der Firma (§ 29 HGB), Änderungen i. S. v. § 31 HGB, Erteilung und Erlöschen der Prokura (§ 53 HGB), Errichtung der Gesellschaft (§ 106 HGB), Änderungen i. S. v. § 106 HGB, Auflösung der Gesellschaft und Ausscheiden eines Gesellschafters (§ 143 HGB), §§ 36 ff. AktG, §§ 7 ff. GmbHG. **1.** a) Rechtsgeschäfte durch P: § 15 Abs. 1 HGB; durch F: § 15 III HGB: aufgrund der unrichtigen Bekanntmachung muss K diese gegen sich gelten lassen. b) Vertrauen Dritter in Prokura des P kann sich außerhalb des Handelsregisters gebildet haben. c) Fehlte nachweisbar jedes Vertrauen, ist der Dritte nicht schutzwürdig, K wird für eine Verletzung öffentlicher Pflichten zivilrechtlich bestraft. **2.** Von K nach § 15 I HGB, weil die Prokura zuvor tatsächlich bestand und das Erlöschen nicht eingetragen und bekannt gemacht wurde. Von P nach § 179 I BGB, weil sich V auch auf die wahre Rechtslage berufen kann. **3.** Sie sind gelöscht, sollen aber lesbar bleiben. **4.** GbR nein. Sonst ja.

68

	5. Der Absender ist ein Betrüger. Denn KG`en sind im HR A eingetragen, Haftsummen werden nur von Kommanditisten eingetragen und Handelsregister werden beim Amtsgericht geführt (§ 23a II Nr. 3 GVG) **6.** (-), Dritter soll in seinem Vertrauen darauf geschützt werden, dass eine eintragungspflichtige Tatsache, die nicht eingetragen und bekannt gemacht ist, auch nicht besteht (negative Publizität). **7.** § 15 Abs. 1 HGB. Vertrauen Dritter in Prokura des P kann sich außerhalb des Handelsregisters gebildet haben. Fehlte nachweisbar jedes Vertrauen, ist der Dritte nicht schutzwürdig, K wird für eine Verletzung öffentlicher Pflichten zivilrechtlich bestraft. **8.** Kannkaufleute sind vor Eintragung ins Handelsregister keine Kaufleute, als solche also auch nicht einzutragen. Einzutragen sind die Firma oder Firmen, die der Kaufmann führt; § 29 HGB.
Stunde 6 und 7 Handelsregister, Rechtsscheingrundsätze	**1.** Positiv, § 15 III HGB: P war nie Prokurist. Negativ, § 15 I HGB: P ist nicht mehr Prokurist **2.** So tritt neben die kausale Saldoforderung, deren Höhe die Bank beweisen muss, eine abstrakte. Bei Kondiktion dieses Anerkenntnisses muss der Kunde das Fehlen des rechtlichen Grunds beweisen. **3.** Der Vertrauende hat ein Wahlrecht, sich auf § 15 HGB oder auf die wahre Rechtslage zu berufen, und zwar auch in Bezug auf verschiedene Aspekte desselben Falles. **4.** In diese Richtung wird wie folgt argumentiert: Registerinhalt könne nur in seiner Gesamtheit gewürdigt werden (kein „gespaltenes Vertrauen“). Auch stünde der Dritte anderenfalls besser, als wenn die scheinbare Rechtslage der Wirklichkeit entspräche. Allen Fällen der Rechtsscheinhaftung sei aber gemein, dass der auf den Rechtsschein (die Registerpublizität) Vertrauende nicht besser gestellt werden könne, als er nach seinem Vertrauen verdiene. Auch verhalte sich der Dritte widersprüchlich bzw. treuwidrig, wenn er sich einerseits auf die Publizität des Handelsregisters stütze, andererseits aber auf die tatsächliche Sachlage. **5.** V gegen K aus Kaufvertrag (§ 433 II BGB)? Kaufvertrag? WE des V (+). WE des K? selbst (–). § 164 BGB? Eigene WE des P: (+); in fremden Namen: (+); Vollmacht in Form der Prokura ? Wirksam erteilt? § 167 BGB, § 48 HGB (+), [Das Fehlen der deklaratorischen Eintragung gem. § 53 Abs. 1 HGB ist unschädlich.] Wirksam widerrufen, § 168 BGB, § 52 I HGB (+). § 15 I HGB: Muss sich V entgegensetzen lassen, dass die Prokura erloschen ist? (–) λ einzutragende Tatsache: § 53 II, I HGB λ nicht: eingetragen und bekannt gemacht (bei Vertrag) λ Angelegenheit des K λ V (einem Dritten) war das Erlöschen nicht bekannt. λ (ungeschrieben: Kausalität theoretisch möglich) ⇒ V muss sich nicht entgegensetzen lassen, dass die Prokura erloschen war. ⇒ V kann sich auf fortbestehende Vollmacht berufen. ⇒ Kaufvertrag / Anspruch (+)
Stunde 8 Rechnungslegung	**1.** a) (-); b) (+) gem. § 238 HGB i. V. m. §§ 6 Abs. 1 HGB, 13 Abs. 3 GmbHG **2.** Im Kommentar zu § 377 HGB und in einem Statistiklehrbuch. **3.** Aktiv- und Passivseite. **4.** Er wird sofort kaufen, um mit Hilfe der auf ½ pauschalierten Jahresabschreibung den Gewinn zu senken. Entsprechend lässt sich der Gewinn dann im Jahr des Abschreibungsendes erhöhen, indem die gewinnsenkende Wiederbeschaffung in das nächste Geschäftsjahr verschoben wird. Gute letzte Geschäftsjahre begünstigen

69

	Wiederbestellung des Vorstands (Ergebnisglättungspotenzial; stille Reserven legen; SV-Gestaltung). **5.** Der Anhang erklärt und ergänzt die einzelnen Posten in Bilanz und GuV. Der Lagebericht stellt über Bilanz und GuV hinausgehend den Geschäftsverlauf und die allgemeine Lage des Unternehmens einschließlich der Risiken künftiger Entwicklungen dar, §§ 284, 289 HGB. **6.** Er wird u.a. stille Reserven aufdecken und Anschaffungen in den nächsten Monat verschieben, um das Ergebnis nicht schon mit Abschreibungen auf die Angeschafften Gegenstände zu belasten. **7.** Gewinn- und Verlustrechnung. **8.** Nein, da Bilanzregeln auf EG-Recht beruhen und diese stattdessen die IFRS (früher: IAS) erlauben. **9.** Der Lagebericht. **10.** Vorsichtig niedrige Aktivierung und hohe Passivierung senken den bilanziellen Gewinn und damit das Ausschüttungspotenzial, schützen also das Eigenkapital gegen Rückzahlungen an die Aktionäre **11.** Wirtschaftsprüfer prüfen nur die ihnen vorgelegten Daten im Interesse ihrer Mandanten. Bilanzpolitik (Abbildungs- und Sachverhaltsgestaltungen). Mittelbar: steuerrechtliche Einflüsse. Quantitative Darstellung. Stille Reserven. **12.** Steuerminimierung, Ausschüttungsminderung (Substanzerhaltung), Ergebnisglättungspotenzial zur Verdeckung künftiger Verluste, Neidvermeidung **13.** www.ebundesanzeiger.de, www.Unternehmensregister.de
Stunde 10 (1. Teil) Schuldrecht BT	**1.** a) an G2 gem. § 362 I BGB (+), an G1 gem. §§ 362 I, 407 I BGB (-), Kenntniszurechnung an Aldi analog § 166 BGB (+), wenn gute Organisation Aktenvermerk verlangt (+) (a.A.: auch sonst analog § 31 BGB). Lösung b) an G2 gem. § 362 I BGB (+), Abtretung war trotz § 399 BGB nach § 354a S. 1 HGB wirksam; an G1 gem. § 354a S. 2 HGB (+). **2.** Die wiederhergestellte Abtretbarkeit erleichtert Lieferanten mächtiger Abnehmer die Finanzierung, weil sie ihre Forderungen zur Sicherheit abtreten können. **3.** Bei Kenntnis der Abtretung wird der Schuldner nicht nach § 407 BGB befreit. In großen Schuldnerorganisationen ist die Wissenskanalisierung teuer und fehlerträchtig. **4.** Von der Einstellung in das Kontokorrent bis zum Verrechnungsvertrag – i.d.R. antizipiert und ¼-jährlich. **5.** Es entsteht eine abstrakte Saldoforderung. Dadurch wird die Beweislast zu meinen Lasten umgekehrt. **6.** In der Beweislast für die Saldohöhe; der Anerkennende hat Tatsachen für das Fehlen eines rechtlichen Grundes zu beweisen. **7.** Sie sind gelähmt (= bloßer unselbstständiger Rechnungsposten; nicht möglich sind Pfändung, Abtretung, Erfüllung, Verzug, Verjährung)**.** **8.** Lähmung, d.h. Pfändung, (Voraus-)Abtretung, Erfüllung, Verzug, Verjährung sind nicht möglich. **9.** gegen: Schutz anwaltlicher Unabhängigkeit, der prozessualen Waffengleichheit, des siegenden Mandanten gegen Übervorteilung; für: Vermeidung chancenloser Klagen; Motivation
Stunde 10 (2. Teil) Kommissions-, Fracht-, Speditions-Lagergeschäft; Incoterms	**1.** Ja, § 383 II HGB, § 406 I 2 HGB: Zur Anwendung der §§ 383 ff. HGB muss der Gewerbebetrieb nicht kaufmännisch sein. K ist Kommittent **2.** Forderungen des Kommissionärs gegen den Geschäftspartner werden durch die Norm bereits vor Abtretung an den Kommittenten vor dem Zugriff der Gläubiger des Kommissionärs geschützt. **3.** § 398 BGB, § 421 HGB. D.h. der Spediteur (= Absender) tritt seine Ansprüche gegen den Frachtführer aus § 407 HGB an den Verkäufer (=

70

	Versender) nach § 398 BGB ab; vgl. § 457 HGB. Der Käufer (= Empfänger) hat die Rechte nach § 421 HGB. Nicht §§ 164, 414 f. BGB. **4.** Bei Einzellagerung (§ 467 I HGB) bleibt der Einlagerer Alleineigentümer. Bei Sammellagerung vertretbarer Sachen gleicher Art und Güte entsteht durch Vermischung Miteigentum der Einlagerer nach § 469 II HGB (bzw. §§ 948 I, 947 I BGB). **5.** Versender, Spediteur/Absender, Frachtführer, Empfänger. Je einen Punkt für 2 Richtige. **6.** § 421 I 2 HGB i.V.m. § 280 BGB. (Drittschadensliquidation daneben strittig, wegen des eigenen fingiert-vertraglichen Anspruchs des Geschädigten eher abzulehnen). **7.** Der Käufer soll nach näherer Beschreibung in den Incoterms 2000 insbesondere die Verantwortung und Kosten für Export- und Importfreimachung und Beförderung ab dem Werk des Verkäufers tragen. **8.** Versendungskauf Werklieferungsvertrag über die Grenze. Beförderung, Zoll, Versicherung, Gefahrtragung, Verpackung. **9.** Die Incoterms regeln u.a., wer die Fracht bezahlen muss, den Gefahrübergang, Verpackungspflichten. **10.** a) Kaufvertrag; b) Verkäufer liefert Ex Works (ab Werk) oder Delivered Duty Paid (trägt Zoll und alle Kosten bis zum Bestimmungsort)
Stunde 11 und 12 Übertragung von Unternehmen: Innenverhältnis	**1.** Asset deal und share deal; § 453 I Var. 1, 2 BGB. **2.** Durch Rundschreiben, er bitte um Fortsetzung der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer. **3.** Sachen: §§ 929/ 873 BGB. Forderungen und sonstige Rechte: §§ 398/413 BGB. Geschäftsgeheimnisse, Knowhow, Kundenkontakte, Bezugs- und Absatzquellen durch Einweihung, Einweisung, Empfehlungsschreiben; Immaterialgüterrechte (nach unterschiedlichen Normen). **4.** Durch Verkäufe einzelner Aktien. Denn beim Verkauf einzelner Computer haftet er für Sachmängel. Kauft jemand alle Aktien, haftet A für Mängel am Unternehmen. **5.** Keine Beurkundungspflicht für jedes verkaufte Grundstück; § 311 b BGB. Keine Haftung für Mängel an einzelnen Sachen. **6.** „Erforderliche Sorgfalt“ bei Prüfung der den Aussagen des Informationsmemorandums zugrunde liegenden Daten durch potenzielle Käufer eines Unternehmens. **7.** Ja. Werden GmbH-Geschäftsanteile gekauft, so kann entweder ein Unternehmenskauf oder nur der Kauf eines Anteils vorliegen. Nur im ersten Fall muss der Verkäufer für die Beschaffenheit des Unternehmens gem. §§ 453 I Var. 2, 434, 437 BGB haften. Er muss u. A. den Kundenstamm und die Unternehmensressourcen zugänglich machen. Bei bloßem Anteilskauf hingegen wird der Verkäufer lediglich verpflichtet, dem Erwerber den Unternehmensanteil zu verschaffen. Die Abgrenzung wird in der Regel anhand der Quote der übertragenen Mitgliedschaftsrechte vorgenommen. Der Käufer muss so viele Gesellschaftsanteile erhalten, dass ihm faktisch die Unternehmerstellung eingeräumt wird. Das ist bei den 98% der Fall, nicht aber bei den 40%.
Stunde 12 Übertragung von Unternehmen: Verhältnis zu Dritten	**1.** Die KG. A handelte im erkennbaren Willen, den jeweiligen Geschäftsinhaber zu vertreten. Dieser ist im Zweifel veräußerungsbefugt. Das entspricht der Auslegungsregel für unternehmensbezogene Geschäfte. **2.** Verbesserung, weil der bisherige Schuldner weiter haftet und in der Regel der Erwerber als neuer Schuldner hinzukommt, § 25 HGB. **3.** Drei: Vermögen des Einzelkaufmanns (Altschuld), der OHG (§ 28 HGB), des eintretenden Gesellschafters (§§ 28, 128 HGB).

71

	4. § 283 BGB: Unmöglichkeit der Pflicht, das Geld nicht anzunehmen und die Forderungen des Ul nicht zu beeinträchtigen. § 81611, 687 II BGB; str.: § 823I BGB. **5.** §§ 414 f., 613a, 566 BGB, § 75 AO. **6.** Freistellungsklausel im Übernahmevertrag, § 283 oder § 812 I 1 Fall 2 BGB. **7.** Eintragung nach §§ 27 I, 25 II HGB. Kontinuitätserwartung vermeiden: Geschäft einstellen oder Firma ändern (str.).
Stunde 13 und 14 Zurückbehaltungsrecht; Sachenrecht	**1.** §§ 320, 273, 1000 BGB, § 369 HGB. **2.** a) Nur das ZBR nach § 273 BGB setzt voraus, dass die Ansprüche des Schuldners und des Gläubigers auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen müssen (Konnexität) b) § 369 HGB beschränkt die zurückzuhaltenden Gegenstände – anders als § 273 Abs. 1 BGB - auf bewegliche Sachen und Wertpapiere; zudem müssen die Gegenstände mit Willen des Schuldners auf Grund von Handelsgeschäften in den Besitz des Gläubigers gelangt sein. c) Das handelsrechtliche ZBR verschafft dem Gläubiger nicht nur eine Einrede (so § 273 BGB), sondern auch ein Befriedigungsrecht (§ 371 HGB; ferner ein Absonderungsrecht in der Insolvenz des Schuldners nach §§ 50, 51 Nr. 3 InsO). **3.** § 932 BGB: Eigentum des Veräußerers; § 366 HGB: Verfügungsbefugnis; § 366 HGB analog: Vertretungsmacht des Kaufmanns. **4.** Nein. Kein Erwerb nach §§ 929, 932 BGB, weil K wusste, dass V nicht Eigentümer ist. Kein Erwerb nach § 929, 932 BGB, § 366 HGB, weil das Geschäft nicht zum Betrieb des V gehörte. § 366 HGB setzt ein Handelsgeschäft im Sinne des § 343 HGB voraus und damit ein betriebsbezogenes Geschäft. Der gute Glaube an die Betriebsbezogenheit wird nicht geschützt, sondern nur der an die Veräußerungsbefugnis; a.A. mit entsprechender Begründung gut vertretbar. **5.** Dafür: Die Denkschrift zum HGB. Der Rechtsverkehr unterscheidet oft nicht. Dagegen: Handeln im fremden Namen warnt, da offen und untypisch. Entweder erhält der Erwerber mangels wirksamen Kaufvertrages die Ware umsonst oder er muss sie kraft Eingriffskondiktion herausgeben und hat wenig Vorteile durch den Erwerb. **6.** Betriebsbezogenheit des Geschäfts nein Vertretungsmacht des Veräußerers ja Veräußerer ist Kaufmann nein Kaufmann ist geschäftsfähig nein Veräußerer ist ermächtigt ja Vertreter darf verkaufen nein

72

17 Fachwörterbuch (viersprachig)

Abschreibung (§ 253 HGB)	odpis	depriciation	amortissement
Absender (§ 407 II HGB)	wysyłający	consignor	expéditeur (-trice)
Abtretung (§ 398 BGB)	cesja, odstąpienie	assignment, cession	cession
Anleger (Finanzmarktteilnehmer)	inwestor	investor	investisseur
Anscheinsvollmacht (V. kraft zurechenbar veranlassten R-scheins)	pełnomocnictwo domniemane	apparent authority	mandat apparent
Anteil (Gesellschafterbeteiligung)	udział	share, interest	intérêt
Art und Umfang (§ 1 II HGB)	rodzaj i rozmiar	extent and manner	type et quantité
Beförderung (§ 407 HGB)	przewóz	transport	transport
betriebliches Geschäft (§§ 343 f. HGB)	czynność związana z prowadzeniem przedsiębiorstwa	operational transaction	affaire d'entreprise
Bilanz (§ 266 HGB)	bilans	balance	bilan
Brauch (§ 346 HGB)	zwyczaj	custom, practice	coutume
Duldungsvollmacht (durch Duldung eines vollmachtlosen Vertreters zurechenbar veranlasster Rechtsschein)	rzekome pełnomocnictwo tolerowane przez rzekomego mocodawcę	agency by estoppel	mandat implicite
Eintragung (im Handelsregister)	wpis	registration	immatriculation
Erfüllungs statt (§ 364 BGB)	świadczenie zamiast wykonania	in lieu of performance	pour tenir lieu d'exécution
Ertragskraft (eines Unternehmens)	dochodowość	earning power	capacité bénéficiaire
Fiktiv-Kaufmann (§ 5 HGB)	kupiec fikcyjny	merchant by fiction	commerçant fictif
Firma (§ 17 HGB)	firma (nazwa przedsiębiorstwa)	firm	nom commercial
Fixkauf (§ 376 HGB)	sprzedaż terminowa	fixe-dated purchase	achat à terme fixe
Forderung (rechtsgesch.Anspruch)	wierzytelność	claim	créance
Formkaufmann (§ 6 HGB)	kupiec ze względu na formę prawną	merchant by form	société ayant la capacité de commerçant par sa forme
Fracht (§ 407 II HGB)	umowa przewozu	cargo	fret
Frachtführer (§ 407 I HGB)	przewoźnik	carrier	transporteur
Gefahrübergang (z.B. § 446 BGB)	przejście ryzyka	transfer of danger	transfert des risques
Gesamtvollmacht (z.B. §§ 48 II, 125 III HGB)	pełnomocnictwo łączne	general power of attorney	procuration collective
Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 BGB)	umowa o załatwienie sprawy	agency contract	contrat de gestion au d'administration des affaires d'autrui
Geschäftsbericht (Jahresabschluss [§ 242 III HGB] und u.U. weitere Berichte einer Gesellschaft)	sprawozdanie z działalności przedsiębiorstwa	annual business report	rapport de gestion
Geschäftsbrief (zB. § 37a HGB)	list handlowy	business letter	lettre des affaires
Geschäftsverbindung (§ 362 HGB)	stosunki handlowe	business connection	relation des affaires
Gewährleistung (Fehlerhaftung)	rękojmia	guarantee	garantie
Gewerbe (Skriptdatei H03a)	działalność zarobkowa	trade	activité professionelle
Gewinn- und Verlustrechnung (§ 275 HGB)	rachunek zysków i strat	profit and loss account	compte des pertes et profits
Handelsgeschäft (§ 343 HGB)	czynność handlowa	commercial transaction	acte de commerce
Handelsgewerbe (§ 1 II HGB; Skriptdatei H03a)	przedsiębiorstwo zarobkowe większych rozmiarów	commerce	commerce
Handelsgewerbe betreiben (§ 1 HGB; Skriptdatei H03a)	prowadzić przedsiębiorstwo handlowe większych rozmiarów	to practice commerce	exercer profession commerciale

73

Handelskauf (§§ 373 ff. HGB)	sprzedaż handlowa	commercial purchase	achat commerciale
Handelsmakler (§ 93 HGB)	makler, pośrednik handlowy	commercial agent	courtier / agent commercial
Handelsregister (z.B. § 15 HGB)	rejestr handlowy (~KRS)	commercial register	registre du commerce
Handlungsgehilfe (§ 59 HGB)	pomocnik handlowy	clerk	employé de commerce
Handlungsvollmacht (§ 54 HGB)	pełnomocnictwo handlowe	procuration	procuration
Hinterlegung (§ 372 BGB)	złożenie	depositation	dépôt / consignation
Incoterms (übliche Klauseln in Verträgen des Handelsrechts)	warunki handlu międzynarodowego	incoterms (internatio-nal commercial terms)	Incoterms
Insolvenz (lies §§ 16 ff. InsO)	bankructwo	insolvency	insolvabilité
Istkaufmann (§ 1 HGB: Kaufmann unabhängig von seiner Eintragung)	kupiec z powinności	merchant by law	commerçant du fait de la loi
Kannkaufmann (§§ 2, 3 HGB: Kaufmann nur bei Eintragung)	kupiec z możliwości	merchant by registration	commerçant de par son inscription au registre du commerce
Kaufmann (§§ 1-6 HGB)	kupiec	merchant	commerçant
kaufmännisches Bestätigungs-schreiben (Skriptdatei H12)	handlowe pismo potwierdzające	commercial letter of confirmation	lettre de confirmation
Klarstellungsbedarf (Skriptdatei H12)	konieczność wyjaśnienia	requirement of clarification	nécessité d'éclaircissement
Kommission (§ 383 HGB)	umowa komisu	commission	commission
Kommissionär (§ 383 HGB)	komisant	commission agent	commissionnaire
Kommittent (§ 383 HGB)	komitent	principal	commettant
Kontokorrent (§ 355 HGB)	rachunek rozliczenowy	current account	compte courant
Ladenvollmacht (§ 56 HGB)	pełnomocnictwo do zawierania umów w sklepie	store power of attorney	procuration de magasin
Lagebericht (§ 289 HGB)	sprawozdanie o sytuacji	management position report	rapport sur la situation
Lagergeschäft (§ 467 HGB)	umowa składu	warehousing transaction	operation d'entrepôt
Löschung (z.B. § 52 III HGB)	skreślenie	deletion	suppression
Mahnung (Leistungsaufforderung; lies § 286 BGB)	upomnienie	reminder	mise en demeure
Mangel (§§ 434, 435 BGB)	wada	defect	vice
Pfand (§ 1204 BGB)	zastaw	pledge	Nantissement/ consignation
Prokura (§§ 48 ff. HGB)	prokura	procuration	procuration
Prokurist (§ 51 HGB)	prokurent	executive	mandataire commercial
Pfändung (§ 803 ZPO)	zajęcie ruchomości	attachment, garnishment	saisie
Publizität (PublG: Rechnungslegg)	jawność	publicity	publicité
Rechnungslegung (zahlenmäßige Abbildung wirtschaftliches Handelns für Dritte)	złożenie rachunku	accounting	etablissement du bilan et des comptes de gestion
Rechtsschein (Sachverhalt, der Rechtsirrtum begründen kann)	pozór prawa	ostensible existence of a legal situation	apparence juridique
Rückstellung (§ 249 HGB)	rezerwa	provision	provision
Rücktrittsrecht (lies z.B. § 437 Nr. 2 BGB)	prawo odstąpienia od umowy	right of withdrawal	droit de retrait
Rügepflicht (§ 377 HGB)	obowiązek złożenia reklamacji	reproof duty	obligation de réclamation
Saldoanerkenntnis (Nr. 7 III AGB Banken; § 782 BGB)	uznanie salda	confession of balance	reconnaissance d'un solde de débiteur
Saldoforderung (§ 355 HGB)	wierzytelność wynikająca z salda	balance claim	créance de solde
Scheinkaufmann (≠ §§ 5, 15 HGB)	kupiec pozorny	quasi merchant	faux commerçant

74

Sorgfalt (vgl. z.B. § 277 BGB)	staranność	care	diligence
Spediteur (§ 453 HGB)	spedytor	shipping agent	commissionnaire de transport /expédition
Spedition (§ 453 HGB)	spedycja	shipping agency	expédition
stille Reserve (in Bilanz unsichtbarer Wert)	ukryta rezerwa	secret reserve	réserves occultes
Tilgung (Anspruch erlöschen lassen; z.B. § 366 BGB)	umorzenie	paying off	amortissement
Unternehmen (betriebl. Vermögen)	przedsiębiorstwo	company	entreprise
Unternehmenskauf	sprzedaż przedsiębiorstwa	purchase of a company	achat d'une entreprise
Versender (§ 453 II HGB)	dający zlecenie (w umowie spedycji)	sender	expéditeur
Versendungskauf (§ 447 BGB)	sprzedaż wysyłkowa	sale by delivery to a place other than the place of performance	achat par correspondence
Verzug (§ 286 BGB)	zwłoka	default	retard
Werklieferungsvertrag (§ 650 BGB)	umowa dostawy	contract for work and materials	contrat mixte d'entreprise et de vente
Zinsen (Nutzungsgeld für Periode)	odsetki	interest	intérêt
Zurückbehaltungsrecht (§ 369HGB; § 273 BGB)	prawo zatrzymania	right of retention	droit de rétention
Zwischenhändler (zw. Verkäufern)	pośrednik	middleman	intermédiaire

4. Spalte unter Mitarbeit von Prof. Dr. Philippe Gréciano, Rechtsanwalt (Paris/Berlin); entworfen von Malgorzata Krzysztofik.

75

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Informationen und Organisatorisches II

2 Semestergliederung III

3 HGB-Aufbau und Pflichtfach [H01] 1

4 Geschichte des Handelsrechts [H01a] 2

5 Sinn des Handelsrechts [H02a] 3

6 Kaufmann 4
6.1 Tatbestandsmerkmale [H03a] 4
6.2 § 3 HGB – Privileg für die Land- und Forstwirtschaft [H03b] 5
6.3 Kaufmann und Unternehmer [H4a] 6
6.4 Allgemeine Rechtsscheingrundsätze [H04] 7
6.5 Kaufmann nach §§ 1-5 HGB [H02] 8
6.6 Gesellschaft = Kaufmann? [H06] 9

7 Firma 10
7.1 Namen einer natürlichen Person [H29a] 10
7.2 Namensschutz [H30] 11
7.3 Funktionen der Firma [H29] 12

8 Vertretung 13
8.1 Vollmacht: Begriff [H21] 13
8.2 Prokura (in der Klausurbearbeitung) 13
8.3 Umfang der Vollmachten im Handelsrecht [H21a] 14
8.4 Formen der Vertretungsmacht [H22] 15

9 Hilfspersonen des Kaufmanns [H23] 16

10 Handelsregister und Publizität 17
10.1 Das Handelsregister im Rechtsverkehr [H35] 17
10.2 Publizität des Handelsregisters gemäß § 15 HGB [H39] 18
10.3 Allgemeine Rechtsscheingrundsätze und § 15 HGB [H39a] 19
10.4 Handelsregisterauszug 20

11 Handelsbücher 25
11.1 Pflicht zur Rechnungslegung [H31] 25
11.2 Geschäftsbericht [H32] 26
11.3 Bilanzpolitik 27
11.3.1 Interessen [H33] 27
11.3.2 Begriff [H34] 27
11.4 Einflüsse auf deutsche Bilanzen [H34a] 28

12 Handelsgeschäfte 29
12.1 Prüfung der §§ 346 ff. HGB [H03] 29
12.2 §§ 346 ff. im Klausuraufbau [H12a] 30
12.3 Vom Reden und Schweigen 32
12.3.1 Ausnahmen vom Grundsatz „Schweigen ≠ Willenserklärung“ im HGB 32
12.3.2 Vergleich §§ 362 HGB und 663 BGB [H10] 32
12.3.3 Abgabe und Zugang im Vergleich [H10b] 33
12.3.4 Kaufmännisches Bestätigungsschreiben (BS) - Ablauf [H11] 34
12.3.5 Kaufmännisches Bestätigungsschreiben - Schema [H12] 35
12.4 Gesetzliche Zinsen [H13] 36

76

12.5 § 354a HGB [H13a] ... 37
12.6 Kontokorrent ... 38
12.6.1 Inhalt einer Kontokorrentabrede [H14] ... 38
12.6.2 Überweisung [H14a] ... 39
12.7 Handelskauf ... 40
12.7.1 Anwendungsbereich [H17] ... 40
12.7.2 Annahmeverzug (§§ 373 ff. HGB) [H18] ... 41
12.7.3 Fixkauf [H19] ... 42
12.8 Lagergeschäft [H08a] ... 42
12.9 Kommission [H07] ... 43
12.10 Fracht und Spedition ... 44
12.10.1 Die Beteiligten und ihre Pflichten [H08] ... 44
12.10.2 Incoterms 2010 [H09] ... 45

13 Unternehmenskauf [H24] ... 46

14 Inhaberwechsel und Firmenfortführung ... 47
14.1 §§ 25-28 HGB (Überblick) [H25] ... 47
14.2 Normzweck der §§ 25-28 HGB [H26] ... 48
14.3 § 25 Abs. 1 S. 1 HGB [H27] ... 49
14.4 § 25 Abs. 1 S. 2 HGB [H28] ... 50
14.5 § 28 HGB [H28a] ... 51

15 Gutgläubiger Erwerb [H15] ... 52

16 Tests und Fragen ... 53
16.1 Klausur WS 14/15 ... 53
16.2 Klausurfragen ... 54
16.3 Antworten ... 62

17 Fachwörterbuch (viersprachig) ... 72

Inhaltsverzeichnis ... 75